

# WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 3/2019

## Gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden

Erklärfilm zum Berufsbild

SEITE 21



Werte und Preise am  
Kanzleinachfolge(r)markt

SEITE 54

Arbeitgeber zur Aufzeichnung der  
Arbeitszeit verpflichtet

SEITE 56

Mit Beilage  
Jahresabschluss  
der WPK 2018

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts



## Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Neues Modul:  
**Datenmanagement-  
system  
(DMS)**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

# Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im August kam der Vorstand der WPK zu einer Klausurtagung zusammen, um einige Projekte intensiver beraten zu können. Nach knapp einem Jahr im Amt können wir ein positives Zwischenfazit ziehen.

Im Sinne aller im Vorstand vertretenen Interessengruppen hat sich ein Vorstandsausschuss die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in Deutschland aus dem Jahr 2016 mit dem nötigen zeitlichen Abstand angesehen. Gerade aus Sicht kleiner und mittlerer Praxen rückte das Qualitätskontrollverfahren in den Mittelpunkt. Das Ergebnis: Feststellungen, wonach die Richtlinie nicht zutreffend in der WPO umgesetzt worden wäre, konnten nicht getroffen werden. Allerdings wurden Änderungsvorschläge zur Klarstellung und Präzisierung der Satzung für Qualitätskontrolle erarbeitet. Damit soll der risikoorientierten Vorgehensweise und der Verhältnismäßigkeit im Rahmen von Qualitätskontrollen noch stärker Rechnung getragen werden. Die Vorschläge für Satzungsänderungen wollen wir nach der Einbeziehung der Abschlussprüferaufsichtsstelle dem Beirat Anfang Dezember zur Beschlussfassung vorlegen.

Einen entscheidenden Schritt weiter sind wir auch bei der Zusammenführung der Prüferberufe. Auf der diesjährigen Kammerversammlung habe ich dieses wichtige Anliegen der vereidigten Buchprüfer und des gesamten Berufsstandes angesprochen. Nach Auswertung von Rückmeldungen von Ihnen und von den Berufsverbänden ist der Weg klar:

Über eine berufsrechtliche Zusammenführung sollen bestellte Wirtschaftsprüfer und übergeleitete vereidigte Buchprüfer die einheitliche Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ führen. Unberührt bleiben die unterschiedlichen handels- und gesellschaftsrechtlichen Prüfungsbefugnisse. Eine differenzierte Kundmachung soll die Überleitung erkennbar machen; Einzelheiten soll die Berufssatzung regeln. Parallel bleibt es vereidigten Buchprüfern unbenommen, die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer abzulegen (§ 13a WPO). Damit haben wir ein für alle Beteiligte tragfähiges Konzept, das wir dem Gesetzgeber vorlegen wollen.

Gute Fortschritte machte auch die Arbeit des bei der WPK eingerichteten Berufsbildungsaus-

schusses zur Schaffung eines Fortbildungsberufs Prüfungsfachwirt. Der Vorstand hat den vorgelegten Entwurf einer Prüfungsordnung gewürdigt und dem Ausschuss ergänzende Hinweise übermittelt. Wenn es planmäßig weitergeht, könnten die Prüfungsausschüsse berufen und im zweiten Halbjahr 2020 ein erster Prüfungstermin angeboten werden.

Ein sehr schönes Ereignis war die Mitgliederversammlung der europäischen Vereinigung Accountancy Europe im Juni. Einstimmig wurde die WPK mit Wirkung zum Jahresbeginn 2020 als neues Mitglied aufgenommen. Darüber freue ich mich sehr. Die Mitgliedschaft wird ihren Beitrag zur wirkungsvollen Vertretung der Belange des Berufsstandes auf europäischer Ebene leisten.

Nach der positiven Resonanz 2018 und in diesem Jahr beschloss der Vorstand außerdem, im nächsten Jahr wieder eine zentrale Kammerversammlung in Berlin auszurichten. Notieren Sie sich bitte schon den 15. Mai 2020, mit Get-together am Vorabend.

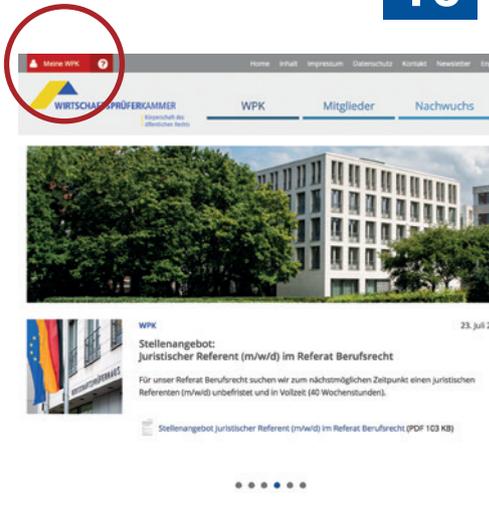
Die WPK will Sie mit einer Reihe von Workshops zur Digitalisierung unterstützen. Die Idee ist, dass Sie konkret von den Digitalisierungserfahrungen einzelner Wirtschaftsprüferpraxen profitieren. Zudem soll gezeigt werden, welchen Beitrag der WPK-Digitalisierungskompass leisten kann. Wir hoffen, Ihnen auch damit ein interessantes Angebot machen zu können.

Auch die Aktivitäten der WPK im Bereich der Nachwuchsgewinnung wurden verstärkt, zum Beispiel durch Auftritte auf Karrieremessen. Und kennen Sie schon den neuen Kurzfilm „Gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden“? In zielgruppengerecht aufbereiteten drei Minuten werden die Vorteile unseres Berufs präsentiert. Schauen Sie mal rein, auf der Internetseite und im YouTube-Kanal der WPK.

Ihr



**Gerhard Ziegler,**  
WPK-Präsident



Digitale Anträge und Mitteilungen – einfacher und schneller für Sie!



Aktuelle Entwicklungen in der Abschlussprüfung im Vereinigten Königreich  
Drohen globale Verschärfungen?



„Freie Berufe blicken selbstbewusst nach vorn“  
BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2019

## Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten .....3

### AUS DER ARBEIT DER WPK

#### AKTUELLE THEMEN

Bilanz der Arbeit von EU-Institutionen 2014 bis 2019 und Ausblick .....	6
<b>Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK</b>	
Sitzung am 26. Juni 2019 .....	10
Sitzung am 15. und 16. August 2019.....	12
<b>Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK</b>	
Sitzung am 16. Mai 2019 .....	13
Sitzung am 26. Juni 2019 .....	14
Sitzung am 27. August 2019.....	14
Sommersitzung des Beirates am 27. Juni 2019.....	14
<b>Werden weit über 50 % der Qualitätskontrollen von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführt? .....</b>	<b>16</b>
<b>Digitale Anträge und Mitteilungen – einfacher und schneller für Sie!</b>	
Erweitertes Serviceangebot der WPK.....	16
<b>Digitalisierungskompass der WPK</b>	
Neue Softwarelösungen für die Abschlussprüfung aufgenommen.....	17
<b>Transparenzberichte 2018/2019 (Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014) .....</b>	<b>18</b>
<b>Übergang in die Modularisierung</b>	
Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2019.....	18
<b>Jahresbericht 2018 der WPK.....</b>	<b>20</b>
<b>Gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden</b>	
Erklärfilm zum Berufsbild .....	21

#### Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Wintersemester 2019/2020 .....	22
<b>WPK aktiv auf Nachwuchs- und Karrieremessen.....</b>	<b>22</b>

#### BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

<b>15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer ....</b>	<b>24</b>
<b>15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft getreten.....</b>	<b>24</b>
<b>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 der WPK.....</b>	<b>25</b>
<b>Änderung der Beitragsordnung der WPK zum 1. Januar 2020 .....</b>	<b>25</b>

#### INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

##### Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Handbuch des Rechnungswesens eines Automobilherstellers für Jahresabschlüsse der Vertragspartner nicht maßgeblich.....	26
Berufsaufsicht: Nichtbeachtung der fachlichen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach IDW S1 .....	27
<b>Mitglieder fragen – WPK antwortet .....</b>	<b>28</b>
<b>Allgemeines Berufsrecht</b>	
Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer für mehrere Jahre? .....	28
Berufsrechtlich unzulässige Form der Zusammenarbeit mit einem gewerblichen Unternehmen.....	30
Tätigkeit als Stiftungsvorstand.....	31
<b>Versicherung und Haftung</b>	
Erfordernis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung für die Prüfung von Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz .....	32
<b>Qualitätskontrolle</b>	
Entwicklung der Anzahl von Prüfern für Qualitätskontrolle .....	32
Umfang der Auftragsprüfung im Rahmen einer Qualitätskontrolle ...	33

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz aktualisiert.....	34
Bekämpfung der Geldwäsche: Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister bei Kommanditgesellschaften.....	34
WP/vBP und Auftragsverarbeitung (Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO) ..	35

## INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen .....	36
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen.....	36
IESBA-Konsultation zu geplanten Änderungen am Code of Ethics zur Rolle und ethischen Haltung von Berufsangehörigen .....	38
Thomas Seidenstein ist neuer IAASB-Vorsitzender .....	38
IAASB-Standardentwürfe zum Qualitätsmanagement der Prüfungspraxen und bei der Prüfung von Abschlüssen.....	39
IAASB Konsultation <i>Extended External Reporting Assurance</i> .....	40
Neuer IESBA Code of Ethics am 15. Juni 2019 in Kraft getreten.....	40
WPK ab 2020 Vollmitglied bei Accountancy Europe .....	41
Aktuelle Entwicklungen in der Abschlussprüfung im Vereinigten Königreich Drohen globale Verschärfungen? .....	41

## AUS DEN LÄNDERN

Neue Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer vereidigt.....	44
Jahrestreffen Berlin: Finanzsenator zu Gast bei der WPK ...	45
Jahrestreffen Baden-Württemberg: Wirtschaftspolitik unter den Bedingungen der digitalen Transformation .....	46
Fortsetzung der Tradition: Wirtschaftsminister wieder zu Gast beim Jahrestreffen in Sachsen-Anhalt .....	46

## STELLUNGNAHMEN DER WPK

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie .....	48
Organisatorische Änderungen im Versorgungswerk NRW WPK begrüßt Anpassung der Organisationsregelungen an moderne Governance-Grundsätze.....	50

## BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Datenschutzbeauftragter erst ab 20 Beschäftigten erforderlich Bundestag schafft Erleichterungen für kleine Praxen .....	52
Anforderungen an externe Bewerber für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften BaFin veröffentlicht überarbeitetes Rundschreiben .....	52
Terminservice- und Versorgungsgesetz verabschiedet Beteiligung von vBP an der Prüfung von Krankenkassen möglich ...	53
Steuerberater künftig Organ der Steuerrechtspflege Änderungen am Steuerberatungsgesetz geplant .....	53

## ANALYSEN UND MEINUNGEN

Werte und Preise am Kanzleinachfolge(r)markt Gedanken zu einem „Dauerbrenner“ WP/StB Martin Boerger.....	54
Arbeitgeber zur Aufzeichnung der Arbeitszeit verpflichtet RAin Prof. Dr. Marion Bernhardt und RAin Dr. Elin Reiter.....	56

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

<b>Berufsrecht</b> Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse.....	58
<b>Haftungsrecht</b> Prospekthaftung des Abschlussprüfers .....	58
Prospekthaftung des Abschlussprüfers .....	60
Vertragsabschluss und Honorarrückforderung.....	62

## SERVICE

Veranstaltungen .....	64
Literaturhinweise .....	66

## ANZEIGEN

Kooperationswünsche .....	67
System der Qualitätskontrolle .....	69

## RUBRIKEN

### PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen .....	72
Todesfälle .....	75

### BERICHTE UND MELDUNGEN

Die Bonitätsanalyse der Deutschen Bundesbank für Wirtschaftsunternehmen.....	76
APAS-Verlautbarung Nr. 7 Liste zur Durchführung von Auswahlverfahren nach Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 537/2014.....	77
„Freie Berufe blicken selbstbewusst nach vorn, trotz leicht abgeflauter Stimmung“ BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2019 .....	78

### NEU DABEI

Veronika Markus .....	79
Impressum .....	64

**DIESEM HEFT LIEGT BEI:**  
Jahresabschluss der WPK 2018

# Bilanz der Arbeit von EU-Institutionen 2014 bis 2019 und Ausblick



Im Sommer 2019 fand die Wahl zum EU-Parlament für die Periode 2019 bis 2024 statt. Das neue EU-Parlament hat sich konstituiert und seine Arbeit aufgenommen. Der Parlamentspräsident wurde gewählt, Ausschüsse eingerichtet und Dr. Ursula von der Leyen als neue Präsidentin der EU-Kommission gewählt.

Die Amtszeit der EU-Kommission unter dem Präsidenten Jean-Claude Juncker neigt sich dem Ende zu (31. Oktober 2019). Zeit für eine Bilanz aus Sicht des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

In der letzten Amtsperiode gab es viele EU-Vorhaben, die den Berufsstand betrafen. Die Vorhaben konnten teilweise als Angriff auf grundlegende Fundamente des Berufs verstanden werden.

## // Dienstleistungspaket

Das sogenannte Dienstleistungspaket der EU-Kommission vom Januar 2017 sah tiefe Eingriffe in fundamentale Elemente des Berufsstandes und erhebliche bürokratische Belastungen vor. Es bestand aus gleich vier Entwürfen von Rechtsakten.

- ▶ Positiv zu werten ist, dass der massive Einsatz der WPK und anderer berufsständischer Organisationen dazu führte, dass das Vorhaben der Einführung einer **Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte** bald scheiterte, so dass die beiden Rechtsakte hierzu nicht weiter verfolgt wurden. Es drohte die Umgehung der deutschen Anforderungen an die Berufsausübung allein durch Vorlage einer im jeweiligen Heimatland ausgestellten Dienstleistungskarte.
- ▶ Auch der Richtlinienentwurf für ein neues **Notifizierungsverfahren** konnte in der zurückliegenden Amtsperiode nicht erfolgreich durchgesetzt werden. Die drohende Umkehr der Darlegungs- und Beweislast führte zu einer Sperrminorität der Mitgliedstaaten im EU-Rat, so dass dieses Projekt nicht zu einer Einigung führte. Allerdings ruht die

Arbeitsebene der EU-Kommission nicht. Nach dem Scheitern der Verhandlungen wurde bereits im Sommer 2019 ein Papier vorgestellt, mit dem die EU-Kommission versuchen möchte, das bestehende Meldeverfahren nach Art. 15 der Dienstleistungs-Richtlinie untergesetzlich neu auszugestalten. Die Kritiker verwiesen darauf, dass die Gedanken hierzu wohl nicht von einer ausreichenden Rechtsgrundlage gedeckt sind.

- ▶ Einzig die Richtlinie zur Einführung einer **Verhältnismäßigkeitsprüfung** bei Einführung oder Änderung von berufsreglementierenden Regelungen fand den Weg ins EU-Amtsblatt. Sie ist bis 30. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen. Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein in Deutschland bekannter und beachteter Grundsatz ist, wird sich inhaltlich wohl nicht viel ändern – nur der bürokratische Aufwand für eine gegebenenfalls umfangreichere Begründung wird sich erhöhen.

## // Ausschüsse des EU-Parlaments PANA und TAX3

Die vom EU-Parlament gebildeten Sonderausschüsse PANA und nachfolgend TAX3 zeigen deutlich, dass ein großer Teil der EU-Parlamentarier der vergangenen Periode dem gesamten Berufsstand gegenüber kritisch eingestellt ist und diesen unter einen ungerechtfertigten Generalverdacht stellt. Es fällt zunehmend schwer, die Notwendigkeit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht zu erklären und diesen Grundsatz zu verteidigen.

So fand die Behauptung Eingang in den Bericht des EU-Parlaments zum TAX3-Ausschuss, dass der Berufsstand eine entscheidende Rolle bei der Begünstigung der Geldwäsche und Terrorisfinanzierung gespielt habe und dafür zur Verantwortung gezogen werden müsse.



Mit digitalen Tools wie der App

# Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.



Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!

[www.datev.de/app-abschlusspruefung](http://www.datev.de/app-abschlusspruefung)



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Während die Forderung nach einer Rotation aller Abschlussprüfer nach sieben Jahren noch aus dem Abschlussbericht des PANA-Ausschusses gehalten werden konnte, kam sie in den Bericht zum TAX3-Ausschuss hinein, obwohl das Thema Abschlussprüfung nichts mit den Themen der beiden Ausschüsse (Steuervermeidung und -hinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) zu tun hatte.

Die EU-Kommission hat die sie betreffenden Empfehlungen intern bewertet. Zur Forderung des EU-Parlamentes, dass bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen nach jeweils sieben Jahren ein Wechsel des Prüfers vorgesehen werden soll, um Interessenkonflikte zu verhindern und um Nichtprüfungsleistungen auf ein Minimum zu beschränken, äußert sich die EU-Kommission nicht. Sie schweigt auch zu der Feststellung des EU-Parlamentes, dass Intermediäre eine entscheidende Rolle bei der Begünstigung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gespielt und für diese Handlungen zur Verantwortung gezogen werden sollten. Des Weiteren möchte die EU-Kommission die Richtlinien, die sich mit steuerlichen Fragen beschäftigen (DAC 1 bis 6), umfassend evaluieren.

### // Richtlinie für eine Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Bei der Richtlinie für eine Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC6) setzte sich die WPK vehement dafür ein, dass die Verschwiegenheitspflicht des WP/vBP gewahrt werden kann. Auch auf unsere Initiative hin setzte sich die Bundesregierung hierfür im EU-Gesetzgebungsverfahren ein. Eine entsprechende Regelung bietet den Mitgliedstaaten nun auch die Möglichkeit, dies zu tun.

Im derzeit laufenden Umsetzungsprozess in deutsches Recht wird jedoch deutlich, dass es Akteure gibt, die hiervon nichts mehr wissen wollen. Sie wollen den WP/vBP als „Hilfs-Finanzbeamten“ verpflichten, nicht nur grenzüberschreitende, sondern auch inländische Steuergestaltungen zu melden. Die WPK setzt sich dafür ein, die Verschwiegenheitspflicht zu wahren und im Übrigen die Richtlinie nur eins zu eins umzusetzen, also auf eine nationale Meldepflicht zu verzichten.

### // Vierte und Fünfte Geldwäscherichtlinie

Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie und die Richtlinie zur Änderung der Vierten Geldwäsche-Richtlinie (sogenannte „Fünfte“) haben zu weiteren Verschärfungen der Pflichten in diesem Bereich geführt. Wie in der Vergangenheit hat die WPK die Vorhaben begleitet.

Nicht nur die WPK muss als Geldwäsche-Aufsichtsbehörde über WP/vBP ihre Aktivitäten verstärken. Auch WP/vBP als nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete müssen ihre Anstrengungen verstärken, um den erhöhten geldwäscherechtlichen Anforderungen zu genügen. Die WPK unterstützt ihre Mitglieder hierbei mit diversen Hilfsmaterialien, die auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen gibt es auch im Rahmen von Veranstaltungen der Reihe WPK aktuell Mitgliederinformation, die bundesweit durchgeführt werden.

### // Hinweisgeberrichtlinie („Whistleblower“)

Der Berufsstand hat bereits im Rahmen der Umsetzung der letzten EU-Reform der Abschlussprüfung Regelungen zum Thema Hinweisgebersystem im Berufsrecht implementiert. Bei der Umsetzung in deutsches Recht kann darauf verwiesen werden.

### // Ausblick

Das EU-Parlament wird nach der Sommerpause, ab dem 2. September 2019, seine Arbeit aufnehmen. Die neue EU-Kommission soll am 1. November 2019 tätig werden. Die gewählte Präsidentin wird ihre Kandidaten für die Kommissarsposten dem EU-Parlament vorstellen und sich ein zustimmendes Votum einholen. Die Ernennung erfolgt durch den EU-Rat.

Derzeit arbeitet die Arbeitsebene der EU-Kommission bereits an einem Papier, das die künftigen Prioritäten der einzelnen Generaldirektionen für die Periode 2019 bis 2024 festlegt. Der erste Entwurf lässt auf ein sehr „grünes“ Programm schließen. Zu beobachten sein wird das Vorhaben, eine zentrale EU-Aufsichtsbehörde für die Geldwäscheaufsicht zu schaffen, welche die nationalen Aufsichtsbehörden koordinieren soll. ge

## Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

# Sitzung am 26. Juni 2019

### // Jahresbericht der WPK 2018

Der Vorstand hat letzte Anmerkungen zum Jahresbericht der WPK 2018 besprochen. Der fertige Jahresbericht wird in den kommenden Tagen als PDF auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

### // Auswertung der letzten und Planung der nächsten Kammerversammlung

Der Vorstand hat die WPK-Kammerversammlung am 9. und 10. Mai 2019 in Berlin ausgewertet. Mit rund 250 Teilnehmern des Get-together und 320 Teilnehmern am Veranstaltungstag selbst war die Kammerversammlung sehr gut besucht. Die Resonanz von Teilnehmern wie externen Ausstellern war ganz überwiegend positiv. Der Vorstand hat daher beschlossen, auch im kommenden Jahr eine zentrale Kammerversammlung in Berlin abzuhalten.

### // Arbeitsstand im Projektausschuss „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“

In vier Sitzungen hat der Projektausschuss „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“ die Implementierung der Vorgaben aus der europäischen Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Berufsrecht überprüft. Der Vorstand hat über den derzeitigen Stand der Themen des Projektausschusses diskutiert. Die Ergebnisse sollen zur Klausurtagung des Vorstandes am 15. und 16. August 2019 final beraten werden.

### // Mitgliedschaft der WPK bei Accountancy Europe

Präsident Gerhard Ziegler berichtete über die Mitgliederversammlung von Accountancy Europe am 19. Juni 2019. Die Mitglieder der europäischen Berufsstandsvereinigung haben auf der Versammlung einstimmig beschlossen, die WPK als Mitglied aufzunehmen. Die Aufnahme wird zum 1. Januar 2020 wirksam.

### // Vorbereitung der Beiratssitzung am 27. Juni 2019

Der Vorstand hat sich über den Stand der Vorbereitungen zur Beiratssitzung am Folgetag informiert. In diesem Zusammenhang hat er auch eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge diskutiert. Er hat einstimmig beschlossen, dem Beirat eine Erhöhung der Beiträge auf 516 Euro pro Jahr zu empfehlen. Die Erhöhung soll unter der Maßgabe erfolgen, dass im kommenden Jahr eine weitere Überprüfung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen erfolgen soll.

### // Erstellung eines Erklärfilms „Gute Gründe Wirtschaftsprüfer/in zu werden“

Zum Thema „Modularisierung des WP-Examens“ hat die WPK einen Erklärfilm produzieren lassen, der ausweislich der Zugriffszahlen auf der WPK-Internetseite und dem WPK-Youtube-Kanal sehr gefragt ist. Der Vorstand hat beschlossen, einen weiteren Film, zu dem Thema „Gute Gründe Wirtschaftsprüfer/in zu werden“, zu produzieren.

### // Geldwäscheaufsicht: Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise und Bericht über Praxisbesuche

Der Vorstand hat eine aktualisierte Fassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz beschlossen. Bei dieser Gelegenheit ließ sich der Vorstand auch über den Verlauf der ersten Vor-Ort-Kontrollen („Praxisbesuche“) der WPK als Geldwäscheaufsicht berichten. Die Praxen seien gut auf den jeweiligen Termin vorbereitet gewesen und hätten gezeigt, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten im Praxisalltag Berücksichtigung finden.

### // Weiterverwendung des Bestätigungsvermerks nach IDW PS 400 a. F.

Auf eine Anfrage eines Mitgliedes hin hat sich der Vorstand mit der Frage befasst, ob der Bestätigungsvermerk nach dem IDW PS 400 in der alten Fassung weiterhin verwandt werden darf, während die Abschlussprüfung nach den aktuellen IDW-Prüfungsstandards erfolgt. Der Vorstand ist zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Rosinenpicken unter den Prüfungsstandards erfolgen darf. Die IDW-Prüfungsstandards dürften nach Auffassung des Vorstandes nur in ihrer Gesamtheit Anwendung finden. jo/tm



# IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht  
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme  
am Peer-Review:  
**BEITRAGSNACHLASS.**

**Maßgeschneiderter Versicherungsschutz.** Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf [www.ruv.de](http://www.ruv.de)

# Sitzung am 15. und 16. August 2019

## // Vergütungsumfrage

Im Jahr 2017 hatte die WPK eine Umfrage zur Vergütung im Berufsstand durchgeführt (Ergebnisse veröffentlicht im [WPK Magazin 4/2017](#), Seite 20 ff.). Der Vorstand sprach sich für die Durchführung einer weiteren Umfrage im Jahr 2020 aus. Er hofft, dass die Ergebnisse der Umfrage dazu beitragen, die Attraktivität des Berufes noch weiter zu stärken.

## // Zusammenführung der Prüferberufe

Der Vorstand beriet abschließend über Rückmeldungen zu dem Projekt der Zusammenführung der Prüferberufe aus der Anhörung der Berufsverbände, aus der Kammerversammlung 2019 sowie aus der Beiratssitzung am 27. Juni 2019.

Vorgesehen ist, dass die Berufe Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer durch eine gesetzliche Fiktion vollumfänglich zusammengeführt werden sollen. Davon unberührt bleiben die unterschiedlichen Prüfungsbefugnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht. Es soll eine einheitliche Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ geführt werden. Eine differenzierte Kundmachung soll die Überleitung jedoch erkennbar werden lassen. Der Vorstand beschloss daneben ein ergänzendes Papier zur Erläuterung der Motivation und der Eckpunkte der Zusammenführung.

## // Projektausschuss „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“

In fünf Sitzungen hatte der Projektausschuss „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“ die Implementierung der Vorgaben aus der europäischen Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht überprüft und auf dieser Grundlage Änderungsvorschläge zur Klarstellung und Präzisierung der Satzung für Qualitätskontrolle erarbeitet. Damit soll der risikoorientierten Vorgehensweise und der Verhältnismäßigkeit im Rahmen von Qualitätskontrollen noch stärker Rechnung getragen werden.

Der Vorstand beriet die Änderungsvorschläge abschließend. In der Folge ist nun die fachliche Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtsstelle einzuholen. Die Änderungsvorschläge sollen dem Beirat der WPK zu seiner kommenden Sitzung vorgelegt werden.

## // WPO-Änderungsbedarf

Der Vorstand befasste sich mit der vom Ausschuss Berufsrecht der WPK erarbeiteten Zusammenstellung von aktuellem Änderungsbedarf in der Wirtschaftsprüferordnung. Nach weiterer Beratung im Ausschuss Berufsrecht wird sich der Vorstand der WPK am 9. Oktober 2019 erneut mit dem Thema befassen.

## // Besetzung der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK für die Amtszeit 2020 bis 2024

Der Vorstand sprach sich dafür aus, die Anzahl der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle auch in der Amtszeit 2020 bis 2024 bei 15 zu belassen. Die endgültige personelle Besetzung soll ebenfalls ein Thema der Vorstandssitzung am 9. Oktober 2019 sein.

## // Prüfungsfachwirt

Der bei der WPK eingerichtete Berufsbildungsausschuss hatte eine Fortbildungsprüfungsregelung (Prüfungsordnung) erarbeitet, die dem Vorstand zur Beratung vorlag. Die Hinweise des Vorstandes dazu werden dem Berufsbildungsausschuss übermittelt.

## // WPK-Mitgliedschaft bei Accountancy Europe

Die Mitgliederversammlung der europäischen Berufsstandsvereinigung Accountancy Europe stimmte am 19. Juni 2019 einstimmig für die Aufnahme der WPK als neues Mitglied zum 1. Januar 2020.

In der Vorstandssitzung stellte die stellvertretende Geschäftsführerin Hilde Blomme aktuelle Projekte von Accountancy Europe vor und stand den Vorstandsmitgliedern der WPK für Fragen und Antworten zur Verfügung.

## // Kammerversammlung 2020

Nach der positiven Resonanz der beiden letzten Jahre sprach sich der Vorstand auch mit Blick auf 2020 für die Durchführung einer zentralen Kammerversammlung in Berlin mit dem bewährten Konzept aus. Als Termin wurde der 15. Mai 2020 festgelegt, mit Get-together am Abend des 14. Mai 2020.

## // Weiterentwicklung des Digitalisierungsangebotes der WPK

Aufgrund der hohen Zugriffszahlen auf den WPK-Digitalisierungskompass und wegen der positiven Mitglieder-Resonanz im Rahmen der Kammerversammlung sprach sich der Vorstand der WPK dafür aus, eine Reihe von Workshops zur Digitalisierung in der Wirtschaftsprüferpraxis für die WPK-Mitglieder durchzuführen.

Dabei sollen einzelne Wirtschaftsprüferpraxen ihre Erfahrungen und Vorgehensweisen im Rahmen der Digitalisierung der eigenen Praxis vorstellen. Ergänzend soll erläutert werden, wie der WPK-Digitalisierungskompass den Berufsstand in diesem Prozess unterstützen kann. Die WPK wird dazu im Internet und im WPK Magazin informieren.

## // Erklärfilm „Gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden“

Der Erklärfilm der WPK zur Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens erfährt positive Resonanz. Der Vorstand gab einen weiteren Film frei, der sich insbesondere an den potenziellen Berufsnachwuchs richtet und in rund drei Minuten auf eingängige Weise die Vorzüge des Wirtschaftsprüferberufs nahebringt (mehr dazu auf Seite 21 in diesem Heft).

## // Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit 2020 der WPK

Der Vorstand verabschiedete den Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit 2020 der WPK. Unter anderem ist die vorgenannte Reihe von Workshops zur Digitalisierung geplant, wie auch eine Reihe WPK aktuell Mitgliederinformation zu Einzelfragen für die WP-/vBP-Praxis und zur Erläuterung der geänderten Satzung für Qualitätskontrolle. sp/th

## AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

# Sitzung am 16. Mai 2019

### // Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) überarbeitet ihren „Hinweis zu Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“. Dieser Hinweis soll zur weitergehenden Unterstützung der Prüfer für Qualitätskontrolle fortentwickelt werden. Die in dem Hinweis enthaltenen Ausführungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen sollen in einem gesonderten Papier veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung beider Papiere ist für den Herbst dieses Jahres geplant. Bitte verfolgen Sie die Berichterstattung im Internet und im WPK Magazin.

### // Prüfervorschlagsverfahren

Die KfQK hat zu den Anforderungen an einen Prüfer für Qualitätskontrolle zur Durchführung eines Auftrags beraten. Sie wird unverändert darauf achten, dass Prüfer für Qualitätskontrolle fachlich und persönlich geeignet sind, die konkrete Qualitätskontrolle durchzuführen („Augenhöhe“). Die geprüfte Praxis und der Prüfer für Qualitätskontrolle sollen möglichst ein vergleichbares Profil aufweisen.

### // Geringer Stundenaufwand für gesetzliche Abschlussprüfungen und Planung einer Qualitätskontrolle

Mitunter wird in einer Qualitätskontrolle ein geringer Stundenaufwand des Abschlussprüfers festgestellt. Dies sollen Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Planung der Qualitätskontrolle als hohes Risiko ansehen und entsprechend bei der Prüfung der Aufträge berücksichtigen. Ein geringer Stundenaufwand des Abschlussprüfers kann dazu führen, dass solche Aufträge in die Stichprobe einzubeziehen sind. Er kann auch auf Mängel der Prüfungsdurchführung und der Dokumentation hinweisen.

### // Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Auch 2019 werden Aufsichten bei Prüfern für Qualitätskontrolle durchgeführt werden. Die Kommission für Qualitätskontrolle sieht in den Aufsichten auch ein Instrument zur Unterstützung der Prüfer für Qualitätskontrolle. Mehrere Aufsichten wurden mit Empfehlungen abgeschlossen. Die KfQK wird daneben auch weiterhin an Qualitätskontrollen teilnehmen und damit den präventiven Charakter des Verfahrens betonen.

### // Würdigung von Prüfungsfeststellungen bei Dokumentationsmängeln

Aus der Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle ist bei der Würdigung von Feststellungen häufig nicht eindeutig erkennbar, ob es sich um einen Mangel der Durchführung der Abschlussprüfung oder einen Mangel der Dokumentation handelt. Vermitteln der Prüfungsbericht und die Prüfungsakte kein zutreffendes Bild der Tätigkeit, muss der Prüfer für Qualitätskontrolle zunächst davon ausgehen, dass eine entsprechende Tätigkeit nicht durchgeführt wurde (§ 20 Abs. 5 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle).

Möchte der Prüfer für Qualitätskontrolle die Feststellung als Mangel der Dokumentation und nicht als Mangel der Abwicklung der gesetzlichen Abschlussprüfung würdigen, bedarf es weiterer Prüfungshandlungen. Im Qualitätskontrollbericht sind die Prüfungshandlungen des Prüfers für Qualitätskontrolle und die Gründe für seine Würdigung der Feststellung als Mangel der Dokumentation darzulegen (§ 20 Abs. 5 Satz 5 Satzung für Qualitätskontrolle). Für eine ordnungsgemäße Prüfung müssen zumindest Spuren des Handelns des Abschlussprüfers erkennbar sein, anhand derer die geprüfte Praxis ihr Prüfungsvorgehen nachvollziehbar erläutern kann. Allein die Ausführung, die Prüfungshandlungen seien vorgenommen worden, ist nicht ausreichend. mß

# Sitzung am 26. Juni 2019

## // Ausschuss „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“

**E**s wurde über die vierte Sitzung des Projektausschusses „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“ des Vorstandes Bericht erstattet, an der ein Vertreter der Kommission für Qualitätskontrolle teilgenommen hatte. Die Beratungen werden fortgesetzt.

## // Überarbeitung ISQC 1, ISA 220

Das IAASB hat Standardentwürfe zum International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1), International Standard on Quality Management 2 (ISQM 2) und International Standard on Auditing 220 (Revised) (ISA 220 (Revised)) vorgelegt. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die vorgesehenen Stellungnahmen der WPK gegenüber dem IAASB beraten, die inzwischen beim IAASB eingereicht wurden.

## // WPO-Änderungen im Bereich Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat mögliche Änderungen von Vorschriften zur Qualitätskontrolle beraten. Es geht dabei um die Vermeidung der Umgehung der Pflicht zur Qualitätskontrolle, die Wiedereintragung nach wesentlichen Mängeln und vorangegangener Löschung sowie um die Durchführung der Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle. Die Beratungen werden fortgesetzt.

## // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

In der Sitzung wurden die Auswertungen von Qualitätskontrollberichten von drei gemischten Praxen beraten. Zwei dieser Qualitätskontrollen konnten damit abgeschlossen werden. Daneben wurde über den Widerspruch einer Praxis gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beraten. bi

Stellungnahmen der WPK vom 1. Juli 2019 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031901/](http://www.wpk.de/link/mag031901/)

# Sitzung am 27. August 2019

## // Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

**D**ie Kommission für Qualitätskontrolle hat die vom Vorstand der WPK beabsichtigten Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle beraten. Die Änderungen sehen vor, die Verhältnismäßigkeit sowie den risikoorientierten Prüfungsansatz stärker hervorzuheben; ferner sind Klarstellungen und Verschärfungen des Satzungstextes vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission für Qualitätskontrolle die bisher veröffentlichten Hinweise überarbeiten beziehungsweise anpassen.

Die Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle werden dem Beirat der WPK in seiner nächsten Sitzung am 4. Dezember 2019

zum Beschluss vorgelegt. Zuvor wird die Stellungnahme der APAS nach § 66a Abs. 1 Satz 2 WPO eingeholt.

## // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Weiterer Gegenstand der Sitzung waren die Beratungen der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten von drei gemischten Praxen, deren Qualitätskontrollen damit abgeschlossen werden konnten. Daneben wurde die Qualitätskontrolle einer gemischten Praxis nach Auswertung des Sonderprüfungsberichts abgeschlossen. In einem Fall werden der geprüften Praxis Auflagen erteilt und eine Sonderprüfung angeordnet. rk

# Sommersitzung des Beirates am 27. Juni 2019

## // Sommersitzung des Beirates der WPK

**A**m 27. Juni 2019 fand die erste Sitzung des Beirates in diesem Jahr und damit die zweite ordentliche Sitzung des im vergangenen Jahr gewählten Beirates der WPK statt.

## // Bericht des Vorstandes

Präsident Gerhard Ziegler berichtete über die wesentlichen Entwicklungen seit der Beiratssitzung am 11. Dezember 2018.

Er informierte zunächst über aktuelle **europäische Initiativen** (siehe zu diesem Themenkomplex auch Seite 6 ff. in diesem Heft).

- Die EU-Richtlinie zur **Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle** wird noch im Jahr 2019 in deutsches Recht umgesetzt werden. Der Vorstand setzt sich auch weiterhin dafür ein, bei der Ausgestaltung der Meldepflicht die berufliche Verschwiegenheit zu schützen und eine Ausweitung der Meldepflicht auf nationale Gestaltungen zu verhindern.
- Die Bemühungen der WPK in Bezug auf den **Abschlussbericht des „Sonderausschusses des Europäischen Parlaments zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (TAX3)“** haben Früchte getragen. Nicht verhindern können habe man lediglich die Forderung nach einer siebenjährigen Rotation des Abschlussprüfers.
- Bei Umsetzung der **Hinweisgeber-Richtlinie** werde der Vorstand zur Verhinderung zusätzlicher Pflichten für den Berufsstand darauf hinweisen, dass bereits die Abschlussprüferrichtlinie Verfahren zur Meldung von Verstößen vorsieht.

Präsident Ziegler wies darauf hin, dass am 16. Februar 2019 das **modularisierte Prüfungsverfahren** eingeführt wurde. Danach müssen Examenskandidaten nicht mehr alle Prüfungsbereiche im Block ablegen, sondern können die Modulprüfungen auf mehrere Prüfungstermine verteilen. Dafür haben sie ab der Zulassung zur Prüfung sechs Jahre Zeit. Stand heute gehe der Vorstand davon aus, dass insgesamt rund 720 Kandidaten am zweiten Prüfungstermin 2019 teilnehmen werden. Einschließlich der rund 100 Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Halbjahr 2019 werde es etwa ein Drittel mehr Teilnehmer als im Jahr 2018 geben.

In Sachen **Prüfungsfachwirt** habe mittlerweile der Berufsbildungsausschuss seine Arbeit aufgenommen und den Entwurf einer Prüfungsordnung beraten. Es sei denkbar, dass bereits im nächsten Jahr ein erster Prüfungstermin angeboten werden könne.

Präsident Ziegler informierte auch über die neue Aufsichtsfunktion der WPK bei der **Bekämpfung der Geldwäsche**. Im Rahmen der anlassunabhängigen Aufsicht seien 2018 insgesamt 140 WP/vBP-Praxen angeschrieben und gebeten worden, einen Fragebogen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten zu beantworten. Es habe keinen Anlass für förmliche Maßnahmen gegeben. Bei den drei Praxisbesuchen sei deutlich geworden, dass eine hohe Affinität für die Bekämpfung der Geldwäsche besteht. Man habe mit den Praxen auch Fragen aus der täglichen Praxis konstruktiv erörtern können. Derzeit erfolge die Auswertung der Fragebögen für 2019.

Für das Projekt **Evaluierung der Umsetzung** der EU-Regulierung sei, so Präsident Ziegler, ein Ausschuss eingerichtet worden. Nach dem derzeitigen Beratungsstand ergebe sich möglicherweise, dass Änderungen der WPO nicht erforderlich seien, aber Klarstellungen in der Satzung für Qualitätskontrolle.

## // Jahresabschluss und Bestellung des Abschlussprüfers

Mit einstimmigem Beschluss genehmigte der Beirat den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 der WPK (siehe dazu Seite 25 in diesem Heft).

Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG aus Hamburg wurde einstimmig als Abschlussprüfer der WPK für das Wirtschaftsjahr 2019 wiedergewählt.

## // Änderung der Beitragsordnung

Nach eingehender Beratung beschloss der Beirat eine Änderung der Beitragsordnung ab 2020 (siehe dazu Seite 25 in diesem Heft). Für das persönliche Mitglied ergibt sich danach ein Beitrag von 516 Euro.

## // Weitere Beratungsthemen

Durch einstimmigen Beschluss änderte der Beirat § 12 der Satzung der WPK (siehe dazu Seite 24 in diesem Heft). Diese Norm, die grundsätzliche Regelungen zu den Ehrenämtern in der WPK betrifft, war mit Blick auf die WPO-Änderungen infolge des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAREG) anpassungsbedürftig.

Der Beirat hat eingehend die **Zusammenführung der Prüferberufe beraten**. Beratungsgrundlage waren die Leitlinien für die Zusammenführung, die der hierfür eingerichtete Projektausschuss erarbeitet und der Vorstand verabschiedet haben. In einem Sounding sprach sich eine große Mehrheit im Beirat für die Zusammenführung aus.

Als **Vorsitzende der Aufgaben- und der Widerspruchskommission wird Dorothea Werk-Dorenkamp** für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 tätig sein. Der Beirat hat sich für ihre Bestellung ausgesprochen.

Einstimmig bestellt wurde Ministerialrat Rolf **Landau** als weiteres **vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommissionen**.

Der Beirat wählte WP/StB Prof. Dr. Hans-Jürgen **Graf von Stuhr** in den gemeinsamen Ausschuss Berufsexamen. Er tritt an die Stelle von WPin/StBin Barbara Hoffmann, die auf ihre Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtete.

WP/StB Carolin Schütt, stellvertretende Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle, präsentierte den von der Abschlussprüferaufsichtsstelle gebilligten und dem Beirat vorab übersandten **Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2018** und beantwortete Fragen aus dem Beirat.

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 4. Dezember 2019 statt. km

# Werden weit über 50 % der Qualitätskontrollen von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführt?

Im Mitgliederkreis wird offenbar behauptet, dass weit über 50 % der Qualitätskontrollen von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle selbst durchgeführt würden. Diese Behauptung ist unzutreffend.

Richtig ist, dass von den 13 Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle (Stand: 31. Dezember 2018) in den Jahren 2016 bis 2018 sechs Mitglieder als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig waren. Diese führten 77 von insgesamt 1.833 Qualitätskontrollen (4,2 %) durch.

Zum 1. Januar 2019 wurde die Kommission für Qualitätskontrolle um zwei Mitglieder erweitert. Diese haben in den Jahren 2016 bis 2018, in denen sie noch nicht Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle waren, 120 Qualitätskontrollen durchgeführt.

Im Ergebnis führten die gegenwärtigen Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 197 (10,7 %) der Qualitätskontrollen durch. rv



2016 bis 2018 wurden insgesamt ~11 % der Qualitätskontrollen von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführt.

## Digitale Anträge und Mitteilungen – einfacher und schneller für Sie!

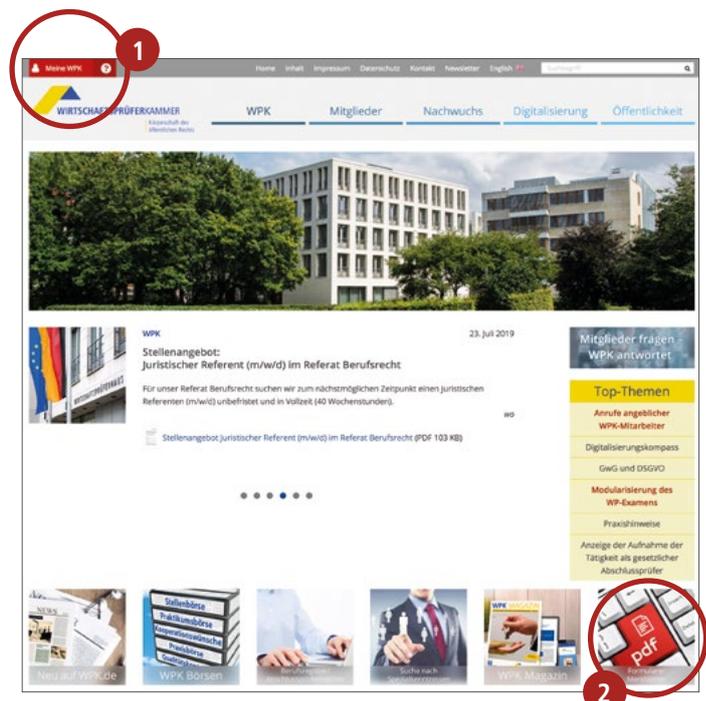
### Erweitertes Serviceangebot der WPK

Seit dem 1. Juli 2019 können Sie im Mitgliederbereich „Meine WPK“ <sup>1</sup> auf der WPK-Internetseite

- WPK-Mitgliedsbescheinigungen selbst erstellen,
- Ihren WPK-Mitgliedsausweis beantragen,
- die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen,
- die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk und
- die Beauftragung Ihrer Qualitätskontrolle mitteilen.

Die WPK wird ihr Angebot digitaler Anträge und Mitteilungen sukzessive erweitern. Hier gehören Papier- oder PDF-Formulare der Vergangenheit an.

Wer dennoch lieber den herkömmlichen Weg gehen will, dem stehen die Informationen weiterhin auf der Internetseite unter „Formulare/Merkblätter“ <sup>2</sup> zur Verfügung. uh/cl





## Digitalisierungskompass der WPK

### Neue Softwarelösungen für die Abschlussprüfung aufgenommen

Die Softwareübersicht des WPK-Digitalisierungskompasses wurde um vier neue Softwarelösungen zur Abschlussprüfung erweitert. Es handelt sich um

- zwei Programme des Anbieters Wolters Kluwer zur Datenanalyse,
- die Datenanalyseplattform Auditbee und
- die Datenaustauschplattform 5F-Software.

„Die Erweiterung ist ein Zeichen dafür, dass die Softwareunterstützung für den Berufsstand und insbesondere für die Abschlussprüfung weiter an Fahrt aufnimmt“, so Dr. Reiner Veidt, Geschäftsführer der WPK. Dabei ist zu beobachten, dass die Softwareanbieter vermehrt Lösungen für einzelne Digitalisierungsmöglichkeiten anbieten.

Im Fokus stehen nun Fragen zur Benutzerfreundlichkeit und Verständlichkeit dieser neuen Anwendungen sowie den Möglichkeiten der Anbindung an bestehende Programme der WP-Praxis. Sind diese Möglichkeiten gegeben, bestehen für die Praxen vielfältige Optionen, ihre Geschäftsprozesse gezielt (weiter) zu digitalisieren.

wb

Softwareübersicht des Digitalisierungskompasses der WPK abrufbar unter

[www.wpk.de/link/mag031902/](http://www.wpk.de/link/mag031902/)



Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Neu auf WPK.de

## Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter [www.wpk.de/newsletter-der-wpk/](http://www.wpk.de/newsletter-der-wpk/) ansehen und bestellen.

# Transparenzberichte 2018/2019 (Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014)

**W**irtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – zu informieren.

Der Vorstand der WPK hat beschlossen, weiterhin auf der Internetseite der WPK über die veröffentlichten Transparenzberichte zu informieren. Eine Übersicht mit Links auf die entsprechenden Internetseiten hat die WPK im Juli 2019 auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellt.

- In der aktuellen Aufstellung zu den Transparenzberichten **2018/2019** sind diejenigen § 319a HGB-Prüfer enthalten, deren Geschäftsjahresende im vorangegangenen Kalenderjahr lag.
- Darüber hinaus werden die in den Jahren **2017/2018** veröffentlichten Transparenzberichte archiviert. Auf die Archivierungspflicht für Transparenzberichte nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 wird hingewiesen. Soweit die im ersten Halbjahr 2017 veröffentlichten Transparenzberichte sich bereits auf Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 beziehen oder freiwillig auf der jeweiligen Internetseite veröffentlicht werden, sind sie ebenfalls enthalten. fō

Linkliste der WPK zu den Transparenzberichten unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/2018-2019/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/2018-2019/)

## Übergang in die Modularisierung

### Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2019



**D**ie Wirtschaftsprüferprüfung I/2019 ist im 1. Halbjahr 2019 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im Februar 2019 geschrieben. Die mündlichen Prüfungen fanden im Mai 2019 statt.

Diese Prüfung war von der Änderung des Prüfungsrechts und der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens geprägt. Nachdem die Änderungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung am 16. Februar 2019 in Kraft getreten waren, konnten aufgrund einer Übergangsregelung bereits die Kandidatinnen und Kandidaten im Prüfungstermin I/2019 auf Antrag in die Modularisierung wechseln.

Von den 99 zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten haben 73 diese Möglichkeit genutzt und die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht fortgeführt. Hierbei wurde jedes Prüfungsgebiet, in dem eine Prüfung oder eine Ergänzungsprüfung abzulegen war, zu einem Modul, die Prüfung zu einer Modulprüfung. Im Ergebnis haben von den 69 Kandidatinnen und Kandidaten, die letztlich an der Prüfung in modularisierter Form teilgenommen haben, 32 (46,4 %) alle abzulegenden Module und damit das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt bestanden. Die übrigen 37 (53,6 %) haben eine oder mehrere Modulprüfungen nicht bestanden und haben die Möglichkeit, die noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Module zu wiederholen. Da es prüfungsrechtlich für

alle Kandidaten der erste beziehungsweise für die Kandidaten mit Ergänzungsprüfung der zweite Modulprüfungsversuch war und in jedem Modul zwei Wiederholungen möglich sind, kann noch jeder dieser Kandidaten die Gesamtprüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, bestehen. Die Prüfung ist nur dann nicht bestanden, wenn ein Modul, ein Prüfungsgebiet, auch im dritten Versuch nicht bestanden wird.

Von den 26 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Prüfung nach bisherigen Prüfungsrecht fortgeführt haben, haben 23 an der Prüfung teilgenommen, wovon 16 (69,6 %) bestanden haben und zwei (8,7 %) noch eine Ergänzungsprüfung ablegen können; sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als weiterer Prüfungsversuch gilt.

Insgesamt haben somit von den 92 Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Prüfung teilgenommen haben, 48 (52,2 %) das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden und 39 (42,4 %) können

Modulprüfungen wiederholen oder eine Ergänzungsprüfung ablegen. Nur 5 Kandidatinnen und Kandidaten (5,4 %) haben die Prüfung nicht bestanden. Sie hatten die Prüfung nach dem bisherigen Prüfungsrecht fortgeführt.

Die Einführung der Modularisierung führt im Prüfungstermin II/2019 zu einer deutlichen Zunahme der Zahl der Examenskandidatinnen und -kandidaten. 699 Kandidatinnen und Kandidaten sind zur Prüfung zugelassen worden. Das Wirtschaftsprüfungsexamen wird 2019 damit rund 30 Prozent mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben als im Jahr 2018 mit 619 Kandidatinnen und Kandidaten.

tü

Tabellen zu den Ergebnissen auch abrufbar unter [www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/)

Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüferprüfung I/2019 – „Altes Recht“ (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in der bis zum 15. Februar 2019 geltenden Fassung) –															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
<b>Vollprüfung</b>	2	0	1	1	100,0 %	1	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	(0)	(0,0 %)	0	0,0 %
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0 %	–	–	0	0,0 %	–	–	–	–	0	0,0 %
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	4,3 %	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>	9	0	1	8	100,0 %	1	12,5 %	1	12,5 %	1	12,5 %	(0)	(0,0 %)	5	62,5 %
Ergänzungsprüfungen	9	0	1	8	100,0 %	–	–	1	12,5 %	–	–	–	–	7	87,5 %
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	16	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	69,7 %	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO</b>	1	0	0	1	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	1	100 %	(0)	(0,0 %)	0	0,0 %
Ergänzungsprüfungen	2	0	0	2	100,0 %	–	–	0	0,0 %	–	–	–	–	2	100,0 %
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8a WPO insgesamt	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	13,0 %	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO</b>	1	0	0	1	100,0 %	1	100 %	0	0,0 %	0	0,0 %	(0)	(0,0 %)	0	0,0 %
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0 %	–	–	0	0,0 %	–	–	–	–	0	0,0 %
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13b WPO insgesamt	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	4,3 %	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO</b>	2	0	0	2	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	–	–	–	–	2	100,0 %
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	8,7 %	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>23</b>	<b>100,0 %</b>	<b>3</b>	<b>13,0 %</b>	<b>2</b>	<b>8,7 %</b>	<b>2</b>	<b>8,7 %</b>	<b>(0)</b>	<b>(0,0 %)</b>	<b>16</b>	<b>69,6 %</b>

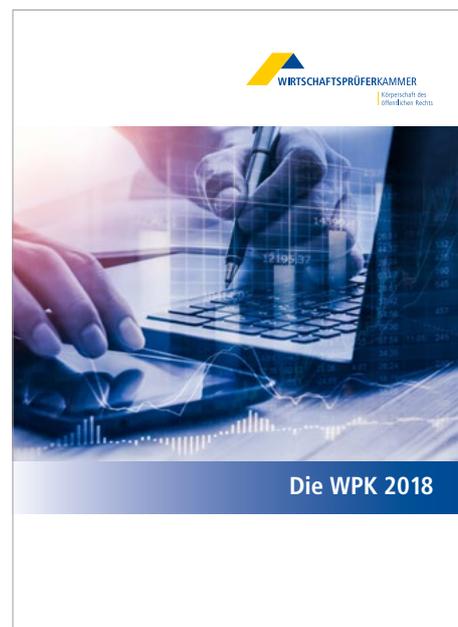


Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüferprüfung I/2019 – „Neues Recht“ (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in der seit dem 16. Februar 2019 geltenden Fassung) –											
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Prüfung nicht bestanden		Wiederholung von Modulprüfung(en) möglich		Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
<b>Vollprüfung</b>	12	2	0	10	100,0 %	0	0,0 %	8	80,0 %	2	20,0 %
Ergänzungsprüfungen	1	0	0	1	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	1	100,0 %
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	11	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamt- teilnehmerzahl	–	–	–	15,9 %	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>	36	1	0	35	100,0 %	0	0,0 %	23	65,7 %	12	34,3 %
Ergänzungsprüfungen	10	1	0	9	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	9	100,0 %
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	44	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamt- teilnehmerzahl	–	–	–	63,8 %	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO</b>	6	0	0	6	100,0 %	0	0,0 %	1	16,7 %	5	83,3 %
Ergänzungsprüfungen	4	0	0	4	100,0 %	0	0,0 %	3	75,0 %	1	25,0 %
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8a WPO insgesamt	–	–	–	10	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamt- teilnehmerzahl	–	–	–	14,5 %	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO</b>	4	0	0	4	100,0 %	0	0,0 %	2	50,0 %	2	50,0 %
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13b WPO insgesamt	–	–	–	4	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamt- teilnehmerzahl	–	–	–	5,8 %	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>73</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>69</b>	<b>100,0 %</b>	<b>0</b>	<b>0,0 %</b>	<b>37</b>	<b>53,6 %</b>	<b>32</b>	<b>46,4 %</b>

## Jahresbericht 2018 der WPK

Im Juli 2019 veröffentlichte die WPK ihren Jahresbericht 2018. Der Bericht gibt einen Überblick über berufspolitische Schwerpunkte, die berufsständische Entwicklung und die Arbeit der WPK, ihre Dienstleistungen und weiteren Aufgaben im vergangenen Jahr.

Jahresbericht 2018 der WPK abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/)



# Gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden

## Erklärfilm zum Berufsbild



**E**nde August 2019 ging der neue Erklärfilm der WPK zum Beruf des Wirtschaftsprüfers online. Der rund dreiminütige animierte Film erklärt für potenziellen Berufsnachwuchs und Interessierte kurze und prägnant, warum es sich lohnt in der heutigen Zeit Wirtschaftsprüfer zu werden. Abrufbar ist der Film auch auf dem YouTube-Kanal der WPK.

„Es ist ein sehr wichtiges Ziel des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer der Amtszeit 2018 bis 2022, für den beruflichen Nachwuchs des Wirtschaftsprüfers zu werben und die Attraktivität des Berufsbildes noch stärker zu verdeutlichen als bisher“, so Dr. Reiner Veidt, Geschäftsführer der WPK.

Der animierte Erklärfilm „Gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden“ informiert darüber, welche Studienrichtungen besonders vorteilhaft sind für die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer. Er erläutert welche interessanten und vielseitigen Tätigkeitsgebiete und beruflichen Einsatzfelder auf Wirtschaftsprüfer nach bestandem Wirtschaftsprüfungsexamen warten und warum Wirtschaftsprüfer Partner der Chefetage sind. Und schließlich blickt er kurz auf die spannenden Herausforderungen in einem sich permanent verändernden Umfeld, mit denen Wirtschaftsprüfer konfrontiert sein werden.

„Auch persönliche und fachliche Voraussetzungen werden benannt, ebenso wie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zur Ausbildung“, so Veidt. „Das Wirtschaftsprüfungsexamen und der Weg dahin sind und bleiben sehr anspruchsvoll, es nicht ganz einfach, aber es lohnt sich“, so Veidt abschließend.

Umgesetzt wurde der Film wie auch schon der Erklärfilm zur Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens von der Agentur verklickern. „Gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden“ kann auf Nachfrage zu Informations- und Präsentationszwecken als mp4-Datei bei der WPK angefordert werden.

Fragen beantwortet im Referat Öffentlichkeitsarbeit der WPK  
 Ass. jur. Jens Baron  
 Telefon +49 30 726161-231  
 E-Mail jens.baron@wpk.de

bn

„Gute Gründe Wirtschaftsprüfer zu werden“ abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031903/](http://www.wpk.de/link/mag031903/)

# Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Wintersemester 2019/2020

**A**uf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Wintersemester 2019/2020 zur Verfügung. Er bietet einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot sowie das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.



Studienführer abrufbar unter  
[www.wpk.de/studienfuehrer/](http://www.wpk.de/studienfuehrer/)

## WPK aktiv auf Nachwuchs- und Karrieremessen



WPK-Landespräsident Prof. Christoph Hell erläutert die Vorzüge des Wirtschaftsprüferberufs auf der Messe next 2019 in Saarbrücken

### // WPK aktiv auf Nachwuchs- und Karrieremessen

**W**ie attraktiv der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist, verdeutlichen die bisher drei Präsenzen der Wirtschaftsprüferkammer in diesem Jahr auf Karrieremessen im gesamten Bundesgebiet. Sie informierten potenziellen beruflichen Nachwuchs, Absolventen und Berufseinsteiger über das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers.

Die „next 2019 – Deine Campus-Messe“ unter dem Motto „Jobs, Networking, Fun“ fand am 8. Mai 2019 an der Universität des Saarlandes statt.

Etwa 80 Unternehmen und Organisationen informierten die ca. 4.000 Besucherinnen und Besucher der Nachwuchs- und Karrieremesse – zumeist junge Studentinnen und Studenten beziehungsweise Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen wie zum Beispiel Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre – über aktuelle Berufs- und Karrieremöglichkeiten. WP/StB Prof. Christoph Hell, Landespräsident der WPK im Saarland, WP/StB Dieter Reichert, RA Dr. Christian Weiser, Leiter der Landesgeschäftsstelle der WPK für Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen, und Jens Baron aus der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin informierten zahlreiche Interessenten.



WPK-Landesgeschäftsstellenleiterin Hiltrud Egbert im Gespräch mit einer Interessentin auf der Messe stellenwerk in Hamburg

## // Vielfältige praktische Möglichkeiten in der Wirtschaftsprüfung

In vielen Gesprächen erklärte die WPK an ihrem Messestand das Berufsbild Wirtschaftsprüfer, zeigte mögliche Berufswege auf, erläuterte Einstiegsvoraussetzungen, informierte über Verdienstmöglichkeiten, beschrieb Praktikumsangebote und verwies auf die vielfältigen praktischen Möglichkeiten in der Wirtschaftsprüfung im Rahmen ihrer Online-Praktikums- und Stellenbörse auf der WPK-Internetseite. Besonderes Interesse fand dabei auch die aktuelle Neustrukturierung des Wirtschaftsprüfungsexamens, die Modularisierung.

## // Verschiedene berufliche Einsatz- und Tätigkeitsgebiete

Zahlreiche Vortragsveranstaltungen während der Messe ergänzten das Angebot für Studierende und Absolventen auf der „next 2019“. Professor Hell referierte zum Thema „Gute Gründe Wirtschaftsprüfer/in zu werden“ und beschrieb detailliert die vielfältigen, sich ständig erweiternden beruflichen Einsatz- und Tätigkeitsgebiete von Wirtschaftsprüfern. „So bin ich zum Beispiel aktuell neben meiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch öfter im Ausland unterwegs und übernehme bei einem Mandat zeitweise Beratungsaufgaben für ein Unternehmen“, so Hell.

## // Größte Hochschuljobmesse Hamburgs

Zahlreiche Gespräche der WPK mit Studenten, Absolventen und Young Professionals gab es auch auf der „stellenwerk Jobmesse“. Die größte Hochschuljobmesse Hamburgs fand vom 4. bis 6. Juni statt.

Über 150 Aussteller präsentierten sich mit Messeständen, Themenvorträgen und aktuellen Stellenangeboten auf dem Campus der Universität Hamburg. Über 15.000 Studenten und Absolventen nutzten die Chance, mit potenziellen Arbeitgebern ins Gespräch zu kommen und sich über aktuelle Berufs- und Karrieremöglichkeiten zu informieren. Ein umfangreiches Rahmenprogramm, Bewerbungs-Checks, Jobwalls, Start-up-Corner und interessante Vorträge rundeten das Angebot ab.

## // Motivation und Durchhaltevermögen auf dem Weg zum Wirtschaftsprüfer

Einen dieser zahlreichen interessanten Vorträge hielt WP/StB Udo Bensing, Landespräsident der WPK in Hamburg. Er informierte über das vielseitige und anspruchsvolle Berufsbild des Wirtschaftsprüfers. „Beim Prüfen von Jahresabschlüssen, Bilanzen oder der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens denken die meisten sofort an Zahlen und exzellente Kenntnisse in Mathematik“, so Udo Bensing. „Darauf kommt es jedoch bei den persönlichen Voraussetzungen für den Beruf nicht in erster Linie an. Wichtig sind vor allem die richtige Motivation und Durchhaltevermögen, denn es ist ein langer Weg zum Wirtschaftsprüfungsexamen.“

## // Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens von besonderem Interesse

Das Team der WPK um Hiltrud Egbert, Leiterin der Landesgeschäftsstelle der WPK in Hamburg, und Jens Baron aus der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, führten am Messestand der Wirtschaftsprüferkammer zahlreiche interessante Gespräche sowohl mit Abiturienten als auch Berufseinsteigern oder Wechselwilligen. Wie schon auf der Nachwuchsmesse „next“ in Saarbrücken stieß die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens auf besonderes Interesse.

## // Weitere Termine für 2020 in Vorbereitung

Auch der „Fakultätskarrieretag Berlin-Wirtschaft“ am 24. Juni 2019 am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der FU Berlin bot viele Kontaktmöglichkeiten.

Zwei weitere Termine noch in diesem Jahr sind der „Karrieretag“ in München im September sowie der „Absolventenkongress“ im November in Köln. Die WPK wird ihre Präsenz auf Berufsfindungs-, Karriere- und Nachwuchsmessen auch im Jahr 2020 fortsetzen.

bn/we

## 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer

**A**ufgrund des § 60 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die folgende Änderung der Satzung der WPK (zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 22. November 2013) am 27. Juni 2019 in Berlin beschlossen:

**1. § 12 Abs. 1 Satzung der WPK wird wie folgt neu gefasst:**  
„In den Beirat, in den Vorstand, in die Kommission für Qualitätskontrolle, in Ausschüsse und als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer können solche Mitglieder nicht berufen werden,

1. gegen die in den letzten fünf Jahren eine der folgenden berufsaufsichtlichen Maßnahmen unanfechtbar verhängt worden ist:
  - a) Geldbuße von mehr als 50 000 Euro (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO);
  - b) befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO;
  - c) befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WPO;
  - d) Berufsverbot (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO)oder
2. die in den letzten fünf Jahren auf Grundlage der Wirtschaftsprüferordnung in der vor dem 17. Juni 2016 geltenden Fassung berufsgerichtlich rechtskräftig verurteilt wurden.“

**2. § 12 Abs. 3 Satzung der WPK wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Wird gegen den Inhaber eines Ehrenamts nach Abs. 1 oder 2 eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 verhängt, ruht das Amt, solange die Maßnahme nicht unanfechtbar ist. <sup>2</sup>Tritt ein Fall nach Satz 1 bereits vor der Berufung ins Ehrenamt ein, ruht das Amt ab der Berufung. <sup>3</sup>Das Mitglied scheidet aus seinem Amt aus, sobald die Maßnahme unanfechtbar ist. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein berufsgerichtliches Verfahren nach Abs. 1 Nr. 2 bei Berufung ins Ehrenamt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. <sup>5</sup>Das Amt ruht auch, sobald gegen das Mitglied eine öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung erhoben wurde, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.“

**3. § 12 Abs. 5 Satzung der WPK wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Beauftragte der Wirtschaftsprüferkammer. <sup>3</sup>Näheres regeln die vom Beirat nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 erlassenen Richtlinien.“

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 17 Satzung der WPK bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Juni 2019

Vorsitzer des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer  
(Dr. Marian Ellerich)

Die Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung).

27. Juni 2019

## 15. Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in Kraft getreten

**D**as Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderung der Satzung der WPK mit Schreiben vom 2. Juli 2019 genehmigt.

Die vorstehende Satzungsänderung ist damit in Kraft getreten.

4. Juli 2019

Satzung der Wirtschaftsprüferkammer abrufbar unter  
[www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1006](http://www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1006)

# Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 der WPK

Der vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 der Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht.

Die Unterlagen werden zudem als Beilage zum WPK Magazin 3/2019 erscheinen.

4. Juli 2019

## Änderung der Beitragsordnung der WPK zum 1. Januar 2020

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 für die Bemessung des allgemeinen Kammerbeitrages nach § 5 Abs. 1 der Beitragsordnung der WPK folgende Beitragssätze ab 1. Januar 2020 beschlossen:

### „§ 5 Beitragsart und Beitragshöhe

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 beträgt für Mitglieder                                  |         |
| 1. gemäß § 1 Nr. 1 (WP; vBP)   |         |
| a) für das Mitglied persönlich   | 516,- € |
| b) für eine Zweigniederlassung gemäß §§ 3, 47 WPO                                      | 258,- € |
| c) für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer                 | 396,- € |
| d) für jeden Niederlassungsleiter (WP bzw. vBP), sofern nicht bereits unter c) erfasst | 396,- € |

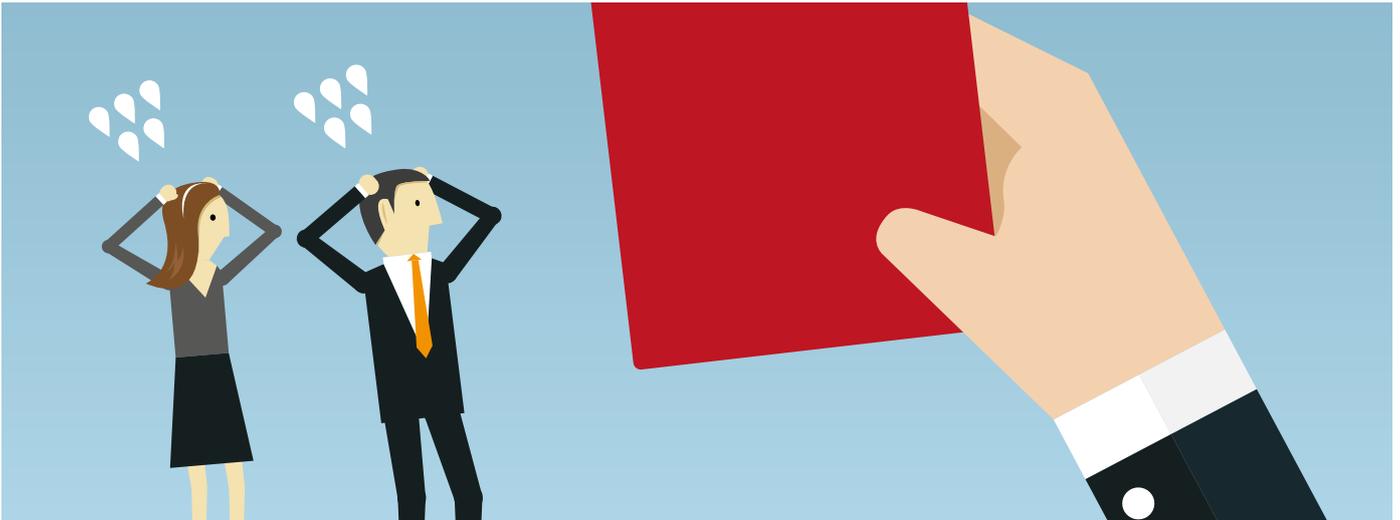
- |  |           |
|--|-----------|
| 2. gemäß § 1 Nr. 2 und 4 (WPG; BPG; freiwillige Mitglieder)  |           |
| a) für jede Niederlassung (Haupt- und Zweigniederlassungen)  | 258,- €   |
| b) für jeden in der Gesellschaft/beim freiwilligen Mitglied tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer   | 396,- €.  |
| In der Gesellschaft tätig sind zugleich alle in einer nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WPO persönlich haftenden Gesellschafterin des Mitgliedes tätigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. |           |
| 3. gemäß § 1 Nr. 3   | 516,- €." |

Die aktuell geltende Beitragsordnung sowie die ab 1. Januar 2020 geltende Beitragsordnung werden auf der Internetseite der WPK unter der Rubrik Rechtsvorschriften veröffentlicht.

4. Juli 2019

DER PRAKTISCHE FALL

# Berufsaufsicht: Handbuch des Rechnungswesens eines Automobilherstellers für Jahresabschlüsse der Vertragspartner nicht maßgeblich



Hinweis



Fiktive Umsatzerlöse, die in einer betriebswirtschaftlichen Ergebnisrechnung gebucht werden, um eine konzernweite Vergleichbarkeit herzustellen, dürfen auch dann nicht in einem (handelsrechtlichen) Jahresabschluss ausgewiesen werden, wenn im Anhang offengelegt wird, in welcher Höhe solche fiktiven Umsatzerlöse und entsprechender Materialaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde von der Kommission für Qualitätskontrolle gemäß § 30 Abs. 2 SaQK über eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung des Prüfers für Qualitätskontrolle (§ 22 Abs. 5 SaQK) informiert.

In den Umsatzerlösen eines Autohauses und Vertragspartners eines namhaften Automobilherstellers waren zu fast 50 % fiktive Umsatzerlöse enthalten, denen ein entsprechend erhöhter fiktiver Wareneinsatz gegenüberstand. Weder im Anhang noch im Lagebericht wurde auf diese Bilanzierungsmethode hingewiesen. Der Abschlussprüfer hatte dem Jahresabschluss (und Lagebericht) des Autohauses einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Begründet wurde die Buchung der fiktiven Umsatzerlöse und Materialaufwendungen mit den Vorgaben des Automobilherstellers. Dieser schreibt seinen Vertragshändlern, welche die Neufahrzeuge des Herstellers – wie auch das geprüfte Unternehmen – lediglich vermitteln, in einem „Handbuch des Rechnungswesens“

vor, die daraus resultierenden Agenturgeschäfte durch Ansatz einer fiktiven Umsatzgröße in Form eines „Statistischen Vermittlungsumsatzes“ als Eigenhandelsgeschäfte zu buchen. Dadurch soll im Rahmen der internen Berichterstattung an den Hersteller für betriebswirtschaftliche Zwecke eine Vergleichbarkeit hergestellt werden.

In dem Handbuch wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass (unter anderem) die statistischen Umsätze lediglich auf bestimmten betriebswirtschaftlichen Kontenkreisen gebucht werden sollen, steuerlich beziehungsweise für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aber „nicht relevant“ sind. Von entsprechenden Vorgaben des Herstellers für die (Steuer- oder) Handelsbilanz kann also keine Rede sein, abgesehen davon, dass solche gegen das HGB verstoßenden Vorgaben unzulässig beziehungsweise irrelevant wären.

Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn im Anhang auf eine nicht HGB-konforme Bilanzierung (und ihre zahlenmäßigen Auswirkungen) hingewiesen wird, denn einen Grundsatz *comply or explain*, wie er zum Beispiel für den Deutschen Corporate Governance Kodex gilt, kennt das Handelsrecht nicht; ein solcher lässt sich insbesondere auch nicht (direkt oder im Umkehrschluss) aus § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB herleiten.

Die Vorstandsabteilung sah in der Nichtbeanstandung dieses sehr wesentlichen Rechnungslegungsfehlers eine sanktionswürdige Berufspflichtverletzung und verhängte gegen den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eine berufsaufsichtliche Maßnahme (§ 68 WPO), die bestandskräftig wurde.

Foto: © Ja\_inter von www.istockphoto.com

# Berufsaufsicht: Nichtbeachtung der fachlichen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach IDW S1

## Hinweis



- Wenn ein Berufsangehöriger bei einer Unternehmensbewertung die fachlichen Regeln des IDW S1 zum Maßstab seines Gutachtens erklärt hat, dürfen die Adressaten darauf vertrauen, dass diese Regeln auch beachtet werden.
- Bei wachstumsstarken Unternehmen ist ein besonderes Gewicht auf die Analyse des Produktprogramms, des Markt- und Unternehmensumfeldes und der Umsetzbarkeit des konkreten Geschäftsmodells zu legen. Erkennbaren oder absehbaren Hindernissen, die den für die Bewertung maßgeblichen Grundannahmen nicht nur theoretisch, sondern auch mit einiger Wahrscheinlichkeit entgegenstehen können, muss im Rahmen der Unternehmensbewertung zwingend nachgegangen werden.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage gemäß § 183 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 AktG beauftragt war. Bei der Sacheinlage handelte es sich um die Geschäftsanteile eines Unternehmens, die in eine neu zu gründende AG eingebracht werden sollten. Im vorliegenden Fall war das zu bewertende Unternehmen ein Start-up, also ein sogenanntes wachstumsstarkes Unternehmen. Im Gutachten hatte der Wirtschaftsprüfer dargelegt, dass die Prüfung der Bewertung der eingebrachten Anteile unter Beachtung der fachlichen Regeln des IDW S1 erfolgen sollte.

Der Wirtschaftsprüfer hatte bei der Beurteilung der Planungsdaten keine ausreichende Analyse des Produktprogramms, des Markt- und Unternehmensumfeldes und der Umsetzbarkeit des konkreten Geschäftsmodells vorgenommen, sondern lediglich pauschal auf die guten Wachstumsaussichten des Gesamtmarktes sowie Annahmen, die einer erheblichen Unsicherheit unterlagen, abgestellt. Darüber hinaus wurden die für die Umsetzung des Geschäftsmodells notwendigen Lizenzen und Schutzrechte nicht ausreichend geprüft. Obwohl lediglich unverbindliche Rahmenverträge mit potenziellen Abnehmern und zudem weder die finanziellen Voraussetzungen noch die technischen Kapazitäten für die geplanten Produktionsmengen vorlagen, errechnete der Wirtschaftsprüfer einen Unternehmenswert in mehrfacher Millionenhöhe, ohne diesen einer Plausibilitätsbeurteilung zu unterziehen. Im Prüfungsbericht waren zudem die bestehenden wesentlichen Unsicherheiten nicht transparent dargestellt. Im Rahmen der späteren Insolvenz der AG stellte sich heraus, dass die Geschäftsanteile des eingebrachten Unternehmens nahezu wertlos waren.

Der Wirtschaftsprüfer hat mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen der betroffenen Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens – den objektivierten Unternehmenswert – zu ermitteln (vgl. IDW S1, Tz. 12). Bei einem solchen Auftrag steht der Wirtschaftsprüfer typischerweise vor der Herausforderung, einen objektiven Unternehmenswert bestimmen zu müssen, obwohl die Informationen über das Bewertungsobjekt mit großen Unsicherheiten behaftet sein können. Kernproblem einer jeden Unternehmensbewertung ist dabei die Prognose der finanziellen Überschüsse aus dem betriebsnotwendigen Vermögen. Planungsrechnungen sind mit Blick auf die Konsistenz der zugrunde gelegten Annahmen und Prämissen zu analysieren und zu plausibilisieren. Bei der Wertfindung wachstumsstarker Unternehmen müssen (aufgrund der im Vergleich zu alteingesessenen Gesellschaften wesentlich höheren Unsicherheit) insbesondere die nachhaltige Markt- und Wettbewerbsfähigkeit des Produkt- und Leistungsprogramms, die Ressourcenverfügbarkeit, die infolge des Wachstums erforderlichen Anpassungsmaßnahmen der internen Organisation und die Finanzierbarkeit des Unternehmenswachstums analysiert werden. Schließlich müssen die Risikoprämie und der Wachstumsabschlag die Besonderheiten eines schnell wachsenden Unternehmens hinreichend berücksichtigen (vgl. IDW S1 Tz. 148).

Erkenn- oder absehbaren Hindernissen, die den für die Bewertung maßgeblichen Grundannahmen nicht nur theoretisch, sondern auch mit einiger Wahrscheinlichkeit entgegenstehen könnten, muss im Rahmen der Unternehmensbewertung nachgegangen werden. Dies entspricht auch den im Rahmen von § 34 AktG gestellten Anforderungen an die Gewissenhaftigkeit des Gründungsprüfers. Dieser muss zwar keine unsicheren Prognosen über die Wertentwicklung einer Sacheinlage anstellen, auch von ihm wird aber übereinstimmend verlangt, dass er bereits im Zeitpunkt seiner Prüfung sich konkret abzeichnende Umstände, wie etwa Leistungsstörungen der Sacheinlage, in seiner Untersuchung nicht ausklammert, sondern vielmehr berücksichtigt und unter anderem explizit in seinem Bericht darauf hinweist (vgl. Bayer, in: Schmitt/Lutter, AktG, Bd. 1 2008 § 34 Rn. 9).

Die Vorstandsabteilung erachtete die Vorgehensweise des Wirtschaftsprüfers im vorliegenden Fall als grob fahrlässig. Im Ergebnis hielt die Vorstandsabteilung daher unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls den Ausspruch einer Rüge mit Geldbuße sowie die Verhängung eines zeitlich befristeten Tätigkeitsverbots für Unternehmensbewertungen für erforderlich und angemessen. Die verhängte berufsaufsichtliche Maßnahme wurde bestandskräftig.

gü

# MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

JETZT AUCH ONLINE  
[www.wpk.de/  
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



## ALLGEMEINES BERUFSRECHT

# Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer für mehrere Jahre?

**K**ann ich durch einen Wahlbeschluss zulässigerweise für mehrere Geschäftsjahre zum gesetzlichen Abschlussprüfer gewählt werden, beispielsweise für die Geschäftsjahre 2019 bis 2022?

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt (§ 318 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 HGB). Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt (§ 318 Abs. 1 Satz 3 HGB). Die herrschende Meinung legt diese Vorschriften dahingehend aus, dass der Abschlussprüfer durch einen Wahlbeschluss immer nur für ein (noch nicht abgelaufenes) Geschäftsjahr gewählt werden kann.

Die Wahl eines Abschlussprüfers für mehrere Geschäftsjahre im Voraus ist nach herrschender Meinung gesetzeswidrig und deshalb unzulässig. Ein Wahlbeschluss, mit dem ein Abschlussprüfer für mehrere Geschäftsjahre im Voraus gewählt wird, bildet dementsprechend keine Grundlage für eine ordnungsgemäße Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer gemäß § 318 Abs. 1 HGB. Eine

Wahl für mehrere bereits abgelaufene Geschäftsjahre (die bisher noch nicht oder nicht wirksam geprüft wurden) wird dagegen als zulässig erachtet.

Sollte ein Wahlbeschluss gefasst worden sein, der sich auch auf Geschäftsjahre erstreckt, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht begonnen hatten, hat der Abschlussprüfer jeweils nach deren Beginn auf die Fassung eines (erneuten) gesonderten Wahlbeschlusses hinzuwirken. Kommt ein gesonderter Wahlbeschluss nicht zustande, darf der Abschlussprüfer auf der Grundlage des ursprünglichen (mehrjährigen) Wahlbeschlusses nicht die gesetzliche Pflichtprüfung durchführen. Wird er dennoch auf der Grundlage des ursprünglichen Wahlbeschlusses tätig, verstößt er berufsrechtlich gegen seine Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP.

# Worauf Sie achten sollten...



**Ihr Fachversicherungsmakler  
für die rechts- und wirtschafts-  
beratenden Berufe**

**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist eine maßgeschneiderte  
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-  
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung  
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:  
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**



# Berufsrechtlich unzulässige Form der Zusammenarbeit mit einem gewerblichen Unternehmen

**I**ch bin Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis. Ich soll in einer gewerblich tätigen Beratungsgesellschaft den Teilbereich der Financial Due Diligence eigenverantwortlich bearbeiten. Die Berichterstattung soll im Namen der GmbH erfolgen. Zudem soll ich eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefonnummer und eine Visitenkarte der GmbH erhalten und mein Kurzlebenslauf soll mit Foto auf der Internetseite der Beratungsgesellschaft erscheinen. Ist eine Zusammenarbeit in dieser Form möglich?

Die Zusammenarbeit mit einem gewerblichen Unternehmen ist in dieser Form berufsrechtlich nicht möglich.

Zum Schutz der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit und zum Schutz des Vertrauens hierin dürfen WP/vBP weder gewerblich tätig werden noch außerberufliche Anstellungsverhältnisse begründen, noch den Eindruck solcher unvereinbaren Tätigkeiten begründen.

WP/vBP dürfen daher bei einer Zusammenarbeit mit gewerblichen Unternehmen, etwa im Rahmen einer Kooperation, nicht aus dieser heraus tätig werden, sondern müssen für Dritte klar erkennbar unabhängig und eigenverantwortlich neben diesen stehen.

Das bedeutet, dass im Außenverhältnis jederzeit deutlich werden muss, dass der WP/vBP nicht Teil der GmbH und für diese innerhalb deren Organisation, sondern als WP/vBP eigenverantwortlich tätig ist. Dazu gehört die Begründung eines eigenen Mandatsverhältnisses, im Verhältnis entweder zur GmbH oder zu deren Auftraggeber.

Unzulässig sind aus den genannten Gründen die Verwendung einer Visitenkarte der GmbH mit dem Namen des WP/vBP und die Darstellung seiner Person mit Foto und Lebenslauf auf der Internetseite der GmbH.

Erfolgt die gesamte Berichterstattung im Namen der GmbH und wird der WP/vBP in diesem Rahmen genannt, so wird die eigenverantwortliche Tätigkeit des WP/vBP nach außen hin ebenfalls nicht erkennbar, vielmehr entsteht auch hierdurch der unzulässige Eindruck der Eingliederung des WP/vBP in das gewerbliche Unternehmen.

Der Hinweis auf die Tätigkeit als Subunternehmer in der Berichterstattung kann diesen Eindruck entkräften, wenn für den Auftraggeber der GmbH deutlich erkennbar wird, dass der WP/vBP die betreffenden Bereiche eigenständig im Rahmen eines Auftragsverhältnisses mit der GmbH bearbeitet hat und die GmbH die Ergebnisse lediglich an ihren Auftraggeber weiterreicht.

**Der Eindruck der Eingliederung eines WP/vBP in ein gewerbliches Unternehmen ist unzulässig.**



Begründet der WP/vBP ein eigenes Mandatsverhältnis zum Auftraggeber der GmbH, ist er diesem zur Verschwiegenheit verpflichtet. Um die Verschwiegenheitspflicht zu wahren, muss sichergestellt sein, dass Dritte keine Möglichkeit haben, die Kommunikation zwischen dem WP/vBP und seinen Mandanten mitzulesen oder abzufragen. Dies kann durch die Verwendung einer GmbH-E-Mail-Adresse sowie einer Telefonnummer, die der GmbH zuzuordnen ist, aus unserer Sicht nicht realisiert werden. Besteht ein Mandatsverhältnis nur zur GmbH, könnte der WP/vBP für dessen Zwecke E-Mail-Adressen und Telefonanschlüsse der GmbH nutzen, da der WP/vBP insoweit nur der GmbH Verschwiegenheit schuldet.

bt

## ALLGEMEINES BERUFSRECHT

# Tätigkeit als Stiftungsvorstand

**I**ch wurde gebeten, Vorstand einer Stiftung zu werden. Ist dies mit dem Beruf vereinbar?

Die Tätigkeit als Vorstand einer Stiftung steht mit dem Berufsrecht in Einklang, wenn sie weder gewerblich noch mit einem außerberuflichen Anstellungsverhältnis verbunden ist.

Die Tätigkeit als Vorstand einer Stiftung ist gewerblich, wenn die Stiftung gewerblich ist. Anders als Kapitalgesellschaften sind Stiftungen berufsrechtlich aber zunächst neutral. Sie werden gewerblich, wenn ihr Gegenstand oder Geschäftsbetrieb gewerblich ist.

Maßgeblich hierfür ist die Verwendung des Stiftungsvermögens. Häufig besteht das Stiftungsvermögen aus Unternehmensbeteiligungen, sogenannte Beteiligungsträgerstiftung. Die bloße Beteiligung an gewerblichen Unternehmen ist berufsrechtlich nicht gewerblich. Wirtschaftsprüfer dürfen sich daher selbst unmittelbar an gewerblichen Gesellschaften beteiligen. Beteiligungen werden aber berufsrechtlich gewerblich, wenn sie mit einer mehr als unerheblichen Marktteilnahme verbunden sind und einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Daneben darf die Vorstandstätigkeit nicht mit einem außerberuflichen Anstellungsverhältnis einhergehen. Hinweise hierauf sind ein arbeitsvertragstypisches Direktionsrecht oder ein arbeitsvertragstypisches Entgelt. Von einem mit dem Berufsrecht unvereinbaren Direktionsrecht geht die WPK bei einer Vorstandstätigkeit regelmäßig nicht aus. Schädlich wäre daher nur ein arbeitsvertragstypisches Entgelt. Wird die Vorstandstätigkeit hingegen ehrenamtlich ausgeübt und lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt, ist dies unbedenklich.

Vorsicht ist bei der Berufshaftpflichtversicherung geboten. Die Berufshaftpflichtversicherer haben in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen regelmäßig festgeschrieben, dass unternehmerische Tätigkeiten von der Versicherung nicht gedeckt sind. Die Abgrenzungen können im Einzelfall schwierig sein. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig mit dem Versicherer Rücksprache zu halten. **uh**

### Landesgeschäftsstellen der WPK



#### Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon +49 711 23977-0  
Telefax +49 711 23977-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

#### Bayern

Leiter: Herr RA Reiter  
Marsstraße 4, 80335 München  
Telefon +49 89 544616-0  
Telefax +49 89 544616-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-216  
Telefax +49 30 726161-199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon +49 40 8080343-0  
Telefax +49 40 8080343-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: Herr RA Dr. Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 3650626-30  
Telefax +49 69 3650626-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4561-187  
Telefax +49 211 4561-193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

## VERSICHERUNG UND HAFTUNG

# Erfordernis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung für die Prüfung von Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz

**E**in Mandant bat mich, nach § 11 VerpackG eine Vollständigkeitserklärung zu prüfen. In das Verpackungsregister nimmt die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) nur natürliche Personen auf. Da ich keine eigene Praxis habe, würde ich den Vertrag gern über meine WPG abschließen und aus dieser heraus prüfen. Brauche ich hierfür eine eigene Berufshaftpflichtversicherung?

Wir meinen nein. Die „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ führen aus, dass Prüfer zwar jeweils der individuelle im Prüferregister aufgeführte Prüfer ist, seine Prüfungsgesellschaft jedoch Vertragspartner des Prüfungsauftrags sein kann (vgl.

Abschnitt 1.4 der Einführung zu den Prüfleitlinien). Wird der Prüfungsauftrag mit der Berufsgesellschaft geschlossen, handelt der für die Prüfung verantwortliche WP/vBP aus seiner Berufsgesellschaft heraus. Insoweit ist diese Prüfungstätigkeit von der Berufshaftpflichtversicherung der Berufsgesellschaft umfasst. km

Siehe zu diesem Thema auch „Neu auf WPK.de“ vom 25. Januar 2019, abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031904/](http://www.wpk.de/link/mag031904/)

## QUALITÄTSKONTROLLE

# Entwicklung der Anzahl von Prüfern für Qualitätskontrolle

**I**n den letzten Ausgaben des WPK Magazins wurde berichtet, dass mit der Änderung der WPO Prüfer für Qualitätskontrolle regelmäßig die Fortbildungsverpflichtung erfüllen und die Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen nachweisen müssen. Ist es richtig, dass dadurch eine „Widerrufswelle“ ausgelöst wurde und nunmehr nur noch wenige Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung stehen, die Qualitätskontrollen durchführen können?

Seit der Änderung der WPO durch das APAREG in 2016 müssen Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) nachweisen, dass sie sich in den letzten drei Jahren speziell fortgebildet haben und im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen tätig waren. Werden diese Nachweise nicht geführt, ist die Registrierung als PfQK zu widerrufen (§ 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 WPO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 SaQK). Die vor dem 17. Juni 2016 registrierten PfQK mussten bis zum 16. Juni 2019 ihre Nachweise erbringen. Bisher hat die WPK noch keinen Widerrufsbescheid auf-

grund der fehlenden Nachweise erlassen, sondern nochmals die Möglichkeit eingeräumt, fehlende Nachweise einzureichen.

Es ist richtig, dass sich die Anzahl der registrierten PfQK reduziert hat. Waren Ende 2018 noch 2.277 PfQK registriert, sind es mit Stand 13. August 2019 noch 1.384. Allein 850 PfQK verzichteten nach Erinnerung an die Nachweispflichten auf die Registrierung als PfQK. Der Großteil von ihnen war zuvor nie aktiv als PfQK tätig und will dieses Tätigkeitsfeld auch künftig nicht bedienen.

Da den PfQK noch über die gesetzliche Frist hinaus die Möglichkeit eingeräumt wurde Nachweise einzureichen, kann derzeit noch keine endgültige Zahl der verbleibenden PfQK genannt werden. Erste Prognosen lassen jedoch vermuten, dass möglicherweise ca. 1.000 PfQK registriert bleiben. Diese Anzahl umfasst Berufsgesellschaften und natürliche Personen. Damit steht unverändert eine große Anzahl von PfQK für Qualitätskontrollen zur Verfügung. ha

## QUALITÄTSKONTROLLE

# Umfang der Auftragsprüfung im Rahmen einer Qualitätskontrolle

Ich bin Prüfer für Qualitätskontrolle und habe mich auf eine demnächst anstehende, von mir durchzuführende Qualitätskontrolle mit dem Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ vom 17. Juli 2017 vorbereitet. Dort wird auf Seite 12 unter dem Kapitel „E. Art und Umfang der Qualitätskontrolle“ zum Umfang der Prüfung der einzelnen Aufträge von einer „vollumfänglichen Prüfung“ gesprochen und diese im Anschluss mit 12 Unterpunkten näher beschrieben.

Bedeutet diese Ausführungen, dass ich im Rahmen der Qualitätskontrolle die ausgewählten Aufträge genauso wie bei einer Abschlussprüfung zu prüfen habe oder kann ich Schwerpunkte setzen?

Die Qualitätskontrolle ist keine zweite Abschlussprüfung. Sie kann schon deshalb keine zweite Abschlussprüfung sein, weil dem Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) keine Originalunterlagen des geprüften Unternehmens zur Verfügung stehen. Die Ausführungen der Kommission für Qualitätskontrolle im Hinweis „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ sind so zu verstehen, dass der Kern einer jeden Abschlussprüfung, der risikoorientierte Prüfungsansatz, vom PfQK kritisch zu hinterfragen und nachzuvollziehen ist.

Zur Erläuterung der Prüfungshandlungen des PfQK haben Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle einen Artikel „Auswirkungen des APAREG auf die Durchführung von Qualitätskontrollen“ im WPK Magazin 3/2018, Seite 66 ff., veröffentlicht.

Danach führt die konsequente Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei einer Qualitätskontrolle nach APAREG, und insbesondere das veränderte Prüfungsurteil (§ 57a Abs. 5 Satz 4 WPO), zu einer risikoorientierteren Schwerpunktbildung innerhalb der Prüfung der einzelnen Aufträge. Dies setzt voraus, dass der PfQK bei seiner kritischen Hinterfragung des risikoorientierten Prüfungsansatzes der Wirtschaftsprüferpraxis, insbesondere bei der Prüfungsplanung, zu vergleichbaren Überlegungen wie die Praxis kommt. Bei der Auftragsprüfung sind nicht zwingend sämtliche Prüfungsfelder nachzuvollziehen und auch nicht alle Arbeitspapiere anzusehen.

Zusammengefasst ist die Qualitätskontrolle keine zweite Abschlussprüfung, aber auch keine rein formelle, sondern eine materielle Prüfung. Im Rahmen der Prüfung der Regelungen zur Auftragsabwicklung muss der PfQK beurteilen, ob die Entscheidungen der zu prüfenden Praxis bei der konkreten Abschlussprüfung nachvollziehbar und auch begründet sind.

Die Auftragsprüfung ist, kurz gesagt, eine Prüfung der Nachvollziehbarkeit des „roten Fadens“ des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung und eine Beurteilung auf dessen Schlüssigkeit. hg

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ vom 17. Juli 2017 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031905/](http://www.wpk.de/link/mag031905/)

## Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



### QUALITÄTSKONTROLLE

#### Registrierung

Herr Ass. jur. Rekowski -317

Frau Ass. jur. Hampel -318

#### Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Gunia -313

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

### BERUFSRECHT

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Herr Ass. jur. Kamm -147

Frau Ass. jur. Bernt -258

Leiter: Herr RA Geithner -311

### MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326

Herr WP/StB Weber -122

Leiter: Herr WP Spang -112

# Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz aktualisiert

**D**er Vorstand hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) der WPK zum Geldwäschegesetz beschlossen.

Die Änderungen gehen auf einen Abgleich der AAH der WPK mit den von der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer erarbeiteten Mustertexten für AAH der regionalen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern zurück.

Ausgehend hiervon wurden an den AAH der WPK kleinere Anpassungen vorgenommen. Zusätzlich wurde das Thema der gruppenweiten Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten aufgenommen (§§ 6 Abs. 2 Nr. 3, 9 GwG). Da die WPK auch WPG/BPG als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG ansieht, ist der Anwendungsbereich der gruppenweiten Pflichten eröffnet, wenn eine der

genannten Berufsgesellschaften Mutterunternehmen einer Gruppe (§ 1 Abs. 16 GwG) ist und in der Gruppe mehr als 10 WP/vBP oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG) in Verbindung mit der Anordnung der WPK zu den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 9 GwG).

Die aktualisierten AAH der WPK sind auf der Internetseite der WPK abrufbar. Die dort ebenfalls verfügbare Arbeitshilfe „Kurzdarstellung: Pflichten für WP/vBP-Praxen nach dem Geldwäschegesetz“ wurde entsprechend angepasst. go

Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031906/](http://www.wpk.de/link/mag031906/)

## Bekämpfung der Geldwäsche: Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister bei Kommanditgesellschaften

**N**ach § 20 Abs. 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung gilt nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt, wenn sich die genannten Angaben bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister abrufbar sind.

Die Steuerberaterkammer Berlin hat unter Bezugnahme auf ein aktuell geführtes Ordnungswidrigkeitenverfahren darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des nach § 56 Abs. 5 Satz 2 GwG zuständigen Bundesverwaltungsamts bei einer Kommanditgesellschaft die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG durch die Eintragung im Handelsregister nicht erfüllt ist, sodass eine ergänzende Mitteilungspflicht zum Transparenzregister besteht.

Dies wird damit begründet, dass im Handelsregister nur eingetragen wird, bis zu welcher Haftsumme die einzelnen Kommanditisten haften. Es werde jedoch nicht dargestellt, in welcher Höhe eine Einlage geleistet wurde. Zudem sei aus dem Handelsregister die Einlage des Komplementärs nicht ersichtlich. Dementsprechend ergebe sich die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gesellschafter nicht aus dem Handelsregistereintrag. Diese sei jedoch entscheidend für die Beurteilung, ob es sich bei der jeweiligen natürlichen Person um einen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von



§ 3 Abs. 1, 2 GwG handelt.

Die Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister gelten demzufolge auch für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der KG einschließlich der GmbH & Co. KG. go

# WP/vBP und Auftragsverarbeitung (Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO)



Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung im Jahr 2018 hat die Diskussion, ob und in welchen Fällen WP/vBP personenbezogene Daten auf Weisung ihres Auftraggebers verarbeiten und damit Auftragsverarbeiter i. S. v. Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO sind, wieder an Fahrt aufgenommen. Zuletzt diskutiert wurde die Problematik nach Inkrafttreten der BDSG-Novelle 2009 im Zusammenhang mit § 11 BDSG a. F., der ebenfalls die Datenverarbeitung im Auftrag regelte (vgl. hierzu [WPK Magazin 1/2010, Seite 22](#)).

Die für die Auslegung der datenschutzrechtlichen Regelungen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden vertreten diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen. Unter den Kammern und Verbänden der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe wird insbesondere diskutiert, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Weisung des Auftraggebers mit der Berufspflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung (für WP/vBP: § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 12 BS WP/vBP) vereinbar ist. Von der Beantwortung dieser Frage hängt ab, ob Berufsangehörige eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO (im Folgenden: AVV) unterzeichnen dürfen.

Der Ausschuss „Berufsrecht“ der WPK vertritt hierzu unverändert folgende Auffassung:

Im Grundsatz verarbeiten WP/vBP personenbezogene Daten ihrer Mandanten oder Dritter (zum Beispiel Arbeitnehmer/Kunden) verantwortlich zu eigenen Geschäftszwecken und sind daher keine Auftragsverarbeiter, sondern selbst Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO (sogenannte Funktionsübertragung). Folglich ist der Abschluss einer AVV mit einem WP/vBP grundsätzlich nicht geboten.

Es kann jedoch die Situation auftreten, dass Mandanten aufgrund der für sie verbindlichen Rechtsauffassung der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde von einer Auftragsverarbeitung aus-

gehen müssen und den WP/vBP unter Verweis darauf auffordern, eine AVV zu unterzeichnen. Wie schon zu § 11 BDSG a. F. vertritt der ASBR die Auffassung, dass der WP/vBP diesem Ansinnen in einem solchen Ausnahmefall nachkommen kann, ohne hierdurch gegen seine berufsrechtlichen Pflichten zu verstoßen.

Von entscheidender Bedeutung hierfür ist, dass die in Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO angesprochene „Verarbeitung auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen“

sich lediglich auf die Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Auftragsverhältnisses bezieht (zum Beispiel Zweck der Datenverarbeitung, Vorsehung angemessener technisch-organisatorischer Maßnahmen etc.). Dort, wo die geschuldete berufliche Leistung des WP/vBP betroffen ist, kann dieser die im Rahmen des Auftrags zu treffenden beruflichen Entscheidungen gemäß den berufsrechtlichen Anforderungen weiterhin in eigener Verantwortung treffen.

Die Unterzeichnung einer AVV durch WP/vBP wäre daher erst dann berufsrechtlich unzulässig, wenn diese über den Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen

Regelungen hinaus darauf abzielt, den WP/vBP auch in Bezug auf seine berufliche Entscheidungsfreiheit zu binden, so dass dieser im konkreten Fall keine eigenverantwortliche berufliche Entscheidung mehr treffen könnte.

Der ASBR befasste sich nur mit der Frage, ob die Unterzeichnung einer AVV per se einen Verstoß gegen den Berufsgrundsatz der Eigenverantwortlichkeit darstellt. Unbeschadet dessen bleibt aber in jedem Fall individuell zu prüfen, ob angesichts der zu erbringenden Leistungen und des Verarbeitungsvorgangs überhaupt eine Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO vorliegt. Wie bereits oben ausgeführt, wird dies bei Tätigkeiten eines WP/vBP nach §§ 2, 129 WPO typischerweise nicht der Fall sein.

**Im Grundsatz  
verarbeiten WP/  
vBP Daten ihrer  
Mandanten  
oder Dritter  
verantwortlich zu  
eigenen Zwecken.**

## Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IFAC-Publikationen können unter [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden.

la

Juli	
31.07.2019	<b>International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA):</b> Global Ethics Board Proposes Changes to Promote Role, Mindset Expectations
25.07.2019	<b>IESBA:</b> Dr. Stavros Thomadakis Reappointed as IESBA Chairman
22.07.2019	<b>International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB):</b> IAASB Chair Tom Seidenstein Interview with JICPA
Juni	
17.06.2019	<b>IAASB &amp; IESBA:</b> Increase Collaboration with National Standards Setters
03.06.2019	<b>IAASB:</b> Tom Seidenstein to Lead the IAASB
Mai	
09.05.2019	<b>IAASB:</b> Staff Release Updated FAQs on Long Association
April	
29.04.2019	<b>IAASB:</b> We're Seeking Your View: Audits of Less Complex Entities – Furthering the Debate on Applying the ISAs in Audits of Less Complex Entities

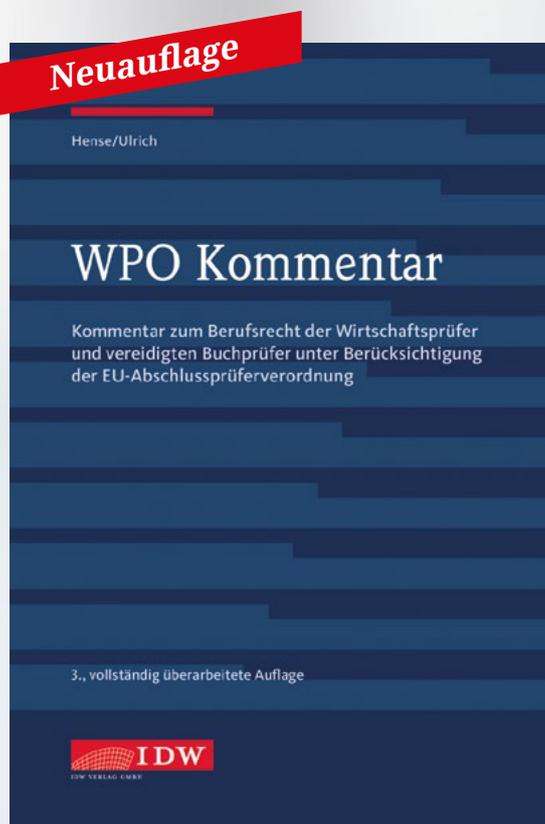
## Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IASB-Publikationen können unter [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org) eingesehen und heruntergeladen werden.

la

August	
01.08.2019	<b>International Accounting Standards Board (IASB):</b> Proposes amendments to IFRS Standards to improve accounting policy disclosures
Juli	
17.07.2019	<b>IASB:</b> Proposes amendments to accounting for deferred tax
05.07.2019	<b>IFRS Foundation:</b> Launches new quarterly podcast (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16 as well as the accounting for holdings of cryptocurrencies)
05.07.2019	<b>IFRS Foundation / Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.:</b> Dr. Nicolas Peter, CFO of BMW AG: Relevance of financial reporting in today's global environment
Juni	
26.06.2019	<b>IASB:</b> Consults on amendments to aid implementation of IFRS 17
Mai	
21.05.2019	<b>IASB:</b> Proposes annual improvements to IFRS Standards
07.05.2019	<b>IFRS Foundation:</b> Publishes 2018 Annual Report
April	
30.04.2019	<b>IFRS Foundation:</b> Consults on proposed amendments to its Due Process Handbook
04.04.2019	<b>IFRS Foundation:</b> April 2019 IFRS for SMEs Update published
02.04.2019	<b>IASB:</b> Chair Hans Hoogervorst on what sustainability reporting can and cannot achieve

## Die WPO praxisnah kommentiert!



Seit der Erstauflage 2008 hat sich der Hense/Ulrich **WPO Kommentar** zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele Andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

In den letzten Jahren wurden die WPO, die Berufssatzung und die Satzung für Qualitätskontrolle grundlegend überarbeitet. Grund genug, um den **WPO Kommentar** neu aufzulegen. Für die dritte Auflage 2018 wurde das Werk vollständig überarbeitet. Dabei berücksichtigt diese Ausgabe alle relevanten nationalen und europäischen Vorgaben, wie z.B.

- das Abschlussprüferaufsichtsgesetz,
- die EU-Abschlussprüferverordnung,
- das Geldwäschegesetz und
- die Datenschutz-Grundverordnung.

Der **WPO Kommentar** erläutert das neue Berufsrecht der WPO praxisorientiert und zeigt Zusammenhänge auf.

Die Kommentierung wurde wieder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet. Die Mehrzahl der Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren kommentiert der frühere Vorsitzende der für Disziplinarfälle von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zuständigen Kammer beim Landgericht Berlin und heutige Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel.

 [www.idw-verlag.de/wpo](http://www.idw-verlag.de/wpo)

WPO Kommentar

€ 199,-

**Hense/Ulrich** // Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Berücksichtigung der EU-Abschlussprüferverordnung // 3., vollständig überarbeitete Auflage // Oktober 2018 // 1.800 Seiten // ISBN 978-3-8021-2125-8

als Buch-Ausgabe: 199,00 €

als zusätzliche Online-Ausgabe zum Buch: € 23,00 p.a.

als Online-Ausgabe: € 69,00 p.a.



Jetzt den WPO Kommentar online bestellen:  
[www.idw-verlag.de/wpo](http://www.idw-verlag.de/wpo)

Preis- und Seitenangaben bei noch nicht veröffentlichten Titeln sind ca.-Angaben und können sich bis zum Erscheinungstermin noch ändern.

# IESBA-Konsultation zu geplanten Änderungen am Code of Ethics zur Rolle und ethischen Haltung von Berufsangehörigen

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) führt aktuell eine öffentliche Konsultation (*Exposure Draft*) zur Rolle und ethischen Haltung von Berufsangehörigen mit zahlreichen Vorschlägen zur Änderung des IESBA Code of Ethics (Code) durch (*Proposed Revisions to Promote the Role and Mindset Expected of Professional Accountants*).

Damit reagiert IESBA nach eigener Aussage auf die Forderung von Stakeholdern, die Anwendung einer kritischen Grundhaltung (*Professional Skepticism*) durch Berufsangehörige zu fördern.

Die Änderungsvorschläge wurden auch dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und dem International Accounting Education Standards Board (IAESB) vorgelegt und enthalten unter anderem Folgendes:

- Hervorhebung der weitreichenden gesellschaftlichen Rolle von Berufsangehörigen und der Beziehung zwischen der Einhaltung des Code und der Verantwortung, im öffentlichen Interesse zu handeln;

- Stärkung der Berufsgrundsätze „Integrität“, „Objektivität“ und „Berufswürdiges Verhalten“;
- Einführung einer neuen Anforderung, bei der Anwendung des Rahmenkonzeptes des Code eine (hinter)fragende Haltung einzunehmen (*Inquiring Mind*);
- Hervorhebung der Bedeutung, unbefangene beziehungsweise unvoreingenommen zu sein und die richtige Organisationskultur zu besitzen.

Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem IESBA sind bis zum **31. Oktober 2019** möglich. Das IESBA wird im September 2019 ein Webinar veranstalten, das die wichtigsten Änderungen vorstellen soll. Einzelheiten hierzu waren bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt. en

Änderungsvorschläge abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031907/](http://www.wpk.de/link/mag031907/)

## Thomas Seidenstein ist neuer IAASB-Vorsitzender

Thomas R. Seidenstein wurde im Juni 2019 zum neuen Vorsitzenden des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) gewählt. Er trat seine dreijährige Amtszeit am 1. Juli 2019 an und löste damit Professor Arnold Schilder ab, der das IAASB seit 2009 leitete.

Seidenstein hat umfangreiche Erfahrungen sowohl in der internationalen Standardsetzung als auch in der gewerblichen Wirtschaft. Als Geschäftsführer der International Financial Reporting

Standards (IFRS) Foundation hat er insbesondere deren Umstrukturierung geleitet und viele Jahre eng mit Regulatoren zusammengearbeitet, um die weltweite Annahme der IFRS zu fördern. en

Pressemitteilung der IFAC vom 3. Juni 2019 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031908/](http://www.wpk.de/link/mag031908/)

# IAASB-Standardentwürfe zum Qualitätsmanagement der Prüfungspraxen und bei der Prüfung von Abschlüssen

Die WPK hat am 1. Juli 2019 gegenüber dem IAASB zu folgenden Standardentwürfen Stellung genommen:

- International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1)
- International Standard on Quality Management 2 (ISQM 2)
- International Standard on Auditing 220 (Revised)

Darüber hinaus hat die WPK den geplanten Umsetzungshorizont von 18 Monaten und die übergeordneten Herausforderungen aus diesen Standards kommentiert.

Die WPK weist in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die formalen Anforderungen an die Qualitätssicherung insbesondere von kleineren und mittelgroßen Praxen künftig erheblich steigen werden, da viele Qualitätsziele und damit verbundene Qualitätsrisiken bereits vorgegeben sind. Aber auch größere Praxen stehen vor der Herausforderung, den neuen Ansatz in ein bestehendes Qualitätssicherungssystem zu integrieren und die erforderlichen Handlungsbedarfe zu identifizieren. Insbesondere adressiert die WPK folgende Punkte:

- vorgeschlagener Umsetzungshorizont von 18 Monaten ist zu kurz,
- neuer Quality Management-Ansatz ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, in der Handhabung aber zu starr,
- Bereiche mit Änderungsbedarf sind nicht eindeutig erkennbar,
- Skalierungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend ausgeschöpft,

- es wurde keine ausreichende Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt und
- Anforderungen sind vielfach überkompliziert.

Weiteren Anmerkungen zu den Entwürfen können Sie den jeweiligen Stellungnahmen entnehmen. la

Stellungnahme der WPK vom 1. Juli 2019 zum Entwurf *International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1)* abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1863](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1863)  
[www.wpk.de/magazin/3-2019/](http://www.wpk.de/magazin/3-2019/)

Stellungnahme der WPK vom 1. Juli 2019 zum Entwurf *International Standard on Quality Management 2 (ISQM 2)* abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1862](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1862)  
[www.wpk.de/magazin/3-2019/](http://www.wpk.de/magazin/3-2019/)

Stellungnahme der WPK vom 1. Juli 2019 zum Entwurf *International Standard on Auditing 220 (Revised)* abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1861](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1861)  
[www.wpk.de/magazin/3-2019/](http://www.wpk.de/magazin/3-2019/)

Stellungnahme der WPK vom 1. Juli 2019 zum Entwurf *Quality Management at the Firm and Engagement Level, Including Engagement Quality Reviews* abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1860](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1860)  
[www.wpk.de/magazin/3-2019/](http://www.wpk.de/magazin/3-2019/)

## Sichere E-Mail-Kommunikation mit der WPK

Die Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet auch die WPK, beim Umgang mit **personenbezogenen Daten** angemessene Schutzvorkehrungen anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Im E-Mail-Verkehr stehen dafür **zwei Wege** zur Verfügung.

### Weg 1: Eigenes Zertifikat

Bereits seit einigen Jahren setzt die WPK eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails ein.

### Weg 2: WPK-Mailpostfach

Für diejenigen Mitglieder, die bisher nicht über Verschlüsselungstechniken und Zertifikate verfügen, bietet die WPK ab 1. März 2019 das WPK-Mailpostfach an.

Lesen Sie Einzelheiten dazu im WPK Magazin 4/2018, Seite 18 f.

# IAASB Konsultation *Extended External Reporting Assurance*

**A**m 12. Juni 2019 hat die WPK zum Konsultationspapier zu den Leitlinien des IAASB zur Anwendung des ISAE 3000 *Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information* bei erweiterter externer Berichterstattung (*Extended External Reporting – EER*) Stellung genommen. Aufgrund des Umfangs des Projekts hatte das IAASB zunächst nur den ersten Teil (Phase 1) vorgelegt.

Andere Prüfungen als Jahresabschlussprüfungen werden in Zukunft vermehrt nachgefragt. Da die Leitlinien für den Berufsstand eine Hilfestellung bei der Anwendung des ISAE 3000 darstellen, hat die WPK die Vorschläge des IAASB daher grundsätzlich begrüßt.

Ausdrücklich weist die WPK jedoch darauf hin, dass etliche Formulierungen der Leitlinien als neue oder zusätzliche Anforderungen neben den bestehenden des ISAE 3000 verstanden werden könnten. Insoweit sollte das IAASB die Leitlinien überprüfen.

Darüber hinaus weist die WPK darauf hin, dass die Leitlinien nicht zu einer Komplexitätserhöhung des ohnehin schon umfangreichen Regelwerks des ISAE 3000 führen dürfe. Zudem sollten die Formulierungen überarbeitet werden, um die Anwenderfreundlichkeit und damit die Akzeptanz zu erhöhen.

## // Zum Hintergrund

ISAE 3000 ist ein prinzipienbasierter Standard, der bei einer Vielzahl von Prüfungsleistungen außerhalb der Abschlussprüfung angewandt werden kann (zum Beispiel CSR-Reporting, Nachhaltigkeitsberichte, Prüfung des IKS außerhalb der Abschlussprüfung).

Mehr zu diesem Thema im ➔ WPK Magazin 2/2019, Seite 48 ff.

Mit den nun zu entwickelnden Leitlinien soll die Anwendung des ISAE 3000 praktikabler gemacht werden, indem die besonderen Herausforderungen, die sich aus derartigen Prüfungsleistungen ergeben, adressiert werden. la

Stellungnahme der WPK vom 12. Juni 2019 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1844](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1844)  
[www.wpk.de/magazin/3-2019/](http://www.wpk.de/magazin/3-2019/)

## Neuer IESBA Code of Ethics am 15. Juni 2019 in Kraft getreten

**A**m 15. Juni 2019 trat der neue Code of Ethics for Professional Accountants (Code) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in Kraft. Veröffentlicht wurde er bereits am 9. April 2018 auf der Internetseite des IESBA. Der neue Code ist einerseits nutzerfreundlicher konzipiert, andererseits bringt er zahlreiche inhaltliche Neuerungen, zum Teil Verschärfungen mit sich. en

Weiterführende Informationen zum neuen IESBA Code of Ethics abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031909/](http://www.wpk.de/link/mag031909/)

### Der neue Code



- ▶ ist neu strukturiert und sprachlich überarbeitet worden. Anforderungen sind im neuen Code mit „R“ („Requirements“) gekennzeichnet, Anwendungshinweise mit „A“ („Application material“);
- ▶ besitzt ein überarbeitetes Rahmenkonzept („Conceptual framework“): Der „Threats and Safeguards“-Ansatz (Gefährdungen und Schutzmaßnahmen) erfordert eine geänderte Betrachtung der Schutzmaßnahmen. Zudem muss der Zusammenhang zwischen kritischer Grundhaltung („Professional Skepticism“) und den allgemeinen Berufspflichten („Fundamental principles“) beachtet werden;
- ▶ enthält überarbeitete Anforderungen im Zusammenhang mit der Annahme und Gewährung von „Anreizen“ („Inducements“);
- ▶ verpflichtet Angehörige der prüfenden Berufe (PAIPP), nunmehr auch die für die Angehörigen der rechnungslegungsbezogenen Berufe (PAIB) geltenden Vorschriften des Code zu beachten;
- ▶ weitet das Verbot der Erbringung bestimmter Personal-dienstleistungen bei Prüfungsmandanten aus.

# WPK ab 2020 Vollmitglied bei Accountancy Europe

Die Wirtschaftsprüferkammer wird zum 1. Januar 2020 Vollmitglied bei Accountancy Europe. Das wurde am 19. Juni 2019 auf der Mitgliederversammlung von Accountancy Europe in Brüssel einstimmig beschlossen.

„Wir freuen uns über die Entscheidung, künftig in der wichtigsten europäischen Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer in Europa als Vollmitglied vertreten zu sein“, sagte WPK-Präsident Gerhard Ziegler anlässlich der Aufnahmeentscheidung. Mit IDW und WPK sind künftig zwei deutsche Organisationen des Berufsstandes bei Accountancy Europe vertreten.

Accountancy Europe ist die Europäische Dachorganisation des Wirtschaftsprüferberufs mit 51 Berufsorganisationen aus 36 Ländern, die insgesamt eine Million Berufsangehörige repräsentieren. Die Organisation veröffentlicht unter anderem Studien und Informationen zu fachlichen und berufspolitischen Themen einschließlich der Organisation von Veranstaltungen, stimmt sich in fachlichen und berufspolitischen Fragen mit den Mitgliedsorganisationen ab und erstellt Stellungnahmen unter anderem gegenüber der EU-Kommission und IFAC.



(v. li.) Florin Toma, Präsident Accountancy Europe, WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt und WPK-Referatsleiter Rechnungslegung und Prüfung WP Heiko Spang

## Aktuelle Entwicklungen in der Abschlussprüfung im Vereinigten Königreich

### Drohen globale Verschärfungen?

Der Berufsstand der Abschlussprüfer im vereinigten Königreich sieht sich aktuell einer ganzen Reihe kritischer Untersuchungen ausgesetzt.

Auslöser waren „Bilanzskandale“, allen voran der Konkurs des zweitgrößten britischen Baukonzerns „Carillion“ in 2018 und die Rolle der involvierten Abschlussprüfer und Berater. Es setzten politische und gesellschaftliche Debatten ein, die in die folgenden Untersuchungen mündeten.

#### // CMA

Die britische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde Competition and Markets Authority (CMA) erörtert in ihrem finalen Bericht von April 2019 die Funktionsfähigkeit des Abschlussprüfungsmarktes. Bemängelt werden unter anderem eine diesbezügliche Dominanz der großen Prüfungsgesellschaften, eine zweifelhafte Vergabe von Prüfungsaufträgen, die nicht von Qualitätsgesichtspunkten motiviert sei, eine Vermengung von Prüfung und Beratung und eine unzureichende Aufsicht über Abschlussprüfer.

Zur Abhilfe werden unter anderem folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Operative, firmeninterne Trennung des Prüfungs- vom Beratungsgeschäft bei großen WP-Gesellschaften,
- verpflichtende Joint Audits,
- umfassende Regulierung und Überwachung der Prüfungsausschüsse von Unternehmen, insbesondere hinsichtlich des Auswahlprozesses zur Bestellung des Abschlussprüfers, Regelungen für die Eigentumsverhältnisse von Prüfungsgesellschaften,
- Verkürzung der Ausschreibungs- und Rotationszeiten bei PIE sowie
- Wettbewerbsverbote.

Zu den Empfehlungen der CMA führt das Ministerium für Unternehmens-, Energie- und Industriestrategie (*Department for Business, Energy & Industrial Strategy*) eine Konsultation durch, die am 13. September 2019 endet.

→

## // Kingman

Einen kritischen Blick auf den Abschlussprüfungsmarkt aus einer anderen Perspektive wirft auch der von Sir John Kingman im Dezember 2018 veröffentlichte *Kingman-Bericht*.

Es wird insbesondere eine Ersetzung des britischen Regulators Financial Reporting Council (FRC) durch eine gesetzlich vorgeschriebene unabhängige Aufsicht vorgeschlagen (*Audit Reporting and Governance Authority – ARGA*), die besondere Rechte und Pflichten zur Förderung des Wettbewerbs und der Beaufsichtigung des Abschlussprüfungsmarktes erhalten soll. Daneben umfassen die insgesamt 83 Empfehlungen unter anderem die Erhöhung der personellen Ressourcen und Qualifikationen im Bereich der Qualitätskontrollverfahren, eine Ausweitung der Berichtspflichten des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk und weitgehendere Veröffentlichungspraxen zu Berufsrechtsverstößen und Qualitätskontrollberichten.

## // Brydon

Einen weiteren Baustein zur Reform des Abschlussprüfungsmarktes stellt die im April 2019 veröffentlichte *Brydon-Umfrage* dar (Sir Donald Brydon). Untersuchungsgegenstand sind die Qualität und Effektivität der Abschlussprüfung. Während sich die Untersuchungen von CMA und Kingman hauptsächlich mit der Überprüfung der Marktmechanismen und der Regulierung der Anbieter befassen, rückt Brydon den Wert der Abschlussprüfung in den Fokus. Bis Konsultationsende am 7. Juni 2019 waren über 100 Stellungnahmen eingegangen. Eine entsprechende Auswertung und ein Abschlussbericht sollen Ende 2019 veröffentlicht werden.

## // BEIS

Die Empfehlungen des CMA- und des Kingman-Berichts hat der parlamentarische Ausschuss *Business, Energy and Industrial Strategy Committee* (BEIS) bei seiner Untersuchung „Zukunft der Abschlussprüfung“ aufgegriffen und geht über diese zum Teil hinaus. So wird insbesondere eine vollständige rechtliche Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen gefordert. Auch soll eine verpflichtende externe Rotation nach sieben Jahren eingeführt werden. Eine stärkere Fokussierung auf *Fraud* und *Going Concern* sowie eine frühere Berichterstattung des Abschlussprüfers stellen weitere Forderungen dar.

## // FRC

In die derzeitigen Diskussionen zur Reform des Abschlussprüfungsmarkts reiht sich eine im Juli 2019 gestartete Konsultation des Financial Reporting Council (FRC) zu umfassenden Verschärfungen von Ethik- und Prüfungsstandards ein. Das FRC reagiert hiermit auch auf die nach eigener Aussage „inakzeptablen“ Ergebnisse seiner jüngsten Inspektionsverfahren, wonach 75 % der untersuchten Abschlussprüfungen beanstandungsfrei waren oder nur geringfügige Verbesserungen verlangten. Die Zielmarke von 90 % wurde allerdings nicht erreicht. Gleichzeitig betont FRC, dass es mit den geplanten Änderungen nicht die Ergebnisse der derzeitigen Untersuchungen zum Abschlussprüfungsmarkt vorwegnehmen möchte.

Der Ausgang der Reformüberlegungen im vereinigten Königreich ist offen und bleibt abzuwarten. Eher unwahrscheinlich dürfte jedoch die Beibehaltung des Status quo sein. Das Vereinigte Königreich mag sich von der EU durch seine „Brexit“-Bestrebungen losgelöst haben. Dies wird allerdings nicht verhindern können, dass die derzeitigen Reformüberlegungen ein reines „Insel“-Problem bleiben, sondern vielmehr Ausstrahlungswirkungen auf andere Mitgliedstaaten der EU und vermutlich darüber hinaus haben könnten. en

*Kingman Report:*

[www.wpk.de/link/mag031910/](http://www.wpk.de/link/mag031910/)

*CMA Audit Market Study – Final Report:*

[www.wpk.de/link/mag031911/](http://www.wpk.de/link/mag031911/)

Konsultation zum CMA Final Report durch *Department for Business, Energy & Industrial Strategy*.

[www.wpk.de/link/mag031913/](http://www.wpk.de/link/mag031913/)

*Brydon Review:*

[www.wpk.de/link/mag031914/](http://www.wpk.de/link/mag031914/)

*BEIS Report:*

[www.wpk.de/link/mag031915/](http://www.wpk.de/link/mag031915/)

Antwort der Regierung zum *BEIS Report: Quality Reviews* abrufbar unter

[www.wpk.de/link/mag031916/](http://www.wpk.de/link/mag031916/)

Konsultation des *FRC* zur Verschärfung von Ethik- und Prüfungsstandards:

[www.wpk.de/link/mag031917/](http://www.wpk.de/link/mag031917/)

Ergebnisse der vom *FRC* durchgeführten Inspektionsverfahren:

[www.wpk.de/link/mag031918/](http://www.wpk.de/link/mag031918/)



# Kanzleinachfolge 4.0

## Nachfolgemangement für kleine und mittelgroße Kanzleien

10. bis 12. Oktober 2019 (Donnerstagabend bis Samstagnachmittag)  
im FAVORITE Parkhotel in Mainz  
Konzeption und Moderation: WP/StB Martin Boerger

Im Nachgang zu den Aufsätzen im WPK Magazin 1/2019 und in dieser Ausgabe plant die WPK eine Veranstaltung zur Nachfolgeplanung.

Sie haben die Möglichkeit, in einem kleinen Kreis Anregungen für Ihre Nachfolge zu bekommen, individuelle Nachfolgethemen zu vertiefen und in einem moderierten Dialog erste Schritte der eigenen Nachfolge zu gehen.

### // Moderierter Workshop

- ▶ Fachlicher, kollegialer Austausch
- ▶ Netzwerkbildung
- ▶ Individuelle Themen(mit)gestaltung durch die Teilnehmer
- ▶ Vor- und Nachbereitung der individuellen (Nachfolge)themen
- ▶ Aktive Mitgestaltung durch Teilnehmer (Diskussion, Fragebögen, Auswertungen ..., persönliche E-Mail-Adresse erforderlich)

### // Zielgruppe: Die abgebende Seite

Berufsträger aus kleinen und mittelgroßen Kanzleien, die sich aktuell oder in naher Zukunft mit Fragestellungen zur (eigenen) Kanzleinachfolge auseinandersetzen. Vorgesehen ist eine Veranstaltung mit Workshop-Charakter und Vorabendessen (Get-together und Vorstellungsrunde).

### // Teilnahme

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt auf 10 bis maximal 15 Berufsträger. Für die Teilnahme erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 750 Euro. Hinzu kommen für Sie gegebenenfalls die Kosten für ein Hotelzimmer von 109 Euro pro Person/Nacht (Kontingent ist vorhanden).

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

Es sind nur noch wenige Plätze vorhanden.

# Neue Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer vereidigt

**W**ie anspruchsvoll und auch schwierig es tatsächlich ist – dass wissen wahrscheinlich nur diejenigen, die es bereits hinter sich haben: das bestandene Wirtschaftsprüfungsexamen. „Für Sie geht eine harte und wohl auch entbehrungsreiche Zeit glücklich zu Ende“, fasste Katrin Fischer, Landespräsidentin der WPK in Berlin das Geschehen auf einer von insgesamt sechs Bestellveranstaltungen der WPK zur Wirtschaftsprüferin und zum Wirtschaftsprüfer zusammen. „Mir ist aus eigenem Erleben noch durchaus bewusst, dass die Vorbereitung auf das WP-Examen eine durchaus schwierige Lebensphase ist“, so Fischer weiter.

In diesem Juni vereidigten die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK insgesamt 10 Wirtschaftsprüferinnen und 38 Wirtschaftsprüfer: 7 in Baden-Württemberg; 5 in Bayern; 5 in Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt; 6 in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; 4 in Hessen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Thüringen; und 21 in Nordrhein-Westfalen. Darunter war eine Wiederbestellung, alle anderen wurden jedoch neu und zum ersten Mal als Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer vereidigt. Der älteste Kandidat war 51 Jahre alt, der jüngste 28.



Berlin



Düsseldorf



Hamburg



Frankfurt



Stuttgart

Die WPK gratuliert den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern noch einmal herzlich zum Start in den Beruf und wünscht viel Freude und Erfolg bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit.

bn

## Jahrestreffen Berlin: Finanzsenator zu Gast bei der WPK

Zum Jahrestreffen in Berlin begrüßte Landespräsidentin Katrin Fischer am 15. Mai 2019 als Ehrengast den Berliner Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz. Dieser ging in seinem Grußwort auf die Entwicklung der Finanzen des Bundeslandes in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten ein. 2005 sei die Verschuldung sehr hoch gewesen, die New York Times titelte: „Berlin – lost in the dark!“. Es herrschte die Erwartung, dass Berlin auf die Größe Hamburgs schrumpfen werde. All dies sei nicht eingetreten, im Gegenteil: Seit 2011 wachse Berlin um durchschnittlich 47.000 Einwohner pro Jahr. Der Anteil der Schulden am Bruttoinlandsprodukt sei von 67 % auf ca. 40 % gesunken.

Dr. Kollatz erläuterte dann einige konkrete Aspekte der Finanzpolitik. Tatsächliche Überschüsse würden nicht ausschließlich zur Tilgung eingesetzt, sondern auch investiert. Die Zins-Steuer-Quote habe in der Spitze 2009 bei 16 % gelegen und sei über 10 % (2014) auf heute 6 % gesunken. Bei Umschuldungen achte man auf den Erwerb langer Laufzeiten. Das Bruttoinlandsprodukt wachse schneller als im Bundesschnitt. Das Gewerbesteueraufkommen habe sich seit 2009 mehr als verdoppelt, bei konstantem Hebesatz.



Mit Anmerkungen zur allgemeinen Bedeutung eines auskömmlichen und gerechten Besteuerungssystems und zur anstehenden Reform der Grundsteuer beendete der Senator seine Ausführungen und dankte für die Einladung.

ba

# Jahrestreffen Baden-Württemberg: Wirtschaftspolitik unter den Bedingungen der digitalen Transformation

**A**uf Einladung von WPK-Landespräsident Gerhard Ziegler nahmen am 19. Juni 2019 in Stuttgart Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg, sowie 27 Gäste aus Landesverwaltung, Justiz sowie von Kammern und Verbänden der Freien Berufe am Jahrestreffen der WPK teil. Gerhard Ziegler begrüßte die Ministerin als Gastrednerin und stellte sodann kurz aktuelle berufspolitische Entwicklungen dar.

Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut ging in ihrem Vortrag „Wirtschaftspolitik unter den Bedingungen der digitalen Transformation“ auf die Einflussmöglichkeiten der Wirtschaftspolitik ein. Insbesondere in den Wirtschaftsbereichen Mobilität, Anlagenbau und Gesundheit habe Baden-Württemberg nach wie vor eine starke Position. „Wirtschaftspolitik muss das langfristige Wachstum nachhaltig stärken, indem Bremsen gelöst und Impulse gesetzt werden. Wir müssen geeignete Rahmenbedingungen setzen, um Investitionen zu erleichtern und Innovationen zu ermutigen. Dazu gehört auch eine gezielte Förderung von Zukunftstechnologien bei einem



Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut, Gerhard Ziegler und WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt (li.), stellvertretender WPK-Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter (re.)

grundsätzlichen Vertrauen in die Kräfte des Marktes.“ Zu den Rahmenbedingungen, die es zu verbessern gelte, gehörten beispielsweise die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung, richtige Entscheidungen in den für die Zukunft wesentlichen Bereichen Künstliche Intelligenz, Digitalisierung und Stärkung der Infrastruktur. Unter diesen Voraussetzungen habe Baden-Württemberg auch weiterhin sehr gute Zukunftsaussichten. hr

---

## Fortsetzung der Tradition: Wirtschaftsminister wieder zu Gast beim Jahrestreffen in Sachsen- Anhalt

**S**achsen-Anhalts Wirtschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann ist auch in diesem Jahr der Einladung von Landespräsident Reinhard Wilbig gefolgt, als Ehrengast am Jahrestreffen teilzunehmen, das am 28. Mai 2019 in Magdeburg stattfand. Wilbig stellte den Gästen die aktuellen Schwerpunkte aus der Arbeit der WPK vor. Der Minister griff dies zu Beginn seines Grußwortes auf und begrüßte besonders die Modularisierung des WP-Examens.

Prof. Willingmann ging dann aus aktuellem Anlass zunächst auf das Erscheinungsbild der aus CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen gebildeten Landesregierung ein und betonte, dass die Bildung dieser „Koalition der Vernunft“ richtig gewesen sei. Die Wirtschaftspolitik sei sehr erfolgreich. So sei jüngst das größte jemals in Sachsen-Anhalt getätigte Einzelinvestment erfolgt. Auch der Export entwickle sich gut, und das zu verzeichnende Wirtschaftswachstum sei nicht lediglich durch höhere Preise entstanden.

Zu dem im Frühjahr veröffentlichten Gutachten des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle, das eine Konzentration der Wirt-

schaftsförderung auf Metropolen fordert, sagte der Minister, dass die Landesregierung dem nicht folgen werde, denn auch die Förderung des ländlichen Raumes sei wichtig.

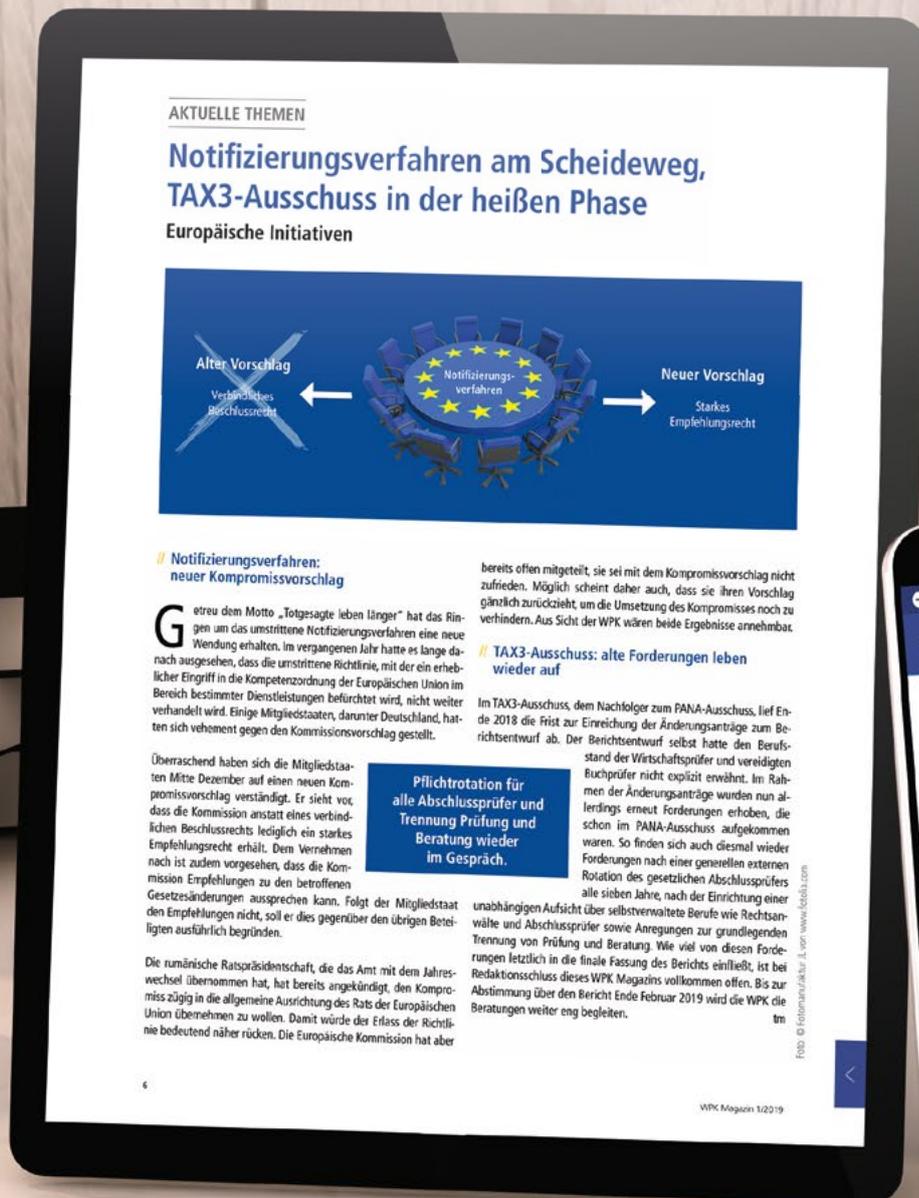
In Bezug auf das politisch vorgegebene Ende der Kohleförderung meinte Prof. Willingmann, dass eine politische Steuerung des Strukturwandels eine Herausforderung sei. Anders als die benachbarten Bundesländer Brandenburg und Sachsen habe sich die Landesregierung entschlossen, jetzt noch nicht den gesamten in Aussicht gestellten Ausgleichsbetrag zu verplanen, damit man sich Flexibilität für die Anpassung an die weitere Entwicklung erhalte. ba



Prof. Dr. Armin Willingmann (li.) und Reinhard Wilbig

# DAS WPK MAGAZIN JETZT AUCH ALS APP!

Entspannt unterwegs das WPK Magazin lesen



Laden Sie sich die App  
direkt herunter!  
kostenlos // auch für Nichtmitglieder



Laden im  
App Store



JETZT BEI  
Google Play



erhältlich bei  
amazon appstore

# Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Mai 2019 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Vierten Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2015/849) vorgelegt. Die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht muss bis zum 10. Januar 2020 erfolgen.

Für den Berufsstand ist von besonderer Bedeutung, dass die weitreichenden Ausnahmen, die mit der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie im Jahr 2017 in Bezug auf die geldwäscherrechtlichen Melde- und Auskunftspflichten von WP/vBP eingeführt wurden, mit dem Entwurf auf den Rechtsstand vor Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie zurückgeführt werden sollen. Diesen und weitere Punkte hat die WPK in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) vom 7. Juni 2019 kritisch kommentiert. Die für die Berufsausübung des WP/vBP wesentlichen Inhalte der Stellungnahme werden im Folgenden wiedergegeben.

Mit Blick auf die knappe Umsetzungsfrist ist der Entwurf bereits am 31. Juli 2019 von der Bundesregierung beschlossen worden. Im folgenden Text wird darauf hingewiesen, ob und inwieweit die Anregungen der WPK im Regierungsentwurf (RegE) aufgegriffen wurden.

## // Auskunftspflicht gegenüber der Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen (FIU)

Nach § 6 Abs. 6 GwG-RefE soll das insoweit bestehende Schweigeprivileg von WP/vBP auf Fälle der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung beschränkt und die Vorschrift damit an den Wortlaut des Art. 34 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie angeglichen werden.

Die WPK hat darauf hingewiesen, dass mit § 6 Abs. 6 GwG-RefE Art. 42 der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt werden soll. Dessen Wortlaut stellt nationale Regelungen unter den Vorbehalt, dass sich diese im Einklang mit dem nationalen Recht befinden. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO sind WP/vBP im gesamten Bereich ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mit Blick auf den Stellenwert der beruflichen Verschwiegenheit für das Vertrauensverhältnis zwischen WP/vBP und ihren Mandanten hat sich die WPK für eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie und damit dafür ausgesprochen, die derzeit geltende Fassung des § 6 Abs. 6 GwG beizubehalten.

 Die Anregung der WPK wurde im RegE nicht aufgegriffen. Der Entwurf blieb unverändert.

## // Erfüllung der Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister

Nach § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG-RefE müssen Verpflichtete im Rahmen der Identifizierung ihrer Vertragspartner einen Nachweis einholen, dass diese ihre Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister erfüllt haben. Alternativ ist ein Registerauszug einzuholen.

Nach ihrem Wortlaut belastet die erste Alternative der Vorschrift WP/vBP damit, festzustellen, ob eine Mitteilungspflicht des Mandanten zum Transparenzregister besteht und diese vollständig erfüllt wurde. Mit Blick auf die nach wie vor bestehenden Unsicherheiten bei der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zur Mitteilungspflicht (insbesondere zur Reichweite der Fiktion nach § 20 Abs. 2 GwG) hat die WPK angeregt, den Entwurf auch hier auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinienvorgaben zu beschränken. Art. 1 Nr. 9 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie verlangt lediglich die Einholung eines Nachweises der Registrierung oder eines Auszugs aus dem Transparenzregister.

 Die Anregung der WPK wurde im RegE aufgegriffen und der Entwurf entsprechend geändert.

## // Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen/Transaktionen mit Personen, die in Hochrisikostaaten ansässig sind

Mit § 15 Abs. 5 GwG-RefE sollen die verstärkten Sorgfaltspflichten für Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Personen, die in Hochrisikostaaten nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG ansässig sind, erweitert und detailliert geregelt werden. Auch wenn die Neuregelung der Umsetzung von Art. 1 Nr. 11 der Änderungsrichtlinie dient und damit grundsätzlich zwingend ist, hat die WPK den Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten kritisiert und angeregt, die Vorschrift nach Möglichkeit zu straffen und auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinienvorgaben zu reduzieren.

 Die Anregung der WPK wurde im RegE aufgegriffen und der Entwurf entsprechend geändert.

## WPK-Anregungen aufgegriffen und der Entwurf entsprechend geändert

- ✓ Erfüllung der Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister
- ✓ Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen/Transaktionen mit Personen, die in Hochrisikostaaten ansässig sind
- ✓ Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister



### // Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister

Nach § 23a GwG-RefE sollen Verpflichtete die weitere Pflicht erhalten, Unstimmigkeiten zwischen Angaben des Vertragspartners zum wirtschaftlich Berechtigten und weiteren Informationen hierzu (zum Beispiel abweichende Einträge im Transparenzregister) an das Transparenzregister zu melden.

Ebenso wie durch § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG-RefE werden WP/vBP auch durch § 23a GwG-RefE zu Agenten der Richtigkeit und Funktionsfähigkeit des Transparenzregisters gemacht, indem sie bei Unstimmigkeiten mit einer weiteren Meldepflicht gegenüber der registerführenden Stelle belegt werden. Die WPK hat hierzu kritisch angemerkt, dass es eine der ursprünglichen Intentionen der Einführung des Transparenzregisters war, den Verpflichteten die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter zu erleichtern. Die zunehmende Inpflichtnahme für Zwecke des Transparenzregisters steht mit dieser Zielsetzung im Widerspruch.

Darüber hinaus berücksichtigt der Referentenentwurf an dieser Stelle nicht, dass auch eine Meldung nach § 23a GwG-RefE die berufliche Schweigepflicht des WP/vBP durchbrechen würde. Die WPK hat angeregt, im Gleichklang mit §§ 6 Abs. 6, 30 Abs. 3, 43 Abs. 2 GwG auch hier eine Ausnahmeregelung für Berufsgeheimnisträger zu ergänzen.

**i** Die Anregung der WPK wurde im RegE aufgegriffen und der Entwurf entsprechend geändert.

### // Verdachtsmeldepflicht – Verengung des Schweigeprivilegs auf Fälle der Rechtsberatung oder Prozessvertretung

Nach § 43 Abs. 2 GwG-RefE und der Entwurfsbegründung soll die weitreichende Privilegierung von WP/vBP nach aktuellem Recht (keine Meldepflicht, soweit die betreffenden Informationen der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, es sei denn, der WP/vBP weiß, dass seine Praxis für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden soll) an Art. 34 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie angeglichen und die Ausnahmerege-

lung auf Fälle der Rechtsberatung und Prozessvertretung zurückgeführt werden. Hiermit soll zugleich die Rechtslage vor Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie wiederhergestellt werden.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme zunächst anerkannt, dass eine europarechtliche Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur richtlinienkonformen Ausgestaltung nationaler Umsetzungsgesetze besteht. Dennoch könne die Durchbrechung der gesetzlichen Schweigepflicht durch Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz mit Blick auf den Stellenwert der Verschwiegenheit sowie im Vergleich mit der Situation anderer Verpflichteter nur dann Akzeptanz beanspruchen, wenn sie sich auf Fallgestaltungen beschränkt, in denen der Geschäftsbetrieb des WP/vBP selbst zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden könnte.

Problematisch bleibt aus Sicht der WPK die Durchbrechung der Verschwiegenheit in der nun wieder eingeführten Tragweite, dass auch Geschäftsbeziehungen des Mandanten zu Dritten, von denen der WP/vBP als Prüfer oder Ersteller von Finanzinformationen Kenntnis erlangt, von den Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz erfasst sein sollen. In diesen Bereichen geht mit der beruflichen Tätigkeit kein zusätzliches Gefahrenmoment in dem Sinne einher, dass der Geschäftsbetrieb des WP/vBP für die oben genannten kriminelle Zwecke genutzt werden könnte. Der WP/vBP sollte daher insoweit nicht mit Meldepflichten belastet, sondern die verschwiegene Berufsausübung vorrangig berücksichtigt werden. Aus Sicht der WPK wäre es vor diesem Hintergrund bedauerlich, wenn die Entscheidung des Bundestages für die derzeit geltende weitreichende Ausnahmeregelung, die die vorgenannten Aspekte vollständig berücksichtigt, bereits nach zwei Jahren wieder revidiert würde.

**i** Die Kritik der WPK wurde im RegE nicht aufgegriffen. Der Entwurf blieb unverändert.

### // Ermächtigung des BMF zur Bestimmung stets meldepflichtiger Sachverhalte

Das BMF soll nach § 43 Abs. 6 GwG-RefE durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG bestimmen können, die stets nach § 43 Abs. 1 GwG zu melden sind. →

Aus Sicht der WPK ist auch diese Regelung grundsätzlich problematisch, da sie eine weitere Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht darstellt. Auf der anderen Seite wird der Vorteil gesehen, dass den Berufsangehörigen in einem geldwäschesensiblen Bereich Unsicherheiten genommen werden, ob ein Sachverhalt meldepflichtig ist oder nicht. Die Gefahr, eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 59 GwG zu begehen, indem ein meldepflichtiger Sachverhalt fahrlässig nicht erkannt wird, wird hierdurch deutlich verringert.

Essentiell ist aus Sicht der WPK jedoch, dass die Vorgaben des Art. 34 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie, wonach eine Verdachtsmeldepflicht für WP/vBP dann nicht besteht, wenn sie die Informationen im Rahmen der rechtlichen Beratung oder Prozessvertretung eines Mandanten erlangt haben, auch im Regelungsbereich des § 43 Abs. 6 GwG-E Anwendung finden müssen. Die WPK hat daher angemahnt, die genannte Ausnahme auch für Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 6 GwG-RefE in nationales Recht zu transferieren. Ein gesetzgeberisches Ermessen in Form eines Wahlrechts steht den Mitgliedstaaten nach Auffassung der WPK insoweit nicht zu.

**i** Die Anregung der WPK wurde im RegE nicht aufgegriffen. Der Entwurf blieb unverändert.

## // Meldepflicht von Aufsichtsbehörden

Zu § 44 GwG, der die Verdachtsmeldepflicht von Aufsichtsbehörden und damit auch der WPK regelt, sieht der Referentenentwurf keine Änderung vor. Die WPK hat angeregt, auch hier das Meldeprivileg nach § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG zu berücksichtigen. Danach sollte eine Meldepflicht der WPK nicht bestehen, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsicht Kenntnis von einem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht erhält, in Bezug auf den sich ein Mitglied auf § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG berufen kann. Mit anderen Worten: Das Verschwiegenheitsprivileg des WP/vBP sollte nicht durch eine einschränkungslose Meldepflicht der WPK als Aufsichtsbehörde entwertet werden.

**i** Die Anregung der WPK wurde im RegE nicht aufgegriffen. Der Entwurf blieb unverändert.

Die WPK wird die im RegE nicht aufgegriffenen Kritikpunkte im laufenden Gesetzgebungsverfahren weiterverfolgen und insbesondere in die zuständigen Ausschüsse des Bundestages einbringen. go

Stellungnahme der WPK vom 7. Juni 2019 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1833](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1833)  
[www.wpk.de/magazin/3-2019/](http://www.wpk.de/magazin/3-2019/)

## Organisatorische Änderungen im Versorgungswerk NRW

### WPK begrüßt Anpassung der Organisationsregelungen an moderne Governance-Grundsätze

**D**er nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat die Organstruktur des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen (WPV) umgestaltet und an moderne Governance-Grundsätze angepasst. Im Einzelnen wurden:

- die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung präzisiert,
- die Überwachung der Geschäftsführung vom Präsidenten auf den Vorstand übertragen, letzterer verliert seine Organqualität,
- die Geschäftsführung des Versorgungswerks auf mindestens zwei Personen verteilt, welche die Geschäfte grundsätzlich gesamtverantwortlich führen,
- dem Versorgungswerk Spielräume eingeräumt, Einzelheiten der Organstruktur durch Satzung zu regeln, und

- der automatisierte Erlass von Verwaltungsentscheidungen zugelassen, bei denen weder ein Ermessens- noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze ging auf eine Initiative des WPV zurück, die von Seiten der WPK ausdrücklich unterstützt wurde. km

Stellungnahme der WPK vom 3. Mai 2019 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1810](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1810)  
[www.wpk.de/magazin/3-2019/](http://www.wpk.de/magazin/3-2019/)

**NEU**  
Digitale Aufträge  
und Mitteilungen  
siehe Seite 16

## DIE WPK IM NETZ

### Wussten Sie schon,

- ▶ dass Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass** der WPK die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können? ([www.wpk.de/digitalisierung/kompass/](http://www.wpk.de/digitalisierung/kompass/))
- ▶ dass Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können? ([www.wpk.de/mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/))
- ▶ dass Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können? ([www.wpk.de/praxishinweise/](http://www.wpk.de/praxishinweise/))
- ▶ dass Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können? ([www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/))
- ▶ dass Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und verschiedenes mehr? ([www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/](http://www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/))
- ▶ dass Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, dafür notwendige Studienfächer und dem Ablauf des WP-Examens finden? ([www.wpk.de/nachwuchs/](http://www.wpk.de/nachwuchs/))
- ▶ dass Ihnen verschiedene **WPK Börsen – Stellenbörse, Praktikumsbörse, Praxisbörse, Kooperationswünsche** sowie **Qualitätskontrolle** – online zur Verfügung stehen? ([www.wpk.de/boersen/](http://www.wpk.de/boersen/))

## Datenschutzbeauftragter erst ab 20 Beschäftigten erforderlich

### Bundestag schafft Erleichterungen für kleine Praxen

■ st bislang in einer WP/vBP-Praxis ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, so gilt dieses Erfordernis künftig erst ab 20 Personen.

Dies sieht das am 27. Juni 2019 verabschiedete Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutzgrundverordnung und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vor. Das Plenum des Deutschen Bundestags folgte der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat, der damit vor allem

eine Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen sowie ehrenamtlich tätiger Vereine anstrebte.

Das zweite Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz muss nun noch den Bundesrat passieren und wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Hierzu bereits ➔ WPK Magazin 4/2018, Seite 66

km

Stellungnahme der WPK vom 1. Oktober 2018 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1662](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1662)  
[www.wpk.de/magazin/4-2018/](http://www.wpk.de/magazin/4-2018/)

## Anforderungen an externe Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften

### BaFin veröffentlicht überarbeitetes Rundschreiben

**D**as Rundschreiben 07/2015 (WA) zu den Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften wurde am 1. Juli 2019 veröffentlicht. Im Vorfeld regte die WPK insbesondere zahlreiche Erleichterungen bei der Bestellung externer Bewerter an, die dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer angehören.

Hierzu bereits ➔ WPK Magazin 1/2019, Seite 37

Wenngleich die BaFin auf einzelne Anregungen einging und beispielsweise Klarstellungen zur Darstellung der internen Abläufe im Bewertungsverfahren vornahm und redaktionelle Anregungen aufgriff, so gab es keine Erleichterungen mit Blick auf die bereits

bislang angeforderten Nachweise zu den beruflichen Garantien nach Artikel 43 Abs. 2 der delegierten VO (EU) Nr. 231/2013. So verzichtet die BaFin weiterhin nicht auf die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Straffreiheitserklärung.

Die WPK wird sich auch weiterhin für diesbezügliche Erleichterungen einsetzen.

km

Stellungnahme der WPK vom 18. Dezember 2018 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1761](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1761)  
[www.wpk.de/magazin/1-2019/](http://www.wpk.de/magazin/1-2019/)

Überarbeitetes Rundschreiben 07/2015 (WA) abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031919/](http://www.wpk.de/link/mag031919/)

# Terminservice- und Versorgungsgesetz verabschiedet

## Beteiligung von vBP an der Prüfung von Krankenkassen möglich

**W**irtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind befugt, an zahlreichen Prüfungen im Gesundheitsbereich mitzuwirken. Dies sieht das am 10. Mai 2019 verkündete Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz, BGBl. I, Seite 646) vor. Betroffen sind hier die Prüfungen der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung, die

- das Bundesversicherungsamt und die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder bei den unter ihrer Aufsicht stehenden Krankenkassen und deren Arbeitsgemeinschaften,
- das Bundesministerium für Gesundheit beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und
- die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder bei den Landesverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen

sowie bei der Prüfstelle und des Beschwerdeausschusses nach § 106c SGB V durchzuführen haben.

Die genannten Behörden sind abschließend für die Prüfung verantwortlich, während die externen Prüfer, namentlich Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien, in deren Auftrag tätig sind. Die Einbeziehung der vereidigten Buchprüfer in den neuen Satz 7 des § 274 Abs. 1 SGB V geht auf eine Anregung der WPK zurück.

Zu diesem Thema auch ➔ WPK Magazin 3/2018, Seite 62 km

Stellungnahme der WPK vom 17. August 2018 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1594](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1594)  
[www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/)

# Steuerberater künftig Organ der Steuerrechtspflege

## Änderungen am Steuerberatungsgesetz geplant

**S**teuerberater und Steuerbevollmächtigte sollen künftig unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege sein. Was bislang lediglich in der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer vorgesehen ist, soll nun im Gleichklang mit der Berufsordnung der Rechtsanwälte auch gesetzlich verankert werden. Dies sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vor. Außerdem soll das Steuerberatungsrecht in folgenden Punkten angepasst werden:

- Die Regelungen zur Handakte sollen an das Berufsrecht der Rechtsanwälte angeglichen werden. Die Anknüpfungsnorm im Berufsrecht der Steuerberater soll dahingehend ergänzt werden, dass der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte durch das Führen seiner Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können muss.

- Die Satzung der Steuerberaterkammern und deren Änderungen sollen künftig von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Zuständigkeit für die Beitragserhebung im Falle der Verlegung beruflicher Niederlassungen in einen anderen Kammerbereich soll angepasst werden.
- Sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Bestellung sowie die Bestellung eines Vertreters, eines Praxisabwicklers oder eines Praxistreuhänders sollen im Steuerberaterverzeichnis einzutragen sein.

Neben dem Steuerberatungsgesetz sollen mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zahlreiche Steuergesetze, darunter das Einkommenssteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuerrecht, das Umsatzsteuergesetz und das Grunderwerbsteuergesetz geändert werden. km

# Werte und Preise am Kanzleinachfolge(r)markt

## Gedanken zu einem „Dauerbrenner“

Den Wert der eigenen Kanzlei realistisch einzuschätzen ist eine wichtige Aufgabe im Vorfeld einer Nachfolge. Der letztendlich erzielte Preis ist das Ergebnis unterschiedlichster Einflussgrößen. Ein persönliches Meinungsbild.

WP/StB Martin Boerger

Im Zusammenhang mit einer Kanzleinachfolge wird die Frage nach dem Wert einer Kanzlei oder eines Gesellschaftsanteils, in den meisten Fällen von zentraler Bedeutung sein.

Für Wirtschaftsprüfer, die sich mit dem IDW S1, dem IDW Praxishinweis 1/2014 und den gängigen Bewertungsverfahren auskennen, ist die Frage nach dem Kanzleiwert einfach zu beantworten, denn aus den vorhandenen Informationen, zusätzlichen Planungsannahmen und mit rudimentären EXCEL-Kenntnissen und etwas Zeit lässt sich ein Kanzleiwert (leicht) ermitteln.

Dem Verkauf und der Übertragung der Kanzlei steht dann nichts mehr im Wege ...  
... so einfach der Gedanke, so schwierig manchmal die Umsetzung im konkreten Projekt.

Was sind die Fallstricke, die üblichen Schwierigkeiten?

Nachhaltige Zahlungsströme, die zu einem Einnahmen-Überschuss führen, haben einen Wert und auch einen Markt, das ist keine Frage. Sehr häufig ist jedoch zu beobachten, dass Aussagen und Wertvorstellungen zum Praxiswert der eigenen Praxis, eher aus dem Bauch heraus und nicht auf Basis einer tiefen Befassung mit der Materie und den realen Gegebenheiten getroffen werden. Praktiker-Methoden, die nicht hinterfragt werden und Hörensagen sind oftmals die Ausgangspunkte für die eigene Einschätzung. Eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit in gewohnten Strukturen sowie, in manchen Fällen, eine gewisse Ferne von Nachfolgemarkt und potenziellen Nachfolgern können dazu führen, dass Wunschvorstellungen den Blick auf die reale Ausgangssituation beeinträchtigen.

Der Bewertungsanlass, eine objektive oder subjektive Sichtweise, emotionale Befindlichkeiten der Beteiligten, Eigendynamiken in einer Verhandlungssituation, Verhandlungsgeschick, Marktgegebenheiten, sind Faktoren, die neben den sogenannten harten und

weichen Bewertungsparametern Einfluss auf einen Kaufpreis nehmen können. Sämtliche relevanten Faktoren rechtzeitig zu erkennen und in die eigene Nachfolgeplanung zu integrieren, ist eine wesentliche Herausforderung in der konkreten Kanzleinachfolge-situation.

Diese zu meistern, hat mitunter nachhaltige Auswirkungen auf den für die Kanzlei oder den Gesellschaftsanteil letztendlich gezahlten Preis.

Gedanken zur Kanzleibewertung können zu unterschiedlichen Zeitpunkten relevant werden. Bei der Formulierung eines Gesellschaftsvertrages sollten üblicherweise Bewertungsregelungen für ein geplantes oder ungeplantes Ausscheiden aus der Gesellschaft vorgesehen werden. Im Vorfeld von Kontakten mit potenziellen Nachfolgeinteressierten ist eine bewusste Analyse der eigenen Ausgangssituation und des Kanzleiumfeldes im engeren und weiteren Sinne Bestandteil einer guten Nachfolgeplanung. Eine fundierte, individuelle Wertindikation sollte vorhanden sein, wenn es zu ersten Gesprächen kommt.

Ist diese nicht vorhanden oder nicht ausreichend unterlegt, geraten Verkaufsverhandlungen sehr häufig über diesen Punkt ins Stocken oder scheitern.

„Marktübliche Daumenregeln“ für die Bewertung sind nur dann eine Hilfe, wenn die Kanzlei auch marktüblich aufgestellt ist und Klarheit darüber besteht, auf welchem Nachfolge(r)markt agiert werden soll und kann.

Im Berufsstand sind in den letzten Jahren „Naked in/naked out-Gestaltungen“ ebenso zu beobachten, wie „hochpreisige“ Übernahmen, aber auch Angebote, denen scheinbar keine adäquate Nachfrage gegenübersteht.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Regionale Unterschiede, Kanzleiindividuelle Besonderheiten, aber auch spezielle Marktme-

**„Ebenso wie es keinen objektiven Unternehmenswert gibt, gibt es auch keine objektiv richtige Unternehmensbewertungsmethode. Die Wahl der Bewertungsmethode ist bereits selbst ein Optimierungskalkül“**  
(Jonas, WPG 2011, Seite 299)



chanismen geben oftmals den Ausschlag für die eine oder die andere Nachfolgesituation.

Die Überwachung und Optimierung der eigenen Unternehmensprozesse und -strukturen liegt im ureigenen Interesse der Kanzleileitung. Gleichwohl haben sich, oftmals über die Jahre hinweg, Handlungsweisen und Abläufe etabliert, die gar nicht mehr hinterfragt werden. Langjährige Mitarbeiter, gewachsene Mandatsstrukturen und „eine gewisse Routine“ bei der Bearbeitung der im Jahresrhythmus anstehenden Aufgaben sind zu festen Bestandteilen im Kanzleialltag geworden. Die vorhandenen Kräfte sind vordringlich darauf gerichtet, mit dem rasanten Tempo der technischen Entwicklung und den sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen Schritt zu halten. Die internen Strukturen geraten dabei manchmal ins Hintertreffen, die Kanzlei verliert Jahr für Jahr an Attraktivität für den Nachfolge(r)-markt.

In einigen regionalen Ballungszentren ist trotz großer Beraterdichte festzustellen, dass Kanzleien zur Übernahme gesucht werden. Eine Erweiterung des Gesellschafterkreises, die über die Einbringung eines hinzuerworbenen Mandantenstammes ermöglicht werden soll, ist ein häufig genanntes Motiv, wie auch die Suche nach qualifizierten Mitarbeitern und eine optimale Auslastung bestehender, leistungsfähiger Kanzleistrukturen.

Der Wert einer Kanzlei wird somit auch von Gegebenheiten tangiert, die gar nicht im Einflussbereich der abgebenden Seite zu verorten sind. Eine rechtzeitige, genaue Analyse des eigenen Kanzleiumfeldes und der regionalen Gegebenheiten kann hilfreich sein, auch die Wertfaktoren zu antizipieren, die nicht direkt beeinflussbar sind.

Nicht zu vergessen ist die Möglichkeit, über eine Nachfolge an „regional renommierte Mandate“ zu kommen, die bereits generationenübergreifend von der abgebenden Seite betreut werden.

Das Erkennen und Optimieren der eigenen Strukturen ist das kleine Einmaleins der Kanzleinachfolge, den „eigenen“ Nachfolge(r)markt zielgerichtet anzugehen, das große Einmaleins. Insbesondere für Einzelkanzleien und kleinere Sozietäten ist die Berücksichtigung dieser „Grundrechenarten“ einer Nachfolgeplanung in vielen Fällen eine Herausforderung, die im Alltag nur schwer zu bewältigen ist und häufig in den Hintergrund tritt. Der realisierte Verkaufspreis wird mit den eigenen Wertvorstellungen weitgehend in Einklang gebracht werden können, wenn nicht übereilt agiert werden muss und den Hausaufgaben der Kanzleinachfolge im Vorfeld die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

**Würde die Wertermittlung im Rahmen eines potenziellen „Zugewinnausgleichs“ genauso aussehen wie es jetzt beabsichtigt ist? – Eine Frage, die sich jeder Veräußerer stellen sollte ...**



#### **WP/StB Martin Boerger**

verfügt über mehrjährige berufliche Erfahrungen bei zwei Big Four-Gesellschaften, als Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und in seiner Einzelpraxis. Seit 2009 sind Schwerpunkte seiner Tätigkeit unter anderem die Beratung bei Kanzleinachfolgen sowie strategische Fragestellungen im wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Beruf.

# Arbeitgeber zur Aufzeichnung der Arbeitszeit verpflichtet

Der Beitrag spricht wesentliche Fragen an, die sich nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 zur Pflicht zur Aufzeichnung von Arbeitszeit stellen.



RAin Prof. Dr. Marion Bernhardt und RAin Dr. Elin Reiter

Nach derzeitiger Rechtslage besteht bekanntlich keine Pflicht eines Arbeitgebers, die gesamte Arbeitszeit eines Mitarbeiters zu erfassen. Er muss bislang nur geleistete Überstunden aufzeichnen, sobald die gesetzlich vorgesehene Grenze von acht Stunden pro Arbeitstag überschritten wird. Diese Aufzeichnungspflicht kann der Arbeitgeber im Grundsatz an seine Mitarbeiter delegieren.

Hier hat ein kürzlich ergangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) für Aufregung gesorgt. Danach sind Arbeitgeber europarechtlich verpflichtet, die täglich geleistete Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers zu erfassen (Urteil vom 14. Mai 2019 – C-55/18).

Für Unternehmen stellt sich zunächst einmal unabhängig von ihrer Größe damit die Frage, welche Änderungen hierdurch auf sie zukommen. Die gute Nachricht ist: Im Augenblick entfaltet das Urteil noch keine unmittelbaren Auswirkungen.

Das Urteil richtet sich an die Mitgliedstaaten und in erster Linie an die nationalen Gesetzgeber. Aller Voraussicht nach wird also das deutsche Arbeitszeitgesetz geändert werden. Der EuGH hat den Mitgliedstaaten hinsichtlich der konkreten Umsetzung einen Handlungsspielraum gelassen, sodass die zukünftigen Pflichten der Arbeitgeber derzeit im Detail noch nicht absehbar sind. Aktuell kön-

nen Unternehmen daher erst einmal abwarten – es sei denn, der Betriebsrat fordert bereits jetzt die Einführung eines europarechtskonformen Arbeitszeitsystems. Der Arbeitgeber kann hierdurch gezwungen sein, über ein in seinem Betrieb geltendes Zeiterfassungssystem neu zu verhandeln.

Hinsichtlich der Frage, wie Arbeitszeiten künftig zu erfassen sind, lassen sich dem Urteil keine konkreten Vorgaben entnehmen. Die Zeiterfassung müsse durch „ein objektives, zuverlässiges und zugängliches System“ erfolgen, so der EuGH. Welche Zeiterfassungssysteme hierunter konkret fallen, ist aber unklar.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage erfüllt der Arbeitgeber seine gesetzliche Pflicht zur Aufzeichnung von Überstunden wie skizziert auch dann, wenn er die Erfassung der Arbeitszeit auf die Arbeitnehmer delegiert. Die Pflicht des Arbeitgebers wandelt sich dann in eine Überwachungs- und Kontrollpflicht um (sogenannte „Vertrauensarbeitszeit“). Es bleibt abzuwarten, ob diese flexible Handhabung in Zukunft noch möglich sein wird. Erfassen die Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit selbst, ist nämlich fraglich, ob das Kriterium der Objektivität noch erfüllt ist. Die Zeiterfassung durch ein Zugangskontrollsystem wie die klassische Stechuhr, eine Chipkarte beziehungsweise den Fingerprint oder auch eine Zeiterfassungssoftware dürfte

**Aller Voraussicht  
nach wird  
das deutsche  
Arbeitszeitgesetz  
geändert werden.**



demgegenüber unproblematisch als objektiv angesehen werden. Problematisch könnte aber die Aufzeichnung mittels Stundenzettels oder die Eintragung der Arbeitszeiten in ein digitales Programm (zum Beispiel Excel) beziehungsweise in eine App durch die Arbeitnehmer selbst sein. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet zum Beispiel die Zeiterfassungssoftware „einfach erfasst“ an, die wie eine Art Stoppuhr funktioniert. Die Arbeitnehmer laden die App auf ihr Smartphone und erfassen ihre Arbeitszeit, indem sie den Start-, Stopp- und den Pausenknopf betätigen. Anschließend werden die Arbeitszeiten unverschlüsselt an die E-Mail-Adresse des Arbeitgebers übermittelt. Da die Arbeitnehmer es in diesem Fall im Prinzip also selbst in der Hand haben, welche Zeit sie als Arbeitszeit erfassen, ist unklar, ob dies nach neuer Rechtslage noch ein objektives Zeiterfassungssystem darstellt.

Der EuGH gestattet den Mitgliedstaaten schließlich, Ausnahmeregelungen zu schaffen. So können die Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeitsbereiche bestimmter Unternehmen, aber auch ihre Größe bei der künftigen gesetzlichen Ausgestaltung der Aufzeichnungspflicht berücksichtigt werden. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen, würde doch die Arbeitszeiterfassung sämtlicher Mitarbeiter insbesondere für kleinere Unternehmen einen hohen Organisations- und Kostenaufwand bedeuten.



**RAin Prof. Dr. Marion Bernhardt**

Fachanwältin für Arbeitsrecht, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Berlin



**RAin Dr. Elin Reiter**

CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Berlin

BERUFSRECHT

# Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

■ Leitsatz der Redaktion

Ein Berufsangehöriger kann dem Widerruf seiner Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht entgegenhalten, ein Gläubiger hätte sich auf eine Vereinbarung zur Befriedigung seiner Forderung nicht einlassen wollen.

VG Berlin, Urteil vom 5. Dezember 2018 – VG 22 K 288.17  
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Mai 2019 – OVG 12 N 39.19

HAFTUNGSRECHT

# Prospekthaftung des Abschlussprüfers

■ Leitsatz der Redaktion

Ein als Abschlussprüfer tätiger Wirtschaftsprüfer haftet nicht gegenüber Kapitalanlegern für ein im Emissionsprospekt abgedrucktes Testat nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im enge-

ren Sinn, da er weder eine Garantenstellung einnimmt noch eigene Prospekterklärungen abgibt.

BGH, Beschluss vom 21. November 2018 – VII ZR 232/17

■ Sachverhalt

Der Kläger gewährte der F. KG aA (im Folgenden F.) im August 2013 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 10.000 Euro. Dabei wurde ihm ein Exemplar des Emissionsprospekts ausgehändigt. F. ist Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die zur Kapitalbeschaffung verzinssliche Orderschuldverschreibungen und Genussrechte ausgegeben hatte und sich durch die Aufnahme von Nachrangdarlehen refinanzierte.

Der Beklagte ist Wirtschaftsprüfer und führte die Abschlussprüfungen bei der F. für die Jahre 2007 bis 2011 durch. In den Emissionsprospekten waren unter anderem die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke und Prüfungsberichte abgedruckt worden.

Im April 2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der F. eröffnet.

Die daraufhin erhobene Schadensersatzklage wies das Landgericht ab. Das Oberlandesgericht Dresden wies die Berufung des

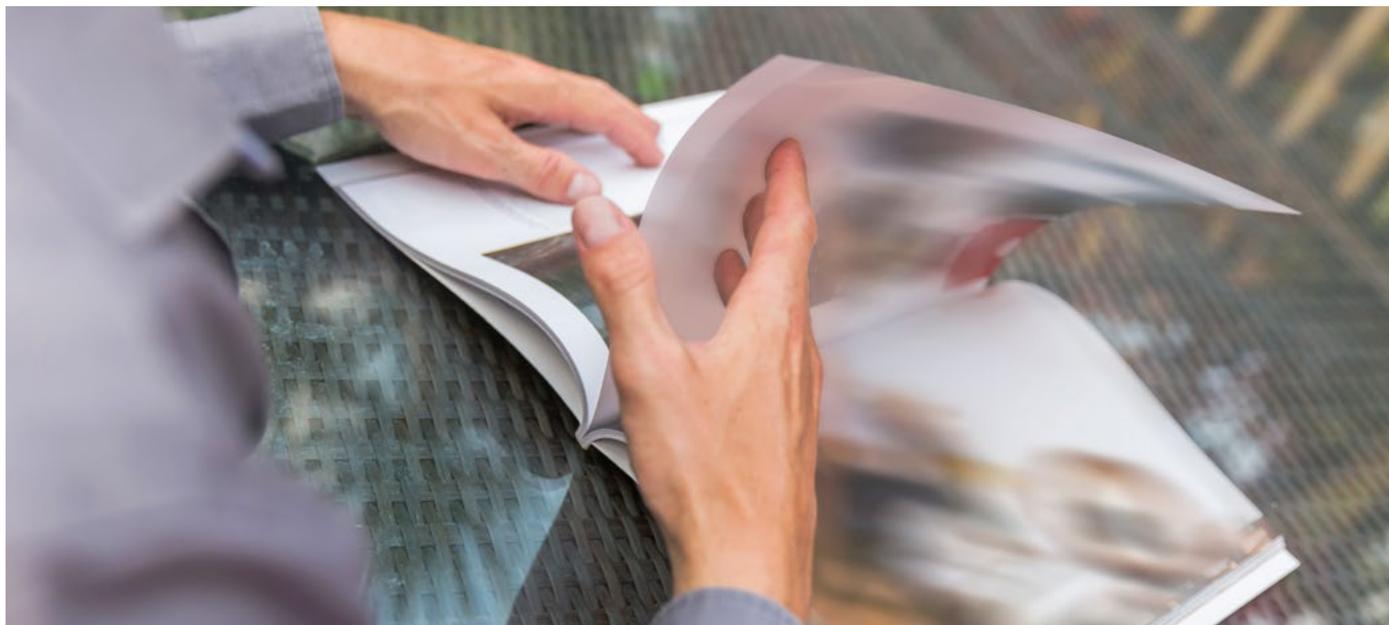
Klägers zurück und ließ die Revision zu. Da der BGH die Revision des Klägers zurückzuweisen wollte, nahm Letzterer die Revision zurück.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der BGH sieht keinen Grund für die Zulassung der Revision. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung, da sie keine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft. Die Frage, wann ein Wirtschaftsprüfer gegenüber den Anlegern aus einer Prospekthaftung im engeren Sinn haftet, ist höchstrichterlich geklärt.

Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg. Eine Prospekthaftung des Beklagten im engeren Sinn scheidet aus.





## Grundsätze der Prospekthaftung im engeren Sinn

Nach der Rechtsprechung des BGH haften aus Prospekthaftung im engeren Sinn der Herausgeber des Emissionsprospekts sowie die Initiatoren, Gründer und Gestalter der Gesellschaft für fehlerhafte oder unvollständige Angaben, soweit sie das Management der Gesellschaft bilden oder es beherrschen, einschließlich der sogenannten „Hintermänner“.

Darüber hinaus haften die Personen, die aufgrund ihrer allgemein anerkannten und hervorgehobenen beruflichen und wirtschaftlichen Stellung oder als berufsmäßige Sachkenner eine Art Garantenstellung einnehmen. Dies gilt nur, sofern sie durch ihr nach außen in Erscheinung tretendes Mitwirken an dem Prospekt einen besonderen, zusätzlichen Vertrauenstatbestand schaffen und Erklärungen abgeben.

Der BGH hat für die Prospekthaftung im engeren Sinn die bloße Mitwirkung an der Herausgabe des Prospekts oder an dessen Gestaltung für ebenso wenig ausreichend erachtet wie die nur in Teilbereichen ausgeübte Einflussnahme.

Eine Prospekthaftung gegenüber Anlegern ist anzunehmen, wenn der Wirtschaftsprüfer über die Rolle des Abschlussprüfers hinaus auch gegenüber potenziellen Anlegern in dem Prospekt die Gewähr für die Richtigkeit seines Vermerks übernimmt. Der Vertrauenstatbestand muss sich aus dem Prospekt ergeben, sofern nicht die Mitwirkung an der Prospektgestaltung auf andere Weise nach außen hervorgetreten ist. Dies ist der Fall, wenn das Testat eigens für die Prospektveröffentlichung gefertigt worden ist. Dann handelt es sich um keinen Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB, sondern um ein qualifiziertes Testat über den Prospekt selbst mit werbender Funktion. Die Einstandspflicht beschränkt sich dabei auf die dem Wirtschaftsprüfer zuzurechnenden Prospektaussagen.

## Keine Garantenstellung des Abschlussprüfers

Eine Prospekthaftung des Beklagten kommt nicht in Betracht. Er hatte keine Funktionen innerhalb der F. inne und war für den Inhalt des Prospekts nicht verantwortlich. Er gehört zwar zu dem Personenkreis, dessen berufliche Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit Grundlage für eine Vertrauenshaftung bilden kann. Eine Prospekthaftung als Garant scheidet hier schon deshalb aus, weil er keine eigenen Prospekterklärungen, sondern nur gesetzlich vorgeschriebene Testate gegenüber der F. abgegeben hat.

Die Tätigkeit des Beklagten war auf die Durchführung von Pflichtprüfungen nach den §§ 316 ff. HGB beschränkt. Die Bestätigungsvermerke haben sich nicht auf die Emissionsprospekte, sondern auf die geprüften Jahresabschlüsse bezogen. Sie sind damit nicht als Testat mit werbender Funktion eigens für die Prospektveröffentlichung gefertigt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Kapitalgesellschaften ist zudem keine umfassende Rechts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, sondern nur eine Rechnungslegungsprüfung.

Durch die Veröffentlichung der Bestätigungsvermerke war der Beklagte auch nicht als Kontrollorgan in das Kapitalanlagensystem eingebunden, so dass es gerechtfertigt wäre, ihn einer Vertrauenshaftung hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zu unterwerfen. Es kann daher dahinstehen, ob der Bestätigungsvermerk unrichtig war.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/3-2019/](http://www.wpk.de/magazin/3-2019/)

# Prospekthaftung des Abschlussprüfers

### ■ Leitsätze des Gerichts

1. Der Abschlussprüfer einer Emissionsgesellschaft kann im Falle eines unrichtigen Testats (§ 332 Absatz 1 HGB) schadenersatzpflichtig gegenüber Kapitalanlegern sein.
2. Auf § 332 Absatz 1 HGB kann auch im Rahmen einer Abschlussprüfung kleiner Aktiengesellschaften zurückgegriffen werden, wenn sich eine Prüfpflicht aus prospektgesetzlichen Vorschriften ergibt.
3. Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks bei unvollständiger Lage- und Risikoberichterstattung im Lagebericht der Emissionsgesellschaft kann sittenwidrig sein.

**OLG Dresden**, Urteil vom 17. Januar 2019 – 8 U 1020/18 (Revisi-on anhängig)

### ■ Sachverhalt

**D**er Kläger zeichnete im Oktober 2012 eine Orderschuldverschreibung der X KGaA über 25.000 Euro und im Januar 2013 eine weitere über 50.000 Euro. Außerdem zahlte der Kläger im Februar 2013 30.000 Euro an die Emittentin. Beide Zeichnungen beruhten auf mit der Vermittlerin K. geführten Beratungsgesprächen, wobei die Anlageentscheidungen aufgrund der Emissionsprospekte, insbesondere des Basisprospekts für Orderschuldverschreibungen 2011/2012, Stand 27. September 2011, und der Geschäftsberichte der X KGaA sowie infolge der mündlichen Erläuterungen der Vermittlerin getroffen worden sein sollen.

Nachdem über das Vermögen der X KGaA am 1. April 2014 das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, erhob der Kläger am 24. April 2014 Klage zunächst gegen die ursprünglichen Beklagten 1) bis 5) mit der Behauptung, diese seien als verantwortliche Personen innerhalb der Fu.-Unternehmensgruppe, die ein auf Anleger-täuschung ausgerichtetes Schneeballsystem betrieben habe, zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens verpflichtet.

Im August 2016 nahm der Kläger zusätzlich den ursprünglichen Beklagten 7), der als Steuerberater die Buchhaltung der Emissionsgesellschaft unterstützt und die Jahresabschlüsse der X KGaA angefertigt haben soll, sowie den damaligen Beklagten 6), den Beklagten des vorliegenden Berufungsverfahrens, der als Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse nebst Lageberichten der X KGaA ohne Einschränkungen testierte, auf Schadenersatz in Anspruch. Er berief sich insoweit zur Begründung insbesondere auf die Fehlerhaftigkeit der im Basisprospekt abgedruckten Jahresabschlüsse nebst Lageberichten und Testate.

Das Landgericht wies die Klage vollständig ab. Das OLG Dresden trennte das Verfahren gegen den Beklagten zu 6) ab und gab der Berufung des Klägers überwiegend statt.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der beklagte Wirtschaftsprüfer haftet dem Kläger auf Schadenersatz in Höhe von 69.975,32 Euro nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus den streitgegenständlichen Orderschuldverschreibungen aus §§ 823 Abs. 2, 830 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 332 Abs. 1 HGB. Die Schadener-

satzverpflichtung resultiert aus der vorsätzlichen Begehung einer unerlaubten Handlung.

Es entspricht höchstrichterlicher Auffassung, dass es sich bei § 332 Abs. 1 HGB um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handelt, sodass ein Verstoß gegen § 332 Abs. 1 HGB zur Schadenersatzpflicht führen kann.

Gemäß § 332 Abs. 1 HGB macht sich strafbar, wer als Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung eines Jahresabschlusses oder eines Lageberichts im Prüfungsbericht unrichtig berichtet oder erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt.

In den Schutzbereich fallen neben der Gesellschaft auch deren Gläubiger (etwa Kapitalanleger) und sonstige Dritte, zu denen rechtliche Beziehungen bestehen (werden).

§ 332 Abs. 1 HGB findet jedoch nur Anwendung, wenn das berichtete Prüfungsergebnis oder der Bestätigungsvermerk von den getroffenen Prüfungsfeststellungen des Abschlussprüfers abweicht. Taugliche Täter des Sonderdelikts können nur Abschlussprüfer oder Prüfergehilfen sein.

Anknüpfungspunkt für eine Haftung des Abschlussprüfers können daher lediglich die Prüfungsberichte oder Testate zu diesen Jahresabschlüssen sein.

Vorliegend maßgeblich sind die vom Beklagten uneingeschränkt testierten Jahresabschlüsse der emittierenden X KGaA zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2010 und die Bestätigungsvermerke, welche im Basisprospekt abgedruckt sind und auf die der Kläger sich stützt.

Das Schutzgesetz des § 332 Abs. 1 HGB findet vorliegend Anwendung. Es entspricht der herrschenden Auffassung und dem Willen des Gesetzgebers, dass auf den Straftatbestand nur im Falle von Pflichtprüfungen zurückgegriffen werden kann. Die X KGaA war allerdings nicht unmittelbar nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB prüfpflichtig. Vorliegend resultiert der Charakter einer Pflichtprüfung jedoch aus zwingenden prospektrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

Grundlage der Emission war das Wertpapierprospektgesetz. Den Anlass für die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte bildete § 7 WpPG in der vom 25. Dezember 2008 bis 25. Juni 2011 geltenden Fassung (a. F.). Nach dieser Vorschrift sind in den Emissionsprospekt die sich aus der Verordnung (EG)

Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (in der ab 1. Januar 2009 gültigen Fassung) ergebenden Mindestangaben aufzunehmen.

Unter anderem waren geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken, sowie Bestätigungsvermerke für jedes Geschäftsjahr beizubringen. Zu den historischen Finanzinformationen gehören zumindest die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine Kapitalflussrechnung sowie Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen.

Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen gemäß Ziffer 13.1 Abs. 5 des Anhangs IV zu Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 geprüft werden. Nach Ziffer 13.3 des Anhangs IV gehört zu den Mindestangaben dementsprechend, dass die historischen Finanzinformationen durch einen Abschlussprüfer geprüft wurden, wobei dessen Bestätigungsvermerke beizubringen sind. Darüber hinaus sind Ablehnungen von Bestätigungsvermerken oder Vorbehalte des Abschlussprüfers mit den zugrunde liegenden Gründen wiederzugeben.

Diese über § 7 WpPG greifende Rechtslage führte für die X KGaA zu einer gesetzlich begründeten Pflichtprüfung nach §§ 316 ff. HGB.

Ausgehend hiervon ist der Anwendungsbereich der Strafnorm des § 332 Abs. 1 HGB sowohl nach dem Wortlaut, der Gesetzes-systematik als auch nach Sinn und Zweck eröffnet.

Der Beklagte verwirklichte den Straftatbestand, indem er unrichtige Bestätigungsvermerke im Sinne der dritten Tatbestandsvariante zu den Jahresabschlüssen und Lageberichten der X KGaA zum 31.12.2009 und 31.12.2010 erteilte.

Unrichtig ist ein Bestätigungsvermerk, wenn er nach dem vom Abschlussprüfer erzielten Prüfergebnis nicht mit dem niedergelegten Inhalt hätte erteilt werden dürfen.

Die streitgegenständlichen Lageberichte der X KGaA waren inhaltlich unvollständig und stellten sich damit als falsch dar. Obwohl dem Beklagten auffiel, dass die Lageberichte nicht den Anforderungen des § 322 Abs. 6 HGB entsprachen, erteilte er entgegen § 322 Abs. 4 HGB die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke. Damit handelte der Beklagte rechtswidrig.

Indem der Beklagte die Möglichkeit der Erteilung eines unrichtigen Bestätigungsvermerks erkannte und trotz dieser Kenntnis das uneingeschränkte Testat erteilte, handelte er mit dem erforderlichen bedingten Vorsatz.

Aufgrund der pflichtwidrigen und im Übrigen schuldhaften Verletzung des § 322 Abs. 1 HGB ist dem Kläger ein ersatzfähiger Schaden entstanden. Die Schadensverursachung ist auf das rechtswidrige Verhalten des Beklagten zurückzuführen, sodass haftungsbegründende Kausalität vorliegt.

Geht der Abschlussprüfer davon aus, dass seine Prüfungsberichte oder Bestätigungsvermerke zur Unterrichtung und gegebenenfalls Anwerbung von Kapitalanlegern verwendet werden sollen, so gilt die Kausalitätsvermutung. Das bedeutet, es obliegt dem Abschlussprüfer zu widerlegen, dass der Schaden des Anlegers nicht durch sein rechtswidriges Verhalten verursacht wurde. Dies gelang dem Beklagten nicht.

## Sittenwidrigkeit der Erteilung eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks

Der Beklagte haftet dem Kläger auch auf Schadenersatz in Höhe von 69.975,32 Euro aus § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.

Die Erteilung eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer ist sittenwidrig, wenn der Abschlussprüfer mit Rücksicht auf sein Ansehen oder seinen Beruf eine Vertrauensstellung einnimmt und bei der Erteilung eines Bestätigungsvermerks in einem solchen Maße Leichtfertigkeit an den Tag legt, dass sie als Gewissenslosigkeit zu werten ist (vgl. BGH, WM 1987, 257; WM 2000, 2447; WM 2006, 423; Senat, Urteil vom 6. Februar 2014 – 8 U 1695/11 - juris; WM 2014, 598). Dies ist im Falle der Expertenhaftung dann insbesondere der Fall, wenn sich der Abschlussprüfer auch angesichts der Bedeutung der Begutachtung für Dritte leichtfertig und gewissenlos über erkannte Bedenken hinwegsetzt, bewusst auf eine unerlässliche eigene Prüfung verzichtet oder sich grob fahrlässig der Einsicht in die Unrichtigkeit des Bestätigungsvermerks verschließt (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2013 – VI ZR 411/12 - juris; Senat, Urteil vom 6. Februar 2014 – 8 U 1695/11 - juris; WM 2014, 598).

Indem der Beklagte in bewusster Abweichung von seinen internen Einschätzungen zur tatsächlichen Lage der X KGaA und zu den Risikopotenzialen der zukünftigen Entwicklung sowie in strafrechtlich relevanter Weise die unvollständigen Lageberichte unbeantwortet ließ, handelte er sittenwidrig. Vor dem Hintergrund, dass dem Beklagten bekannt war, dass die unrichtigen Lageberichte einer großen Anzahl gegenwärtiger und potenzieller Kapitalanleger zur Kenntnis gelangen wird, stellt die uneingeschränkte Testierung ein verwerfliches Verhalten des Beklagten dar.

Der Beklagte handelte mit dem erforderlichen bedingten Schädigungsvorsatz, indem er mit der Möglichkeit rechnete, dass ein Anleger den Jahresabschluss, den Lagebericht und vor allem den erteilten Bestätigungsvermerk zur Grundlage seiner Anlageentscheidung macht (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2013 – VI ZR 411/12 - juris; Senat, WM 2014, 598; Urteil vom 6. Februar 2014 – 8 U 1695/11 - juris)

Auch im Rahmen des § 826 BGB greift die zugunsten des Anspruchstellers streitende Kausalitätsvermutung (vgl. BGH, WM 2013, 689; Senat, Urteil vom 6. Februar 2014 – 8 U 1695/11 - juris).

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/3-2019/](http://www.wpk.de/magazin/3-2019/)

# Vertragsabschluss und Honorarrückforderung

Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



**V**iele Berufsangehörige betreiben neben ihrer Einzelpraxis noch eine Berufsgesellschaft, zumeist in Form einer GmbH. Wenn dann im Rahmen der Außendarstellung oder der Mandatsbearbeitung nicht sauber zwischen diesen beiden Einheiten getrennt wird, können schnell Haftungsgefahren entstehen. Mit einer solchen Konstellation hatte sich jüngst das OLG Stuttgart befassen müssen. Zugrunde lag folgender Sachverhalt, der mit Urteil vom 25. Juni 2019 – 12 U 25/18 haftpflichtrechtlich zu Gunsten des Berufsangehörigen entschieden worden ist.

### ■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige unterhielt neben seiner Steuerberatungskanzlei noch eine Steuerberatungsgesellschaft in Form einer GmbH. Die in die Insolvenz gefallene Mandantin war insbesondere

als Generalunternehmerin für verschiedene Bauträger tätig gewesen. Sie hatte ihre Finanzbuchhaltung selbst gefertigt – im Gegensatz zu den Umsatzsteuerjahreserklärungen. Die Mandantin nahm falsche Umsatzsteuerbuchungen vor. Ursache war die fehlerhafte Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nach § 13b UStG, da die jeweiligen Leistungsempfänger der Mandantin gerade keine umsatzsteuerpflichtigen Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG erbracht hatten. Ein Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die jeweiligen Leistungsempfänger kam daher nicht in Betracht. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde gegenüber der Mandantin dann nicht nur die Umsatzsteuer nachträglich festgesetzt, sondern auch die entsprechende Verzinsung. Dies führte letztendlich zur Insolvenz. Der klagende Insolvenzverwalter sah sowohl den Steuerberater selbst als auch dessen GmbH in der haftpflichtrechtlichen Verantwortung.

## Beklagte

Den Steuerberater verklagte er auf Erstattung des erlittenen Zins- und Quotenschadens. Die GmbH hingegen verklagte er auf Honorarrückzahlung.

Er war der Auffassung, dass die Mandantin aufgrund der dauerhaften bilanziellen Unterdeckung auf die Insolvenzantragspflicht hätte hingewiesen werden müssen. Bei einem entsprechenden Hinweis wäre mit einer umgehenden Insolvenzantragstellung und einer anschließenden Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu rechnen gewesen, sodass Zinsen für die Nichtabführung von Umsatzsteuer für einen deutlich geringeren Zeitraum angefallen wären. Der Gläubigergesamtheit sei durch die verspätete Insolvenzantragstellung ein Quotenschaden entstanden. Die Honorarrückzahlung wurde über die Insolvenzanfechtung geltend gemacht.

Der Steuerberater bestritt die Passivlegitimation für den behaupteten Zins- und Quotenschaden. Denn er sei für seine GmbH aufgetreten und habe für diese gehandelt. Bezüglich dieser lägen im Übrigen die Voraussetzungen einer Insolvenzanfechtung nicht vor.

In beiden Instanzen wurden die Schadenersatzansprüche als unbegründet zurückgewiesen. Die Honorarrückforderung hatte hingegen vor dem Oberlandesgericht Erfolg.

## Mandatsverhältnis mit GmbH

Sowohl die Kammer als auch der Senat kamen zu dem Ergebnis, dass das streitige Mandatsverhältnis nicht mit dem Steuerberater selbst zustande kam, sondern mit dessen GmbH. Folglich wurden die gegen den Steuerberater geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen.

Problematisch bei der Beurteilung dieser Frage war hierbei, dass es keine schriftlichen Vertragsunterlagen gab und die geführte Korrespondenz uneinheitlich und widersprüchlich war. Sowohl auf den Umsatzsteuererklärungen als auch auf den Deckblättern der Jahresabschlüsse befand sich jeweils der Name des Steuerberaters (und nicht der GmbH). Der Senat maß diesem aber keine große Bedeutung bei, denn auch in einem Schreiben an die Finanzverwaltung, welches auf dem Briefbogen der GmbH verfasst worden war, wurde hiervon abweichend der Steuerberater selbst als Handelnder benannt. Konsequenterweise wurde dieses Schreiben auch in seiner Person und nicht als Geschäftsführer der GmbH unterzeichnet. Diese Inkonsistenz in den Unterlagen führte für den Senat dazu, dass dadurch kein zwingender Schluss für das Bestehen eines Vertragsabschlusses mit dem Steuerberater oder der GmbH gezogen werden konnte. Entscheidend waren schließlich die Rechnungen. Diese wurden von der GmbH gestellt und auch von der Mandantin an diese bezahlt. Da Zahlungen an einen Dritten keine schuldbefreiende Wirkung haben, ging der Senat daher davon aus, dass das Vertragsverhältnis mit der GmbH zustande kam – und nicht mit dem Steuerberater.

## Honorarklage gegen GmbH

Erfolgreich hingegen war die Klage auf Rückzahlung des Honorars gegenüber der GmbH. Die Voraussetzungen von §§ 129, 133, 134, InsO lagen für den Senat vor. Die Mandantin handelte nach Beurteilung des Gerichts mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, da sie bei Vornahme ihrer Rechtshandlungen ihre Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit kannte und somit wusste, dass ihr Vermögen nicht ausreichen würde, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen. Hintergrund war hier, dass in der Vergangenheit mehrere Vollstreckungsaufträge gegen sie vorlagen. Für die beteiligten Verkehrskreise um die Mandantin – und damit auch für die GmbH – habe sich der Eindruck aufgedrängt, dass die Mandantin außerstande sei, ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Von diesem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz habe die GmbH auch Kenntnis gehabt, da sich aus den von ihr erstellten Bilanzen bilanzielle Unterdeckungen ergeben hätten, denn die in den Bilanzen ausgewiesenen Verbindlichkeiten beinhalteten auch die Kosten der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher. Die Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung lagen daher vor. Diese waren allerdings nicht vom Versicherungsschutz umfasst (s. hierzu Schleihau in: VSW aktuell, Ausgabe 1/2019, Seite 6 ff., [www.v-s-w.de/category/kundenmagazin/](http://www.v-s-w.de/category/kundenmagazin/)).

## Schlussfolgerung

Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass beim Tätigwerden in verschiedenen berufsrechtlichen Einheiten eine konsequente und saubere Außerdarstellung sowie korrekte Verwendung der jeweiligen Briefbögen oder

E-Mail-Anschriften unabdingbar ist, um unnötige Haftungsgefahren zu vermeiden. Dies lag im vorliegenden Fall nicht vor, was im Ergebnis kurioserweise aber hilfreich war. Die hier als Indiz für den Vertrag mit der GmbH herangezogene Rechnung kann nicht in allen Fällen den Ausschlag für den Nachweis des Mandatsvertrages geben. Regelmäßig werden die Gesamtumstände berücksichtigt. In jedem Fall ist es empfehlenswert, einen schriftlichen Mandatsvertrag zu vereinbaren.

Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass beim Tätigwerden in verschiedenen berufsrechtlichen Einheiten eine konsequente und saubere Außerdarstellung sowie korrekte Verwendung der jeweiligen Briefbögen oder E-Mail-Anschriften unabdingbar ist, um unnötige Haftungsgefahren zu vermeiden. In jedem Fall ist es empfehlenswert, einen schriftlichen Mandatsvertrag zu vereinbaren.

# Veranstaltungen

[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

## Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses **WPK aktuell**

Kammerversammlung

### WPK aktuell Kammerversammlung 2020

#### // Terminankündigung

„**W**irtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses“ wird der Leitgedanke der bundesweiten Kammerversammlung am 15. Mai 2020 im Maritim Hotel in Berlin sein. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auf die Entwicklung im Berufsstand vor dem Hintergrund sich abzeichnender Regulierungstendenzen blicken.

Wir haben herausragende Persönlichkeiten aus Industrie und Politik als Redner angefragt und erwarten auch im Jahr 2020 über 400 Teilnehmer.

Am Vorabend, dem 14. Mai 2020, werden Sie bei unserem Get-together Blau-Gelb im GOLVET, einer Top-Location, die Gelegenheit zum Networking in entspannter Atmosphäre haben.

Anfang Februar 2020 erhalten Sie eine persönliche Einladung mit den Einzelheiten.

Bitte merken Sie sich die Termine am 14. und 15. Mai 2020 bereits vor. Wir freuen uns schon heute auf Ihre Teilnahme!

#### Veranstaltungstermine



**Get-together:** Donnerstag, 14. Mai 2020, Berlin

**Kammerversammlung:** Freitag, 15. Mai 2020, Berlin

#### Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

#### Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

**Redaktion WPK Magazin:** Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt)  
Dr. Eberhard Richter – Stellvertretender Geschäftsführer, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlich-

keitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

#### Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Telefon +49 30 3480633-0  
E-Mail [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de)

#### Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Internet [www.mattheis-berlin.de](http://www.mattheis-berlin.de)

**Cover:** © Wirtschaftsprüferkammer

**Druck:** Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

#### Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die

urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

# Ausgewählte Einzelfragen für die WP-/vBP-Praxis

**WPK aktuell**  
Mitgliederinformation



In noch zwei Veranstaltungen informiert die WPK über IT-Unterstützung im Prüfungsprozess, rechtssicheren Einsatz von Dritten in der WP/vBP-Praxis (§§ 50, 50a WPO), Geldwäscheaufsicht durch WPK und Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems in kleinen Praxen.

Zu gegebener Zeit erhalten Sie eine persönliche Einladung von Ihrer Landespräsidentin/Ihrem Landespräsidenten.

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.wpk.de/link/mag031920/](http://www.wpk.de/link/mag031920/)

## Veranstaltungstermine



Donnerstag, 16. Mai 2019, München  
Dienstag, 21. Mai 2019, Frankfurt am Main  
Mittwoch, 5. Juni 2019, Stuttgart  
Dienstag, 3. September 2019, Berlin  
Dienstag, 10. September 2019, Hamburg  
Montag, 30. September 2019, Düsseldorf  
Mittwoch, 30. Oktober 2019, Hannover

## Kanzleinachfolge 4.0

### Nachfolgemangement für kleine und mittelgroße Kanzleien

Im Nachgang zu den Aufsätzen im WPK Magazin 1/2019 und in dieser Ausgabe plant die WPK eine Veranstaltung zur Nachfolgeplanung.

Sie haben die Möglichkeit, in kleinem Kreis Themen zu vertiefen, Anregungen für die eigenen Fragestellungen zu bekommen und mit Gleichgesinnten in einem moderierten Dialog erste Schritte für die eigene Nachfolge zu gehen.

Siehe auch Seite 43 in diesem Heft. Anmeldung unter [www.wpk.de/link/mag031921/](http://www.wpk.de/link/mag031921/)

## Veranstaltungstermin



Donnerstagabend bis Samstagmittag,  
10. bis 12. Oktober 2019, Mainz  
**Es sind nur noch wenige Plätze vorhanden.**

# Literaturhinweise



## IFRS auf einen Blick Praktische Bild-Text-Darstellung – übersichtlich nach Bilanzposten

Die Neuauflage des Einführungs- und Nachschlagewerkes stellt die IFRS bilanzorientiert dar und visualisiert diese durch grafische Darstellungen, um die Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Überblick zu erschließen. Der Aufbau besteht aus der grafischen Veranschaulichung des einzelnen IFRS-Schwerpunkts sowie einer detaillierten Erläuterung. Die Unterschiede zum HGB werden jeweils gesondert herausgestellt. Einleitend werden zu jedem Bilanzposten die relevanten Standards und Interpretationen aufgeführt. In der Aktualisierung wurden das Conceptual Framework eingearbeitet und die neuen Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 integriert. Viele Beispiele und Praxisfälle veranschaulichen die Erläuterungen.

Von Prof. Dr. Isabel von Keitz, WP/StB Rainer Grote und Marc Hansmann

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 477 S., 49,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2019



## Besonderheiten bei der Bewertung von KMU Planungsplausibilisierung, Steuern, Kapitalisierung

Die Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere auch aufgrund der Unternehmensnachfolge, wird in den nächsten Jahren erheblich zunehmen. Das Buch vermittelt einen Überblick der gängigen Bewertungsmethoden einerseits und praxisorientierter Lösungen andererseits. Behandelt werden nach einer definitorischen Abgrenzung sowohl die Grundlagen als auch darauf aufbauend die Besonderheiten bei der Bewertung von KMU. Ausgehend vom Bewertungsanlass und der Abgrenzung des Bewertungsobjekts werden die Besonderheiten bei der Ermittlung der finanziellen Überschüsse und die Ansätze zur Modifizierung des Kapitalisierungszinssatzes hin zur sachgerechten Vereinfachung der Bewertung von KMU im Vergleich zu großen börsennotierten Aktiengesellschaften dargestellt. Die umfassend aktualisierte Neuauflage legt ein besonderes Augenmerk auf den Einfluss der Digitalisierung und die Besonderheiten bei der Bewertung von Start-ups.

Von WPin/StBin Susann Ihlau und WP/StB Hendrik Duscha  
2., aktualisierte Auflage, 295 S., 49,99 €, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2019



## Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung §§ 246-256a HGB

Mit den Entwicklungen und Neuerungen des Handelsbilanzrechts durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sind weitreichende Reformen in Kraft getreten. Gegenstand des Buches ist das auf den §§ 246-256a HGB beruhende normative Prinzipiengefüge der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung. Dieses regelt, was aktiviert und passiviert wird und gilt über das Maßgeblichkeitsprinzip auch für die Steuerbilanz. Es bestimmt zugleich, welche Gruppen der von Bilanzinhalten in ihren finanziellen Interessen Betroffenen in welchem Maße zu schützen sind. Die Zielsetzung der Autoren liegt darin, Anleitung bei der Auslegung der §§ 246-256a HGB zu geben, um auf dieser Grundlage anstehende Aktivierungs- und Passivierungsfragen sowie Bewertungsfragen zu klären. Dabei haben sie sich gezielt auf die Kernfragen der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung beschränkt.

Von Prof. Dr. Dejan Engel-Ciric und Prof. Dr. Dr. h. c. Adolf Moxter  
220 S., 68 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2019



## Kurzvorträge für das Wirtschaftsprüferexamen 66 ausgewählte Themen mit Gliederung und ausformuliertem Kurzvortrag

Die Neuauflage des Werkes bereitet auf die Kurzvorträge im Prüfungsgebiet Prüfungswesen vor. Daneben enthält es auch Vorträge aus den Prüfungsgebieten Steuerrecht und Wirtschaftsrecht. Zudem werden Tipps von der Auswahl des passenden Kurzvortragsthemas, über die richtige Zeiteinteilung, Gliederung und den passenden Einleitungs- und Schlusssatz bis hin zur Rhetorik und Körperhaltung gegeben. Die Autoren haben ihre eigenen praktischen Erfahrungen zum erfolgreichen Bestehen der mündlichen Prüfung zum Wirtschaftsprüferexamen in die Ausführungen eingebracht. Die 3. Auflage wurde durchgehend überarbeitet und aktualisiert. Eingeflossen ist die mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der WiPrPrüfV eingeführte Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens.

Von StB Prof. Dr. Norbert Tonner, WPin Catja Dickmann, Prof. Dr. Erwin Hoffmann, WP Leonhard Rudel, WP/StB/RA Ralf Sommer, WP Reinolf Schwandt und WPin Jasmin Schwunk  
3. Auflage, 308 S., 54,90 €, HDS-Verlag, Weil 2019

# WPK Börsen



Anzeigenwünsche „Kooperationswünsche“ und „System der Qualitätskontrolle“ als einfacher Fließtext (kostenlos) an: [magazin@wpk.de](mailto:magazin@wpk.de)

## Stellenbörse

Der kostenlose WPK-Service für Praxen und Bewerber: Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.  
[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

## Praxisbörse

Die Onlineplattform vermittelt kostenfrei Angebote und Gesuche (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) im Bereich Wirtschaftsprüfung.  
[www.wpk.de/praxisboerse/](http://www.wpk.de/praxisboerse/)

## Praktikumsbörse

Über die Praktikumsbörse können WP/vBP-Praxen Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.  
[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)

Anzeigenwünsche für individuell gestaltete Anzeigen (kostenpflichtig) bitte an: [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de)  
Die Mediadaten finden Sie unter: [www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/)

## Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/kooperationswuensche/](http://www.wpk.de/kooperationswuensche/)

Dynamisch wachsende WPG als Zusammenschluss mehrerer eigenständiger Praxen sucht Kanzleien mittlerer Größe mit Sitz in einer Metropolregion Deutschlands, die als weiterer Gesellschafter mit eigener Zweigniederlassung eintreten wollen. Wir bieten unseren Mitgesellschaftern eine Symbiose aus den Vorteilen einer größeren Einheit und der Bewahrung der unternehmerischen Eigenständigkeit. Synergien bestehen in fol-

genden Bereichen: Nutzung eines gemeinsamen Qualitätssicherungssystems, Personal- und Erfahrungsaustausch, veränderte Wahrnehmung am Markt, Rückgriff auf eine größere Palette an Erfahrungen und Referenzen sowie gemeinsames Marketing. Jeder unserer Mitgesellschafter agiert im Gesellschafterkreis gleichberechtigt.

WPK 3201

WP/StB bietet in KA, S und/oder M langfristige freiberufliche Leistungen im Rahmen der steuerlichen, betriebswirtschaftlichen Beratung, der Erstellung von Jahresabschlüssen, von betrieblichen und privaten Steuererklärungen aller Art und in der Jahresabschlussprüfung HGB an. Zuschriften an [postbox@wpstb2505.de](mailto:postbox@wpstb2505.de) oder

WPK 3202

Mittelstandsorientierte WPG/StBG mit mehr als 15-jähriger Präsenz am Markt mit Standorten in München und Stuttgart sucht am Standort Stuttgart nach einem unternehmerisch handelnde(n) und denkende(n) WP/WPin zum Ausbau des WP-Bereichs. Zusammenarbeit kann zunächst in Form einer Kooperation erfolgen mit dem Wunsch der partnerschaftlichen Integration in die Kanzlei. [WPK 3203](#)

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Vorzugsweise in Baden-Württemberg. Mandatsschutz ist selbstverständlich. [WPK 3204](#)

WP bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung oder prüf. Durchsicht von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG- und KWKG-Prüfungen, Prüfung von Stiftungen, Prüfung nach § 53 HGrG, MaBV-Prüf., div. Sonderprüfungen wie z. B. Prospektprüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, div. Gutachten wie z. B. Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- u. a. Gutachten, etc.) an. [WPK 3205](#)

Bundesweit tätiger WP erstellt kostengünstig und schnell Gutachten wie etwa Unternehmensbewertungen nach IDW S1, Insolvenzpläne nach IDW S2, Sanierungskonzepte nach IDW S6 und andere Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert. [WPK 3206](#)

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 50, 25 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter [ak\\_wp\\_plz7@yahoo.com](mailto:ak_wp_plz7@yahoo.com) oder [WPK 3207](#)

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bun-

desweit bei Prüfungen und weiteren Vorhabenaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. [WPK 3208](#)

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandatsschutz sind selbstverständlich. [WPK 3209](#)

WPin/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen im Raum München an sowie Berichtskritik (auch FDL).

Kontakt: WPin/StBin Petra Uhl-Mecklinger  
E-Mail [uhlmecklinger.wp@web.de](mailto:uhlmecklinger.wp@web.de),  
Telefon 01728197009

WP-Kanzlei, Bad Honnef, mit zwei Partnern und Teilnahme am System der Qualitätskontrolle sucht WP für Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft oder als Beteiligung. Büroräume mit Sekretariat stehen zur Mitnutzung am Standort zur Verfügung. Personal der angeschlossenen Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsgesellschaften können in geringerem Umfang genutzt werden.

Kontakt über E-Mail  
[michael.hamacher@wep-pruefung.de](mailto:michael.hamacher@wep-pruefung.de)

Auf Finanzdienstleister spezialisierte WPG im Rhein-Main-Gebiet bietet erfahrenem Assistenten/Senior und einem WP Mitarbeiter bei Prüfungen und Beratungen. Tätigkeitspektrum ist ausschließlich die Prüfung/Beratung im regulierten Bereich (Banken, FiDi, Leasing, Factoring, KVG). Entsprechende Erfahrungen sind zwingende Voraussetzung. Wir sind bundesweit tätig. Durch moderne Arbeitsprozesse ist standortunabhängiges Arbeiten, zunächst auch in freier Mitarbeit, möglich. Separater Büro-Space kann ebenfalls gestellt werden.

Zuschriften bitte an: [info@app-audit.de](mailto:info@app-audit.de)

Kleine WPG im Raum Köln, rrh., sucht Kooperation bei der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen.

Kontakt: [wp\\_gl@gmx.de](mailto:wp_gl@gmx.de)

WPin aus dem Rhein-Main-Gebiet, mit mehrjähriger Berufserfahrung bei einer

„Big Four“ (Schwerpunkt Prüfungen im Mittelstand) sowie im Accounting eines DAX-30-Unternehmens, bietet als selbstständige WPin projektbezogene freie Mitarbeit bei Erstellungen/Prüfungen/Sonderprojekten/Beratungsprojekten an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS vorhanden. Mandatsschutz wird selbstverständlich garantiert. Einsatzgebiet bundesweit möglich. Kontakt: [yvonne.barkey@wp-barkey.de](mailto:yvonne.barkey@wp-barkey.de)

Mittelständische und netzwerkfreie WPG aus dem norddeutschen Raum übernimmt Pflichtprüfungen, freiwillige Prüfungen und Gutachtenerstellung im Rahmen von Unternehmensbewertungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Telefon 0151-41904383

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGRG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase  
Bernhard-Nocht-Straße 99

20359 Hamburg

Telefon 040 381097-30

E-Mail [info@agw-revision.de](mailto:info@agw-revision.de)

Weitere Info unter [www.agw-revision.de](http://www.agw-revision.de)

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.

Kontakt: E-Mail [wp-interim@gmx.de](mailto:wp-interim@gmx.de)

WPin, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Berichtskritik sowie die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt: WPin/StBin Barbara Echinger

Telefon 0177 9419086

E-Mail [wpg.echinger@gmx.de](mailto:wpg.echinger@gmx.de)

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit? EEG? Qualitätskontrollprüfungen?

# System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/qk-boerse/](http://www.wpk.de/qk-boerse/)



Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.  
Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Telefon 0921 889-0  
E-Mail [gruenbaum@unionag.de](mailto:gruenbaum@unionag.de)

WP, 52 J., in eigener Praxis bietet Unterstützung bei Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Berichtskritik, Nachschau, Reviews, auftragsbegleitende Qualitätssicherung).  
Kontakt über E-Mail: [wp-info@mail.de](mailto:wp-info@mail.de)

Keinem Verbund angehörige WPG übernimmt gesetzliche Jahresabschlussprüfungen. Mandantenschutz wird garantiert.  
Kontakt: TREUPLAN GmbH WPG/StBG  
Gleueler Straße 313, 50935 Köln  
Telefon 0220 4306-0  
Telefax 0220 4306-420  
E-Mail [sekretariat@treuplan.com](mailto:sekretariat@treuplan.com)

WP/StB, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen nach HGB an (auch externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Nachschau) sowie internem Qualitätsmanagement (umfangreiche Erfahrung aus über 250 Audits nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel für WP/StB-Praxen)  
Kontakt: WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO  
E-Mail [Michael.Weidenfeller@online.de](mailto:Michael.Weidenfeller@online.de)

WP übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 53 HGrG, § 16 MaBV, § 89 WpHG und § 24 FinVermV und EEG- und KWK-Prüfungen sowie Berichtskritik und externe Nachschau. Mandantenschutz wird gewährleistet.  
Kontakt: WP Dr. Helmut Bury  
Telefon 0341 4511346  
Telefax 0341 4957147  
E-Mail [dr.bury@t-online.de](mailto:dr.bury@t-online.de)

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, führt bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe QK, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich.

WPK 3401

WPin/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen im Raum München an sowie Berichtskritik (auch FDL).  
Kontakt: WPin/StBin Petra Uhl-Mecklinger  
E-Mail [uhlmecklinger.wp@web.de](mailto:uhlmecklinger.wp@web.de)  
Telefon 01728197009

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.  
Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
Körnerstr. 84  
58095 Hagen  
Tel.: 02331/922150  
E-Mail: [dr.deussen@deussen.de](mailto:dr.deussen@deussen.de)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP-Praxen an.  
Kontakt: Prof. Dr. Skopp & Kollegen, WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp  
Regensburger Str. 56  
94315 Straubing

Telefon 09421 96266  
Telefax 09421 962689  
E-Mail [info@skopp-collegen.de](mailto:info@skopp-collegen.de)

Mittelständische netzwerkfreie WPG aus Dresden führt praxisorientierte Qualitätskontroll-Prüfungen nach § 57a WPO für kleinere und mittlere Praxen in allen Bundesländern durch.

Kontakt: WP/StB Dirk Schlegel  
Telefon 0351-853 020  
E-Mail [schlegel@concredis.de](mailto:schlegel@concredis.de)  
concredis Partnerschaft  
Hauptstraße 21  
01097 Dresden

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit über 100 durchgeführten Qualitätskontrollen seit 2004. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- /StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.  
Kontakt: WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO  
Telefon 0151 27626735  
E-Mail [Michael.Weidenfeller@online.de](mailto:Michael.Weidenfeller@online.de)

Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG mit zwei erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle (davon 1 WP als Leiter der eigenen Qualitätssicherung) bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an. Aus der Erfahrung von mittlerweile etwa 50 durchgeführten Prüfungen stehen wir Ihnen als Gesprächspartner mit Augenmaß zur Verfügung. Aufgrund

der neuen berufsrechtlichen Regelungen empfehlen wir ein Informationsgespräch.  
Kontakt: WP/StB Jürgen Strack  
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
E-Mail j.strack@bpg-muenster.de  
Internet www.bpg-muenster.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit langjähriger Erfahrung führt externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch.  
Kontakt: WP/StB Barbara Echinger  
Telefon 0177 9419086  
E-Mail wpg.echinger@gmx.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 320 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.  
Nähere Informationen:  
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Telefon 0871 974975-10  
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de  
Internet www.koehl-stb.de

Mittelständische WP-Praxis in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.  
Telefon 0172 6329809 oder  
E-Mail VB@ViolaBeecken.de

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.  
Kontakt: WP/StB Gordon Börder  
Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB  
WPG StBG  
Fresnostraße 18  
48159 Münster  
Telefon 0251 26513-41  
E-Mail boerder@fischer-guennewig.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei

kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.  
Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Telefon 0921 889-0  
E-Mail gruenbaum@unionag.de

Langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener mittelständischer WPG in Hamburg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen (auch Erstprüfungen) nach § 57 a WPO, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei Berufskollegen an.  
Nähere Informationen: AGW Revision GmbH WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase  
Bernhard-Nocht-Straße 99  
20359 Hamburg  
Telefon 040 381097-30  
E-Mail info@agw-revision.de  
Internet www.agw-revision.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Wir sind eine erfolgreiche, kleinere Buchprüfungs- und Steuerberatungskanzlei in Hamburg und betreuen sehr interessante, langjährige Mandanten. Unser Team besteht aus zwei Gesellschaftern und sechs qualifizierten Mitarbeitern. Zur Einleitung einer Nachfolgeregelung in Zusammenhang mit dem bevorstehenden Rückzug des einen Gesellschafters suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

## Wirtschaftsprüfer (m/w/d)

### Das Aufgabengebiet betrifft schwerpunktmäßig die

- betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung unserer Mandanten bei Bewertung, Umstrukturierung sowie Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Jahresabschlussprüfung kleiner und mittelgroßer Gesellschaften
- Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen
- laufende steuerliche Beratung einschließlich Begleitung bei steuerlichen Außenprüfungen.

Hierfür erwarten wir, dass Sie neben der erforderlichen Berufserfahrung eine lösungsorientierte, unternehmerische Denk- und Vorgehensweise sowie Teamgeist und Eigenständigkeit mitbringen.

Im Gegenzug bieten wir Ihnen anspruchsvolle, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgaben in einem angenehmen Arbeitsumfeld mit nur sehr eingeschränkter Reisetätigkeit sowie ein attraktives Einstiegsgehalt. Nach Abschluss der Einarbeitungsphase ist innerhalb der nächsten zwei Jahre die Aufnahme als Gesellschafter zu lukrativen Bedingungen vorgesehen.

Zuschriften bitte per E-Mail an:  
pruessmann@kanzlei-pruessmann.de  
Ansonsten gern auch per Post an:  
GbR Prüßmann und Dressler  
vereidigter Buchprüfer/Steuerberater  
Johann-Mohr-Weg 4  
22763 Hamburg

Kontakt: Thomas Schöllhorn  
Telefon 089 25540913  
E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

Langjährig tätiger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt für kleine und mittlere WP-Praxen und Berufsgesellschaften externe Qualitätskontrollen durch. Statt der externen Qualitätskontrollen werden die Durchführung von internen Qualitätskontrollen, Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen sowie Berichtskritiken angeboten und ordnungsgemäß durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzemann, FBfInstStR, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO  
Kennedyallee 93  
60596 Frankfurt am Main  
E-Mail contact@wp-stb-heinzemann.de  
Telefon 069 27276780

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Auftragsnachschaun wahlweise ab Berlin oder Hamburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.  
Kontakt: Telefon: 030 327659-90  
E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de  
Internet www.wp-kruse-kraft.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.  
Kontakt: TST GmbH WPG/StBG  
WP/StB Thomas Stastny  
Telefon 0621 3895313  
E-Mail t.stastny@tst-wp.de  
Internet www.tst-wp.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 16 Jahren (seit 2002 mehr als 100 Prüfungen) bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage unserer Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten

1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis wurde durch die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Aufsicht für Prüfer für Qualitätskontrolle geprüft.

Kontakt: mensing & kollegen GmbH WPG – WP/StB Martin Mensing  
Telefon 02861 804-500  
E-Mail martin.mensing@mensing-kollegen.de  
Internet www.mensing-kollegen.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandatenschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns  
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein  
WPG StBG  
Uerdinger Straße 267  
47800 Krefeld  
Telefon 02151 959-123  
E-Mail oymanns@treuhand-niederrhein.de  
Internet www.treuhand-niederrhein.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, führt überregional insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen sowie Berufsgesellschaften externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch, auch Erstprüfungen und Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau möglich.

Kontakt: WP Arend Overhoff  
Telefon 0211 925-2781  
E-Mail ao@ao-WP-Beratung.de  
Internet www.ao-WP-Beratung.de

# ICH WERDE WP!



DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

NEU: Kurse auch in Berlin

www.aks-online.de

# Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai 2019 bis 15. August 2019

## Geburtstage

### 85. Geburtstag



**vBP/StB Betriebsw. Richard Bosser**, Stuttgart, vollendete am 30. Mai 2019 sein 85. Lebensjahr. Herr Bosser engagierte sich von Juni 1993 bis Juni 2008 im Beirat

der Wirtschaftsprüferkammer und von Juni 1990 bis Juni 1993 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement.

### 80. Geburtstag



Seinen 80. Geburtstag feierte am 6. Juli 2019 **vBP/StB Walter Settele**, Augsburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Settele für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1987 bis Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

### 70. Geburtstag



Am 2. Juni 2019 vollendete **WP Dipl.-Kfm. Frank Brebeck**, Dormagen, sein 70. Lebensjahr. Herr Brebeck war von Juni 2002 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.

Sein 70. Lebensjahr vollendete am 28. Juli 2019 **vBP/StB Dipl.-Kfm. Arno Günemann**, Oberhausen. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Günemann für sein ehrenamtliches Engagement von Mai 2006 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie von September 2014 bis September 2018 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer.

### 65. Geburtstag



**WP Prof. Dr. Wienand Schruff**, Berlin, feierte am 26. Juni 2019 seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Schruff für sein

ehrenamtliches Engagement von September 2014 bis September 2018 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer.

### 60. Geburtstag



Am 12. Juni 2019 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Haeck**, Erfurt, seinen 60. Geburtstag. Herr Haeck engagiert sich seit September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Von Januar 2012 bis Dezember 2014 war er zudem als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Thüringen tätig.



**WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Hartmann**, Freiburg, vollendete am 23. Mai 2019 sein 60. Lebensjahr. Herr Hartmann ist seit September 2011 Mitglied des Beirates

der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 6. August 2019 **WP/StB Prof. Dr. Martin Plendl**, München. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Plendl für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2008 bis September 2011.



Am 31. Juli 2019 vollendete **WP/StB Dipl.-Volksw. Thomas Rittmann**, Stuttgart, sein 60. Lebensjahr. Herr Rittmann ist seit Juli 2017 Mitglied der Kommission für

Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



# Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

## Geburtstage

### 90. Geburtstag

- WP/StB Dr. Hermann Josef Beermann, Münster
- WP Dipl.-Kfm. Walter Onkelbach, Krefeld
- WP/StB Dr. Alfred Schneider, Gelsenkirchen

### 85. Geburtstag

- vBP/StB/RB Dr. Walter Bartenbach, Bad Wildbad
- WP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Bucher, Esslingen
- WP Dipl.-Kfm. Manfred Daas, Bochum
- WP/StB Rolf Eggert, Gernsbach
- WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Karl-Erhard Gärtner, Fulda
- WP Dr. Helmut Huber, Hamburg
- vBP/StB Josef Jantos, Butzbach
- WP/StB/RA Axel Naumann, Nürnberg
- WP/RB Dipl.-Kfm. Horst Ott, Stuttgart
- WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Schlecker, Stuttgart
- WP/StB Dr. Detlef H. Tietgen, Hamburg

### 80. Geburtstag

- WP/StB Dipl. Betriebsw. Roland Abele, Waldstetten
- WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Thomas Bartling, Hamburg
- WP/StB/RB Dr. Dietmar Baumeister, Bielefeld
- vBP/StB/RB Klaus Gansen, Remagen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Hennies, Köln
- WP/StB Dr. Heinz A. Höller, Bonn
- WP/StB Manfred Jakobus, Holzmaden
- WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Jennewein, Niedernhausen
- WP/StB/RB Bernd D. Kirsch, Bad Dürkheim
- WP/StB/RB Friedhelm Klauß, Bremen
- WP Dr. Bernhard Knagge, Oldenburg
- WP/StB Klaus Köhler, Kulmbach
- vBP/StB Günter Mecke, Murnau
- WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Oesterle, München
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Sauter, Braunschweig

- vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Schuster, Köln
- WP/StB/RA FAFStR Dr. Wilhelm Walter Schwarzmayr, München
- WP/StB/RA Dietrich Toebe, Hamburg
- vBP/StB Eginhart Vogl, Kempten
- vBP/StB/RB Klaus Werner, Stuttgart
- WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Hamburg
- vBP/StB/RA Dr. Franz Winklbauer, Lörrach
- vBP/StB Gerhard Wyrwa, Essen

### 75. Geburtstag

- WP/StB Elard Assmann, Stuttgart
- WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Roland Bluhm, Hamburg
- vBP/StB Dr. Ernst N. Ehrenberg, Köln
- WP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Eichinger, Neuötting
- vBP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Herbert Giertz, Langenfeld
- vBP/StB Dieter Grammes, Rechlin
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Hahn, Unna
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Richard Keller, Bad Honnef
- WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Klinkhammer, Simmerath
- vBP/StB Volkmar Koch, Bornheim
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Heinz Lampe, Hamburg
- WP/StB Christian Maracke, Kiel
- WP/StB/RA Henning-Uwe Milberg, Hamburg
- vBP/RA Prof. Dr. Claus Peter Mossler, Aachen
- WP/StB Dipl.-Ing. Jochen Neukirchen, Düsseldorf
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hartmut J. Olbertz, Roetgen
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter Rübiger, Frankfurt am Main
- vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Klaus Ripken, Kiel
- vBP/StB Dieter Romey, Dortmund
- WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Saborowski, LL.B., Neuss
- WP/StB Ekkehardt Sättele, Mörfelden-Walldorf
- vBP/StB Hans Siebe, Belm
- WP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Joachim Stüning, Neuss
- WP/StB/RB Prof. H. Peter Thum, Augsburg
- vBP/StB Lieselotte Uerdingen, Troisdorf
- WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Wiesner, Köln

- WP/StB Dipl.-Volksw. Eckhard Wolter, Hamburg

### 70. Geburtstag

- vBP/StB Renate von Bargaen, Hamburg
- WP/StB/RA Dietrich Bellersen, Flensburg
- vBP/RA FAFStR FAFStraFR Klaus Brinkmann, Ratingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Brune, Dresden
- vBP/StB Gilbert Bürk, Bruchsal
- vBP/StB Wolfgang Dentgen, Duisburg
- WP/StB Dipl.-Ökon. Rudolf Diepenbeck, Düsseldorf
- vBP/StB Willi Dorth, Engelskirchen
- WP/StB Prof. Harald Ewig, Düsseldorf
- WP/StB Dipl.-Kfm. Ottmar Feß, Saarbrücken
- WP/StB/RA Günter Glaubitt, Oststeinbek
- vBP/StB Ursel Fuchs-Kehlenbeck, Bremen
- vBP/StB Ulrich Gallmann, Bad Säckingen
- vBP/StB Hans Gothe, Dortmund
- WP/StB Elisabeth Hanspach-Bieber, Willich
- vBP/RA Dr. Jürgen Heinrichs, Leichlingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. FBfIntStR Hans-Walter Heinz, Kehl
- WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Hans-Günter Jakob, Baunatal
- WP/StB Dr. Hans Ketterl, Schwangau
- WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Manfred Krieg, Mühlthal
- vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Joachim Lange, Hamburg
- WP/StB Dr. Hans-Georg Langholz, MBA, Düsseldorf
- WP/StB/RA FAFStR Ludwig Lenk, Ebenhausen
- WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad Löcherbach, Bad Honnef
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Lüschen, Vechta
- vBP/StB/RB Nikolaus D. Mark, Hamburg
- vBP/StB Klaus Meier, Weil am Rhein
- WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Müllerklein, Würzburg
- WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Peters, Hamburg
- vBP/StB Valentin Pfeifer, Babenhausen
- WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Hermann Pointl, München

vBP/RA WP/StB	Hans Raab, Emskirchen Prof. Dr. Helmut Rieker, Stuttgart
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Jürgen Schiele, Nürnberg
WP/StB vBP/StB vBP/StB WP/StB	Walter Schmid, Stuttgart Georg Schulte, Ganderkesee Ursula Schultes, Offenbach Dipl.-Kfm. Werner Seitz, Bruchsal
WP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Sell, Hamburg
WP/StB WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Siemes, Köln Dr. Klaus-Peter Sonntag, Bochum
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hubertus Steuer, München
WP/StB	Dipl.-Ökon. Emil Tillmann, Bad Laasphe
vBP/RA	FAfStR Dipl.-Kfm. Karl Tynek, Berlin
WP WP/StB	Bärbel Uhlemann, Dresden Dipl.-Finanzw. Reinhardt Weiss, Ludwigsburg
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Klaus-Dieter Will, Bad Driburg
WP/StB WP/StB	Detlef Woick, Solingen Dipl.-Kfm. Manfred Zeller, Heidelberg

## 65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Volksw. Bardo Bayer-Roßmann, Rockenberg
WP	Dipl.-Kfm. Peter M. Clauss, Hürth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Dedner, Berlin
WP/StB vBP/StB	Dr. Gert Harald Erle, Quickborn Dipl.-Volksw. Dietmar Euchner, Dettingen
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Rainer Groß, Metzingen
WP	Dipl.-Kfm. Thomas Hofmann, Korschenbroich
WP/StB	Dr. Dieter Hovenjürgen, Dülmen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Hühn, Hanau
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Jostarndt, Datteln
WP/StB	Dipl.-Volksw. Jürgen Kämpf, Brühl
vBP/StB vBP/StB	Hans Kessler, Dießen Dipl.-Finanzw. Monika Klose, Stuttgart
WP/StB vBP/StB	Heinz Kneip, Schiffweiler Dipl.-Kfm. Dieter Koniariski, Landshut
WP/StB	Dipl.-Oec. Hans-Joachim Meister, Waldkappel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Peter Mertens, Waldesch
vBP/StB vBP/StB	Horst Nagel, Bremervörde Dipl.-Kfm. Horst-Peter Naumann, Düsseldorf
WP	Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, München

vBP/StB vBP/StB	Alfred Rührer, Gera Dipl.-Kfm. Klaus Scholz, Neustadt
WP/StB	Dipl.-Oec. Reinhard Schulz, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hanna Selberg-Domeyer, Hamburg
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Wolfram Stegmaier, Urbach
vBP/StB WP/StB	Friedrich Ernst Sterr, Künzelsau Dipl.-Kfm. Rainer Störing, Hagen
WP/StB WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Weber, Trebur Dipl.-Kfm. Ulrich Wicher, Greven
WP/StB/RA WP/StB	Thomas Wohlfarth, Osnabrück Dipl.-Kfm. Martin Zehetmair, München

## Jubiläen

### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Börner, Osnabrück
WP/StB	Dipl.-Hdl. Dieter Kecker, Mönchengladbach
WP/StB	Dr. Peter Kraushaar, Düsseldorf

### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Frank D. Blumenauer, Bad Soden
WP/StB WP/StB	Dr. Burkhard Dietrich, Krefeld Dipl.-Kfm. Dieter Ehmcke, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Gierend, Saarbrücken
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Jürgen Knatz, Bielefeld
WP/StB WP/StB	Dr. Peter J. Kracht, Hamburg Betriebsw. Joachim Labedzki, Karlsruhe
WP/StB	Prof. Dr. Lothar Lessmann, Dortmund
WP WP/StB/RB WP	Dipl.oec. Dirk Ley, Weilheim Dipl.-Kfm. Reiner Löbbers, Köln Dipl.-Kfm. Walter Paffendorf, Rösrath
WP	Dipl.-Betriebsw. Kurt Rudoba, Haan
WP/StB	Ekkehardt Sättele, Mörfelden-Walldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Schmaltz, Quickborn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Anton Wagner, Germering

### 30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB WP/RA	Hans-Peter Anfang, Korbach FAfStR Rainer Barkhoff, München
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Maria Baumann, Wegberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Bißmeier, Schalksmühle

vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Oec. Gerd Bruse, Bergisch Gladbach
vBP/StB/RB WP/StB	Ingeborg Caspers, Duisburg Dipl.-Kfm. Stefan Czarste, Grünwald
WP/StB WP/StB/CPA	Klaus Eberl Dipl.-Ökonom Reimund Edinger, Baldham
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Elmenthaler, Wiesbaden
vBP/StB/LB	Johannes-Josef Engel, Friesoythe-Gehlenberg
WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Fickenscher, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard J. Fischer, München
vBP/StB	Ludwig Fleischmann, Neunkirchen
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. J. Klaus Frizen, Mettmann
vBP/StB WP/StB WP/StB WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Gilsbach, Hemer Dr. Gerd Görtz, Duisburg Hans-Peter Graf, Kiel Dipl. Betriebsw. Franz-Josef Groß, Kirrweiler
vBP/StB	Dipl.-Oec. Uwe Groß, Edemissen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Grote, Lüdenscheid
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Häussler, Kempten
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Otfried Hagen, Rödermark
WP/StB	Dipl.-Volksw. Manfred Hannich, Potsdam
WP/StB	Elisabeth Hanspach-Bieber, Willich
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Alfred Happich, Feucht
vBP/StB	Ulf Carlo Hermanns-von der Heide, Quickborn
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günter Himmelmann, Hagen
vBP/StB vBP/StB WP/StB	Günter Hink, Neuss Martin Hintz, Berlin Dipl.-Kfm. Werner Hölzl, Ingolstadt
vBP/StB	FBfIntStR Bernd W. Holler, Viersen
WP/StB WP/StB	Dr. Wilfried Horstmann, Münster Dipl.-Kfm. Karl Jansen, Hillscheid
WP/StB vBP/RA WP/StB	Prof. Dr. Hubert Jung, Gießen Dr. Ferdinand Kießner, Sasbach Dipl.-Kfm. Ralf Klafßmann, Troisdorf
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Heribert Klein, Duisburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger M. Klonk, Dreieich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Knetter, Bielefeld
WP/StB/RA WP/StB/RA WP/StB	Hubert Kohlhepp, Tamm Michael Kottenhoff, Leipzig Dipl.-Volksw. Hartmut Krämer, Helmstedt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst-Otto Küspert, Arzberg

WP/StB/RA Klaus Küspert, Eckental  
 WP/RA Wolf-Rainer Kulpe, Königs Wusterhausen  
 WP/StB/RB Prof. Dr. Karl Kurz, Waiblingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Heinz Lampe, Hamburg  
 WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Mathem. Herbert Loy, Unterschleißheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Lutz, Köln  
 WP/StB Dipl.oec. Franz Mair, Germering  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Mayer, München  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Hans-Jürgen Meffert, Alzey  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berthold R. Metzger, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Ingo Möller, Hamburg  
 vBP/RA Dr. Werner Mümmler, Neumarkt  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Nitsche, Erfstadt  
 vBP/StB Hans-Josef Ommer, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Overhage, Köln  
 WP/StB/RB Dr. Michael Panzer, Würzburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Pick, Bad Salzuflen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz Plankermann, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Protz, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Caroline Riewer, Saarbrücken  
 vBP/StB Thomas Schäffer, Rastatt  
 WP/StB/RB Dr. Hans Werner Scharrer, Karlsruhe  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Schoenfeldt, Erfurt  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Joachim Schramm, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Josef Schubert, Gröbenzell  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Schütte, Paderborn  
 WP/StB Dipl.-Hdl. Dipl.-Betriebsw. Manfred Schwarz, Nalbach  
 WP/StB/RA FAFStR Dr. Wilhelm Walter Schwarzmayr, München

vBP/StB Dipl.-Kfm. Frank Seiler, Velbert  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Jan Ilan Simon, Köln  
 vBP/StB Manfred Sonnen, Kempen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Joachim Spahr, Einbeck  
 WP/StB Dr. Wolfgang Stangier, Krefeld  
 vBP/StB Wolfgang Steinert, Remscheid  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Störing, Hagen  
 WP/StB Stefanie Stutte, Jüchen  
 WP/StB/RB Walter Timmerbeil, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Treffer, München  
 vBP Hans Uslar, Bremen  
 vBP/StB Ewald Vielhaus, Ratingen  
 vBP/RA Dr. Gert Völschau, Hamburg  
 vBP/StB Gerhard Weichselbaum, Nürnberg  
 vBP/StB Hans-Christoph Werner, Waldshut-Tiengen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Westhäußer, Rosenheim  
 vBP/StB Ingrid Witt, Baden-Baden  
 WP/StB/RA FAFStR Matthias Wolf, Frankfurt am Main  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Gudrun Wollseifer, Kerpen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Zehetmair, München

### 25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Andreas Amberge, Essen  
 WP/StB Dipl.-Oec. Michael Bäck, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claudia Eva Böllner, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Crummenerl, Neuss  
 WP/StB Wilfried Duesing, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Feld, Trier  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eva-Maria Fey, Wesel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Formhals, Kürten  
 WP/StB Dr. Armin Friedrich, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Fuhrmann, Köln  
 WP Dipl.-Ökonom Horst Gerisch, Erfurt

vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Uwe Haller, Hamburg  
 WPin/StBin Barbara Henninger, Lahr  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Sigrun Hensen, Frankfurt am Main  
 WP/StB Dipl.-Math. Jürgen Heß, Seeheim-Jugenheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Jacoby, Kamen  
 WP/StB Dr. Christian Keßler, Münster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kettl, München  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Klein, Alfter  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Krämer, Wuppertal  
 WP/StB/RA Dr. Michael Metschkoll, Olching  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Karl-Heinz Müller, Hechendorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Okon, Mannheim  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Johannes-Christoph Platz, Lissabon  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnim Schiffmann, Machern  
 WP/StB Prof. Dr. Reinhold Schmid, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Schneider, Weilheim  
 WP/StB Dipl.-Kffr. Iris Schrage, Idstein  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eva Schückler, Neckarsteinach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Schulte-Uebbing, Dortmund  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Richard Schwaaf, Coesfeld  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Marcel Schwab, Frankfurt am Main  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Konrad Sosna, LL.M., EMBA, Mönchengladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Leonhard Wagner, Limburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ingeborg Wenzl, Ingolstadt  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Matthias Wewers, Koblenz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Wieber, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Zang, Rodgau

## Todesfälle

24.04.2019 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Rainer Werling, Mosbach  
 27.04.2019 WP Dipl.-Kfm. Gregor Schwarzfischer, Mauern  
 29.04.2019 vBP/StB Dr. Hans Werner Schlag, Mainz  
 18.05.2019 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Jürgen Winkler, Frankfurt am Main  
 23.05.2019 WP/RA Claus Simon, Hamburg  
 02.06.2019 WP/StB Dipl.-Kfm. Guido Bundschuh, Neumarkt  
 13.06.2019 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerd Lohmar, Sankt Augustin  
 27.06.2019 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Reinhold Heinberg, Gelsenkirchen

29.06.2019 vBP/StB/FBfIntStR Barbara Litzenburger, Montabaur  
 11.07.2019 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Satz, Hamburg  
 19.07.2019 WP/StB Dr. Dipl.-Kfm. Hans-Gerhard Dröge, Dortmund  
 05.08.2019 WP/StB Dr. Dipl.-Kfm. Ulrich Gretter, Ravensburg

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**

# Die Bonitätsanalyse der Deutschen Bundesbank für Wirtschaftsunternehmen

## // Die Deutsche Bundesbank als Bonitätsprüfer

Die Deutsche Bundesbank bietet eine umfassende Bonitätsanalyse für Unternehmen aus Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung an. Die Unternehmen können von diesem Angebot profitieren, denn sie erhalten eine Einschätzung ihrer Kreditwürdigkeit von einer neutralen, unabhängigen Stelle ohne eigene Geschäftsinteressen. Die Analyseergebnisse ermöglichen ihnen den Vergleich betrieblicher Kennzahlen im Zeitablauf, mit anderen Unternehmen innerhalb der eigenen Branche sowie mit Ratings von Kreditinstituten.

## // Notenbankfähigkeit als Testat

Die Bundesbank ermittelt mit ihrem Bonitätsanalyseverfahren vorrangig, ob ein Unternehmen „notenbankfähig“ ist. Die Einstufung als „notenbankfähig“ entspricht in etwa einem „Investment Grade“-Rating. Die Bundesbank testiert Notenbankfähigkeit, wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Zahlungsausfall des Unternehmens innerhalb eines Jahres unter 0,4% liegt. Sie vergibt Rangstufen auf einer Skala von 1 bis 8, wobei die Rangstufen 1 bis 4 als notenbankfähig gelten. Das Testat der Notenbankfähigkeit gilt in der Regel für maximal ein Jahr. Negative Erkenntnisse aus der laufenden Beobachtung führen selbstverständlich dazu, dass die Bundesbank die Bonitätseinschätzung auch vor Ablauf der Jahresfrist anpasst.

Die Bonitätsanalyse von Wirtschaftsunternehmen zählt zu den geldpolitischen Aufgaben der Bundesbank. Denn Banken und Sparkassen können Kreditforderungen gegen Wirtschaftsunternehmen als Sicherheiten nutzen, wenn sie sich bei einer Zentralbank des Eurosystems mit Zentralbankgeld refinanzieren möchten. Das Eurosystem akzeptiert dafür allerdings nur Kreditforderungen, wenn die Bonität des Forderungsschuldners für das Testat „notenbankfähig“ ausreicht oder ein vom Eurosystem anerkanntes Rating im Bereich „Investment-Grade“ vorliegt.

## // Branchenvergleich als Zusatznutzen

Mit seiner Bonitätseinstufung erhält das Unternehmen auch detaillierte Auswertungsergebnisse der entsprechenden Kennzahlen zu Kapitalstruktur, Finanz- und Ertragslage (siehe Abbildung 1). Für Unternehmen, die nach HGB bilanzieren, stellt die Bundesbank zudem eine Kapitalflussrechnung bereit. Die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen sind für bis zu drei Jahre sowohl tabellarisch als auch grafisch dargestellt und im Vergleich zu den Ergebnissen der Branche und Umsatzgrößenklasse angegeben. Viele Unternehmen nut-

zen die Auswertungen, um damit ihre Entwicklung und ihre Stellung im Wettbewerbsumfeld zu beurteilen.

## // Der digitale Weg zur Analyse

Interessierte Unternehmen oder deren Beratungs-/Prüfungspraxen übermitteln der Bundesbank den letzten oder – sollten sie im Vorjahr nicht von der Bundesbank beurteilt worden sein – die letzten beiden Jahresabschlüsse. Sowohl IFRS- als auch HGB-Rechnungslegung sind möglich.

Vorzugsweise nimmt die Bundesbank alle Unterlagen als „Digitalen Finanzbericht“ (DiFin, siehe [WPK Magazin 1/2019, Seite 26](#)) entgegen.<sup>1</sup> Testierte Unterlagen können bei der jeweils zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank auch als PDF oder auf dem Postweg eingehen.<sup>2</sup> Bei Rückfragen treten die Analystinnen und Analysten der Bundesbank direkt an die Unternehmen heran.

## // Hohe Datenschutzstandards

Stellt ein Unternehmen seine Abschlussunterlagen bereit, so willigt es in die Datenverwendung zum Zweck der Bonitätsanalyse ein. Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht garantiert hohe Datenschutzstandards im gesamten Analyseprozess. Die Ergebnisse erhält das beurteilte Unternehmen. Nutzt ein Kreditinstitut die Bonitätsanalyse der Bundesbank für seine Refinanzierung, kann es einsehen, ob das jeweilige Unternehmen notenbankfähig ist oder nicht.

## // Analyse in zwei Stufen

Das Analyseverfahren der Deutschen Bundesbank ist zweistufig. In der ersten Stufe schätzen statistisch-ökonomische Modelle die Ausfallwahrscheinlichkeit des Unternehmens und schlagen eine Bonitätseinstufung vor. In die Modelle fließen Angaben aus dem Jahresabschluss und aufsichtsrechtliche Meldungen wie Kreditausfälle und Ratings anderer Banken ein.

---

<sup>1</sup> Voraussetzung für die digitale Einreichung durch Unternehmen oder Kanzleien ist eine vom Unternehmen unterschriebene Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE), die der Bundesbank vorliegen muss. Die unterschriebene Erklärung ersetzt das Testat von papierhaften Jahresabschlüssen und ermächtigt, wenn gewünscht, Prüfungs- und Beratungspraxen zur Datenübermittlung. Über das Kontaktformular auf [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) können sowohl die TVE als auch weitere Informationen zum Verfahrensablauf angefragt werden. Ferner benötigen Einreicher eine Software, die die Übertragung nach dem DiFin-Verfahren unterstützt. Informationen zum DiFin-Verfahren gibt es unter [www.digitaler-finanzbericht.de](http://www.digitaler-finanzbericht.de).

<sup>2</sup> Die Kontaktdaten der Hauptverwaltungen finden Sie über <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/hauptverwaltungen-filialen>. Nach der Auswahl des Bundeslandes erscheint der Themenbereich „Bonitätsanalyse“ im linken Navigationsmenü.

In der zweiten Stufe begutachten Fachleute der Bundesbank das Unternehmen. Sie berücksichtigen weitere quantitative und qualitative Informationen, die in den Modellen nicht verarbeitet wurden, etwa über Entwicklungen seit dem Bilanzstichtag und zu Konzernverflechtungen. Kreditausfallmeldungen werten die Analystinnen und Analysten laufend aus und nehmen schließlich die Bonitätseinstufung vor.

## // Bonitätsanalyse der Bundesbank – ein Gewinn für alle Seiten

Nicht nur die Wirtschaftsunternehmen profitieren von der Bonitätsanalyse der Bundesbank. Sie erweitert das Sicherheitenspektrum für Banken und Sparkassen, die Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vergeben. Denn häufig liegen für KMU als Forderungsschuldner keine anderen, vom Eurosystem anerkannten

Ratings vor. Jährlich wertet die Bundesbank rund 27.000 Jahresabschlüsse aus, wobei die Mehrheit der Jahresabschlüsse von KMU stammt (siehe Abbildung 2).

Wirtschaftsberater können die Auswertungsergebnisse im Dialog mit ihren Kunden nutzen, was Unternehmenskennzahlen und Branchenverhältnisse angeht.

Für die Bundesbank trägt wiederum jeder ausgewertete Jahresabschluss zur Erweiterung der Datenbasis bei. Das verbessert die Kalibrierung der statistisch-ökonomischen Modelle der Bonitätsanalyse und erhöht die Information aus der Realwirtschaft für Forschungszecke. Eine ausführliche Darstellung der Bonitätsanalyse gibt der Aufsatz „Das Common Credit Assessment System zur Prüfung der Notenbankfähigkeit von Wirtschaftsunternehmen“, der im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2015 erschienen ist.

Abbildung 1:

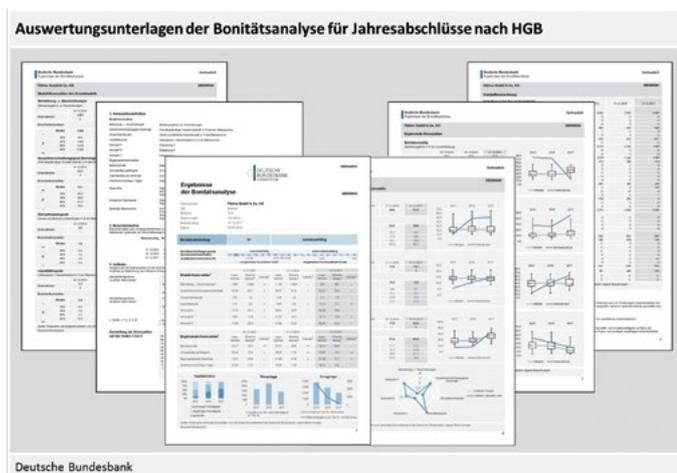


Abbildung 2:



# APAS-Verlautbarung Nr. 7

## Liste zur Durchführung von Auswahlverfahren nach Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Am 10. Juli 2019 veröffentlichte die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihre Verlautbarung Nr. 7 „Liste zur Durchführung von Auswahlverfahren nach Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 537/2014“. Die Verlautbarung ist auf der Internetseite der APAS verfügbar.

Nach Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung ist die APAS verpflichtet, zur Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens jährlich eine Liste von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu veröffentlichen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt haben.

Auf der Internetseite der WPK steht eine Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften für die Durchführung von Auswahlverfahren zur Verfügung.

Verlautbarung der APAS abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031922/](http://www.wpk.de/link/mag031922/)

Liste der WPK abrufbar unter [www.wpk.de/register/#c9179](http://www.wpk.de/register/#c9179)

# „Freie Berufe blicken selbstbewusst nach vorn, trotz leicht abgeflauter Stimmung“

## BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2019

**M**it Pressemitteilung vom 1. Juli 2019 informierte der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) über die Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2019:

„Die Stimmung ist grundsätzlich gut, wenn auch im Vergleich zum Vorjahressommer etwas abgeflaut: Rund acht von zehn Freiberuflern beurteilen ihre aktuelle Geschäftslage als gut oder befriedigend. Noch mehr blicken selbstbewusst nach vorn: In den kommenden sechs Monaten rechnet rund jeder Fünfte mit einer günstigeren Entwicklung, rund zwei Drittel sehen keine gravierenden Verschiebungen und in etwa jeder Zehnte erwartet eine Verschlechterung. Die Freien Berufe zeigen sich eher unberührt von der allgemein deutlich abgekühlten Stimmung in der deutschen Wirtschaft“, so Prof. Dr. Ewer zu den Ergebnissen der repräsentativen Umfrage, die das Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg im Auftrag des BFB im zweiten Quartal 2019 unter knapp 1.700 Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung durchgeführt hat.

Hierzu erklärt er weiter: „Diese Zuversicht schlägt auch auf die Personalplanung durch. 17,2 % der Befragten planen, in zwei Jahren mehr Mitarbeiter zu haben, vor einem Jahr waren es 15 %. Allerdings fürchten mit 13,8 % auch mehr Freiberufler als noch im Vorjahr (10,2 %), dass sie dann eher weniger Mitarbeiter beschäftigen.“

**Politische Rahmenbedingungen beeinflussen die freiberufliche Selbstständigkeit am meisten.**

Dabei werden sie händeringend gebraucht, bleibt die Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen doch ungesättigt. 24,6 % der befragten Freiberufler arbeiten bereits über Anschlag. Das sind noch einmal mehr als im Vorjahr, als 17,4 % mit ihren Kapazitäten bereits über dem Limit lagen.

Die Aufträge werden nicht weniger und das Personal nicht mehr. Diese Kurzformel zeigt die erfreuliche Entwicklung des steigenden Bedarfs an freiberuflichen Vertrauensdienstleistungen, aber auch,



BFB-Präsident RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer

dass es den Freien Berufen immer schwerer fällt, ihren Fachkräftebedarf zu decken.

Gefragt nach den Faktoren, die ihre freiberufliche Selbstständigkeit zukünftig am stärksten beeinflussen werden, sind für die meisten Befragten (43,6 %) die politischen Rahmenbedingungen maßgeblich. Hier klammern die Freiberufler natur-, weil erfahrungsgemäß das Brüsseler Parkett nicht aus, da von dort regelmäßig Deregulierungsimpulse kommen. So lässt sich die leicht eingetrübte Stimmung teils auch mit der Unsicherheit über den künftigen Kurs Europas erklären. Und eben mit dem steigenden Fachkräftebedarf, dieser Aspekt folgt auf der Skala: Für jeden Dritten (38,5 %) ist es ausschlaggebend, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden. Diese beiden Aspekte sind für die Freien Berufe am dringendsten, während 18,8 % der Befragten die Einwirkung der Digitalisierung auf ihre Geschäftsfelder als wichtigste Zukunftsherausforderung sehen.“

Weiterführende Ergebnisse der Konjunkturumfrage sind der Pressemitteilung vom 1. Juli 2019 auf der Internetseite des BFB zu entnehmen.  
[www.wpk.de/link/mag031923/](http://www.wpk.de/link/mag031923/)

## NEU DABEI

# Veronika Markus

WPIn/StBin Dipl.-Kffr. (FH) Veronika Markus kam Ende 1999 nach einem abgeschlossenem VWL-Studium in Kasachstan nach Deutschland um anschließend Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Osnabrück bis 2004 zu studieren. Danach war sie zehn Jahre zuerst als Prüfungsassistentin und zuletzt als Steuerberaterin bei der Wirtschaftsprüfungskanzlei Terheyden GmbH in Cloppenburg tätig. Seit 2015 arbeitet sie als Steuerberaterin bei der Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbB in Osnabrück. Am 3. Juni 2019 wurde sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt.



## Warum wollten Sie Wirtschaftsprüferin werden?

Die Neugier auf den Beruf hatte ich bereits während meines Studiums bekommen. Im Rahmen meiner praxisorientierten Diplomarbeit kam die entscheidende Begeisterung auf und der Wunsch meine berufliche Perspektive mit dieser Vielfältigkeit von Aufgaben zu verbinden.

## Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Die neuen Herausforderungen, die immer eine Chance bieten über sich hinauszuwachsen: im fachlichen Bereich sind es die Fragestellungen, die umfassend und nicht nur mit einer Gesetzesstelle zu beantworten sind; im menschlichen Bereich ist es die Begegnung mit verschiedenen Charakteren, die ein breit gestreutes Spektrum von Persönlichkeiten darstellen.

## Was bedeutet für Sie Qualität?

Die Qualität heißt für mich proaktiv zu handeln: die kommenden Entwicklungen anhand der geltenden und künftigen gesetzlichen Rahmen zu analysieren und möglichst mehrere Entscheidungsalternativen für Mandanten zu erarbeiten.

## Was freut Sie besonders?

Ein direktes Feedback von Mandanten ist sehr wichtig und erfreulich, wenn es positiv ausfällt. Noch erfreulicher ist für mich ein gewachsenes Vertrauensverhältnis mit Mandanten.

## Was ärgert Sie besonders?

Wenn die wichtigen Informationen nicht rechtzeitig an der richtigen Stelle einer Kommunikationskette ankommen.

## Was ist Ihr größter Erfolg?

Der letzte wichtige Erfolg war die aufrichtige Freude von Familie, Freunden, Kollegen und Mandanten über die Nachricht zu meinem bestandenen Wirtschaftsprüfungsexamen. Das größte Glück in meinem Leben ist nach wie vor meine Tochter.

## Wo würden Sie gerne leben?

Ich lebe schon da, wo ich gerne auch weiterleben möchte: mit und in der Nähe von Menschen, die mir wichtig sind.

## Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität heißt für mich die Zeit für Familie, für Freunde, für mich selbst zu haben, um das Leben bewusst und achtsam zu leben und dabei immer etwas Neues in verschiedenen Lebensbereichen zu entdecken.

## Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich möchte mich beruflich weiterentwickeln und vor allem in meiner Persönlichkeit weiterwachsen. Was daraus konkret wird, wird sich in der Zukunft zeigen.

## Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Ich habe als Vorbild meine Eltern und keine fremde Person, die ich in der Realität nicht kennengelernt habe. Meine berufstätige Mutter hatte trotz ihrer mehrfachen Belastungen immer ein offenes Ohr für ihre Familie und andere Menschen. Mein Vater hat mir durch seinen Lebensweg gezeigt, dass das Aufgeben das Letzte ist, was man sich nur zum Schluss erlauben darf, wenn die Zeit gekommen ist, etwas loszulassen.

## Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Ich lese momentan das Buch „Der Weg des Tigers“ von Bernhard Moestl. Dabei geht es um die innere Kraft und die Macht der Gedanken für unser Dasein.

## Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich habe sehr viel Spaß daran, andere Menschen und Kulturen kennenzulernen: durch Reisen, durch Dokumentarfilme, durch Lesen. Yoga, Joggen, Wandern und mein Garten helfen mir körperlich und geistig fit zu bleiben.

## Was ist Ihr Motto?

Ich habe vor kurzem zwei Zitate vom Dalai Lama für mich wiederentdeckt: „Es gibt nur zwei Tage, an denen wir nichts tun können: der eine ist Gestern und der andere Morgen!“ und „Take into account that great love and great achievements involve great risk“ – beide Weisheiten passen momentan zu meinem Leben.

# Seit rund 80 Jahren: Expertise auf Augenhöhe



Portrait Dr. Franz Leyers

## Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

---

Als erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer haben wir Geschichte geschrieben. Dr. Franz Leyers verdanken wir den Neuaufbau unserer Organisation in der jungen Bundesrepublik als einzigartiger Spezialist für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. So bieten wir Ihnen gleichzeitig die Vorteile fokussierter Fachkompetenz eines flexiblen Anbieters mit der Finanzkraft der beteiligten Versicherer. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln maßgeschneiderte Lösungen und unterstützen Sie stets pragmatisch, persönlich und partnerschaftlich.

---



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer